

Der Wiederaufbau

im Freistaat Sachsen nach dem
Hochwasser im Juni 2013





Vorwort des Sächsischen Ministerpräsidenten

Nach der verheerenden Flutkatastrophe im August 2002 und lokalen Hochwasserereignissen in den Jahren 2006, 2010 und 2012 wurde der Freistaat Sachsen im Juni 2013 erneut von einem extremen Hochwasser heimgesucht. Anders als 2002 kamen dieses Mal die Wassermassen vielerorts nicht überraschend: Vor allem entlang der größeren Flüsse kam das Wasser „mit Ansage“. Das haben wir insbesondere den seit 2002 installierten Meldesystemen zu verdanken. Sie haben sich sehr bewährt. Der Schock über das erneute Hochwasser und dessen katastrophale Folgen sitzt dennoch bei allen Betroffenen tief: Trotz ausreichender Vorwarnzeiten, rechtzeitiger Evakuierung und eines im Vergleich zum Jahr 2002 deutlich besseren Hochwasserschutzes gab es wieder erhebliche Schäden an Gebäuden, Unternehmen und Infrastruktur.

Die Katastrophenhilfe hat von Anfang an gut funktioniert. Neu geschaffene Systeme und Institutionen haben sich bewährt. Die Solidarität und Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander waren beispielhaft. Noch während das Wasser abfloss, hat die Staatsregierung die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen für schnelle und unbürokratische Soforthilfen geschaffen und gleichzeitig den eigentlichen Wiederaufbauprozess vorbereitet. Wenige Wochen später haben Bund und Länder ihre finanzielle Unterstützung mit der Einrichtung des Aufbauhilfefonds zugesagt. Für den Wiederaufbau in Sachsen spielt die „Gemeinsame Richtlinie“ aller Ressorts zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 die zentrale Rolle: Mit ihr gewährleistet der Freistaat erstmals die Förderung aller Hochwasserbetroffenen aus einer Hand.

Der vorliegende Bericht des Wiederaufbaustabes in der Staatskanzlei gibt für den Zeitraum von Juni bis September 2013 einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen. Diese waren von Anfang an dem gemeinsamen Ziel verpflichtet, die Schäden bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Landkreisen, Kommunen sowie beim Freistaat selbst möglichst rasch und koordiniert zu beseitigen. Der Bericht erläutert ausgehend von der vorläufigen Schadensbilanz Konzeption und Umsetzung des Wiederaufbaus und stellt auch die ersten Erkenntnisse aus dem gewählten Verfahren dar. Zu guter Letzt möchte ich allen am Wiederaufbau Beteiligten, insbesondere dem gesamten Wiederaufbaustab und seinen Mitarbeitern, ausdrücklich danken: Sie alle haben hervorragende Arbeit geleistet.

A handwritten signature in blue ink, which reads "Stanislaw Tillich". The signature is written in a cursive, flowing style.

Stanislaw Tillich
Ministerpräsident des Freistaates Sachsen

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Hochwasser im Juni 2013 – Daten, Fakten und Hintergründe	1
1.1	Die Wetterlage und ihre Folgen	2
1.2	Die meteorologischen Ursachen des Hochwasser-Ereignisses Anfang Juni 2013 in Sachsen	5
1.3	Das Katastrophenmanagement im Freistaat Sachsen	6
1.3.1	Die Auslösung des Katastrophenalarms	6
1.3.2	Die regionale Betroffenheit	7
1.3.3	Einsatzkräfte	8
1.3.4	Personenschäden und Evakuierungen	8
1.3.5	Die Tätigkeit des Verwaltungsstabes des Freistaates Sachsen	8
2.	Die Schadensbilanz des Juni-Hochwassers 2013	9
2.1	Die Erstschadenserfassung	10
2.1.1	Ergebnisse der Ersterfassung	11
2.1.2	Die regionale Verteilung der Schäden	12
2.1.3	Die Schäden in den privaten Haushalten	13
2.1.4	Die Schäden an Wohngebäuden	14
2.1.5	Die Schäden in der gewerblichen Wirtschaft	15
2.1.6	Die Schäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	16
2.1.7	Die Infrastrukturschäden in den Kommunen nach der Ersterfassung	16
2.1.8	Die Infrastrukturschäden in den Kommunen nach den Maßnahmeplankonferenzen	18
2.1.9	Die Schäden an staatlicher Infrastruktur	21
2.1.10	Die Kosten der Katastrophenbekämpfung	23
2.2	Die Schadensdefinition	24
3.	Das Konzept des Wiederaufbaus	25
3.1	Die Finanzierung	25
3.1.1	Die Grundlage des Wiederaufbaukonzepts	26
3.1.2	Die Soforthilfen	27
3.1.3	Der Aufbauhilfefonds als Sondervermögen des Bundes	28
3.1.4	Die Refinanzierung der Soforthilfen	32
3.1.5	Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union	34
3.2	Die politischen Grundzüge der Förderung	35
3.3	Die Richtlinie Hochwasserschäden 2013	36
3.3.1	Hintergründe zur Entstehung der Gemeinsamen Richtlinie	36
3.3.2	Grundlagen der Gemeinsamen Richtlinie und Anpassung an die Bundesregelungen	38
3.3.3	Struktur und inhaltliche Eckpunkte der Gemeinsamen Richtlinie	39
3.4	Überblick zu den Fördermöglichkeiten in den einzelnen Bereichen einschließlich sonstiger Maßnahmen zur Unterstützung Betroffener	44
3.4.1	Die Förderung geschädigter privater Haushalte	44

3.4.2	Der Schadensausgleich bei Wohngebäuden	45
3.4.3	Die Förderung von Vereinen	46
3.4.4	Die Förderung geschädigter Unternehmen	47
3.4.5	Die Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	50
3.4.6	Die Förderung der Infrastruktur in den Kommunen	51
3.4.7	Die Wiederherstellung der staatlichen Infrastruktur	55
3.4.8	Sonstige Maßnahmen	55
3.5	Die Projektorganisation	58
3.5.1	Der Lenkungsausschuss	59
3.5.2	Der Wiederaufbaustab 2013	59
3.5.3	Der Beirat	60
3.5.4	Der Wiederaufbaustab der Landesdirektion Sachsen	60
3.5.5	Die Wiederaufbaustäbe der Landkreise und kreisfreien Städte	61
3.6	Die Rolle der Sächsischen Aufbaubank im Wiederaufbauprozess	62
3.7	Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als Bewilligungsstelle für die verkehrliche Infrastruktur	65
3.8	Vorgehen bei der kommunalen Infrastrukturförderung im Rahmen des Wiederaufbaus	66
3.9	IT-technische Begleitung des Förderverfahrens	70
3.9.1	Landesdirektion Sachsen	71
3.9.2	Landkreise	73
3.9.3	Die Fördermitteldatenbank FÖMISAX	74
3.10	Der Umgang mit Spenden	76
3.11	Der Wiederaufbau an anderer Stelle (Ersatzvorhaben)	77
4.	Die Umsetzung des Wiederaufbaus	78
4.1	Die Förderung der privaten Haushalte	78
4.2	Die Förderung von Wohngebäuden	78
4.3	Die Förderung von Unternehmen	79
4.4	Die Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	79
4.5	Die Förderung der kommunalen Infrastruktur	80
4.6	Der Haushaltsvollzug	80
5.	Sonstige den Wiederaufbau begleitende Maßnahmen	82
6.	Die Erkenntnisse aus der Katastrophe und den Maßnahmen zu ihrer Bewältigung	84

1. Das Hochwasser im Juni 2013 – Daten, Fakten und Hintergründe

Bilder und Nachrichten, die an die verheerende Hochwasserkatastrophe vom August 2002 erinnern, prägten in der ersten Junihälfte diesen Jahres die Berichterstattung in den Medien. Nach dem Hochwasser im August 2002 und im Jahr 2010 wurde der Freistaat Sachsen im Juni 2013 erneut Opfer der Naturgewalten. Die nachfolgende Darstellung schildert die für die erneute Flutkatastrophe ursächliche Wetterlage. Außerdem gibt sie einen kurzen Überblick über das Katastrophenmanagement im Freistaat Sachsen.



Grimma Stadtzentrum (Foto: SMUL)



Bad Schandau (Foto: Dr. Bruno Bartscher, LDS)

1.1 Die Wetterlage und ihre Folgen¹

Nach einem insgesamt zu kalten und deutlich bis markant zu nassen Mai 2013 war das Wetter im Juni 2013 durch heftige Starkregenereignisse gekennzeichnet, die flächendeckend zu extremen Hochwasserereignissen mit weitreichenden und teilweise katastrophalen Konsequenzen führten. So wurden an insgesamt 1.800 km der Gewässerläufe bzw. an über zwei Drittel der 105 Hochwasser- meldepegel die Richtwerte der Alarmstufe 3 bzw. 4 erreicht oder überschritten. Zum Teil wurden Wasserstände erreicht, die die Werte des Augusthochwassers 2002 noch übertrafen.

Mit 178 % der langjährigen Niederschlagssumme im bundesweiten Flächenmittel fiel der Mai 2013 in Deutschland deutlich zu nass aus. Der Mai 2013 war der zweitnasseste seit 1881. Auch in Sachsen war der Mai 2013 statistisch zu nass; das Gebietsmittel des Niederschlags im Mai 2013 wurde für Sachsen mit 137 mm angegeben, das sind 212 % des langjährigen Mittels der Reihe 1981 bis 2010. Der Juni war dann sogar extrem nass. Die Niederschlagssummen für den Juni lagen zwischen 210 bis 330 % der vieljährigen Vergleichswerte (Reihe 1981 bis 2010). Das Gebietsmittel des Niederschlags in Sachsen betrug 174 mm, was wiederum 254 % des vieljährigen Mittels der Reihe 1981 bis 2010 entspricht. Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen war der Boden bereits

¹ Die Daten und Fakten der nachfolgenden Darstellung wurden folgenden Quellen entnommen: SCHRÖTER, Kai; MÜHR, Bernhard; ELMER, Florian; KUNZ-PLAPP, Tina; TRIESELNANN, Werner: *Juni-Hochwasser 2013 in Mitteleuropa – Fokus Deutschland Bericht 1 – Update 2: Vorbedingungen, Meteorologie, Hydrologie*; Center for Disaster Management and Risk Reduction Technology (CEDIM), LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (Hrsg.) *Gewässerkundlicher Monatsbericht Mai 2013*, LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (Hrsg.) *Gewässerkundlicher Monatsbericht mit vorläufiger Auswertung des Hochwassers Juni 2013*

Ende Mai 2013 verbreitet mit Wasser gesättigt und überstaut. Rund 40 Prozent der Fläche Deutschlands wiesen zu diesem Zeitpunkt so hohe Bodenfeuchtwerte auf, wie sie seit Beginn der Messungen 1962 im Mai noch nicht beobachtet wurden. Durch die hohe Bodenfeuchte konnte der Boden die neuerlichen Niederschläge nicht mehr aufnehmen, so dass weitere Niederschläge direkt als Oberflächenabfluss wirksam wurden.

Im Zeitraum vom 22. bis 28. Mai 2013 wurde das Wetter maßgeblich durch die Großwetterlage „Trog Mitteleuropa“ mit einem hochreichenden Kaltluftkörper über Mitteleuropa bestimmt. Ab dem 29. Mai 2013 wurde diese Wetterlage abgelöst von der Großwetterlage „Tief Mitteleuropa“, die bis über das Monatsende hinaus für eine niederschlagsreiche Witterung sorgte. Dabei waren vor allem der Süden und Südosten Deutschlands großflächig und mehrtägig von kräftigem Dauerregen betroffen. Ausgelöst wurden die enormen Niederschlagsmengen durch ein umfangreiches Tiefdruckgebiet über dem östlichen Mitteleuropa, um welches in weitem Bogen immer wieder warme und vor allem feuchte Luft aus dem Süden Europas in Richtung Deutschland herumströmte.

Im Einfluss eines Höhentiefs kam es ab der Nacht vom 30. zum 31. Mai bis 3. Juni 2013 über Mittel- und Osteuropa zu extrem ergiebigen Regenfällen. Teilweise kam es auch zu unwetterartigem Starkregen. Mehrtägig große Niederschlagsmengen gab es im gleichen Zeitraum auch im Einzugsgebiet von Elbe und Moldau auf tschechischem Gebiet. Am 8. und vor allem am 9. Juni 2013 kam es lokal erneut zu extrem hohen Niederschlägen in kurzer Zeit. Es schloss sich ein Hoch über Mitteleuropa an, das im Folgezeitraum für warmes und meist niederschlagsfreies Wetter sorgte. Nachdem es bis zum 20. Juni 2013 niederschlagsfrei und sehr heiß blieb, griff in der Nacht zum 21. Juni 2013 von Westen die Kaltfront eines Tiefs auf Sachsen über und brachte teils kräftige Gewitter und Starkregen mit sich.

Am 24. Juni wurde das Wettergeschehen in Ostsachsen von einem Ausläufer des Tiefs über Polen beeinflusst. Die Tagestemperaturen sanken auf 10 bis 14 Grad. Im Tagesverlauf setzte Dauerregen ein, der für Ostsachsen, das Osterzgebirge und die Sächsische Schweiz bis zum 26. Juni 2013 anhielt. Das Tief verlagerte sich am 25. Juni weiter nach Norden und im gesamten Freistaat fielen ergiebige Regenmengen. Infolge eines Hochdruckgebietes über dem Ostatlantik kam es nachfolgend zu einer Wetterberuhigung.

Die starken Niederschläge und der wegen der hohen Bodenfeuchte überwiegende Direktabfluss des Wassers führten zu starken Wasserstandsanstiegen in allen Flussgebieten Sachsens. Es entwickelte sich eine extreme Hochwassersituation, bei der in fast allen Flussgebieten (außer Spree) an den Hochwassermeldepegeln die Richtwerte der Alarmstufe 4 überschritten wurden. Besonders betroffen waren dabei die Einzugsgebiete der Mulde, Weißen Elster und der Elbe, in denen an den Hochwassermeldepegeln verbreitet, im sächsischen Abschnitt der Elbe an allen Hochwassermeldepegeln, die Richtwerte der Alarmstufe 4 überschritten wurden.

Als Folge der Niederschläge im Zusammenwirken mit der Vorfeuchte traten in Sachsen quasi drei sich zeitlich überlagernde Extremlagen ein:

Beginnend ab dem 31. Mai 2013 bis 11. Juni 2013 kam es fast flächendeckend zu extremem Hochwasser in den Flüssen I. Ordnung außer der Elbe, beginnend an der Weißen Elster und im Zittauer Gebirge. Parallel dazu verschärfte sich die Lage im Bereich der Muldenoberläufe und im Chemnitzer Raum, sodann auch im Bereich der Unterläufe von Mulde, Lausitzer Neiße und Nebenflüssen der oberen Elbe. An zahlreichen Flüssen wurden die Richtwerte der Alarmstufe 4 weit überschritten, was zu Katastrophenalarm entlang dieser Flüsse, zu großflächigen Überschwemmungen, Evakuierungen, Sicherungsmaßnahmen und unvermeidbaren Schäden führte.

Beginnend ab dem 2. Juni 2013 wurden dann die Extremniederschläge im tschechischen und deutschen Einzugsgebiet der Elbe wirksam. Bis zum 12. Juni 2013 kam es zum Ablauf einer extremen Hochwasserlage der Elbe mit Abflüssen, die nur knapp unter der Größenordnung des Augusthochwassers 2002 blieben. Es stellte sich ein langgestreckter Scheitel ein. Die Deiche der Elbe erfuhren dadurch eine besondere Belastung; trotz umfangreicher Deichverteidigungsmaßnahmen kam es zu mehreren Deichbrüchen.

Am 9. Juni 2013 gab es erneut örtliche unwetterartige Starkniederschlagsereignisse im Erzgebirge und im Süden der Oberlausitz bis 70 l/m^2 mit heftigen kurzzeitigen örtlichen Pegelanstiegen und Überschwemmungen und Zerstörungen durch Hagel, wild abfließendes Wasser und Schlamm-lawinen.

Schließlich führten die Niederschläge in der 26. Kalenderwoche zu einer weiteren Hochwasserlage, die mit raschen Anstiegen der Pegel verbunden war, jedoch nicht das Ausmaß einer Katastrophensituation erreichte. An der Elbe wurde der Abfluss durch die Steuerung der Moldaukaskade (Drosselung der Zuflüsse aus der Moldau während der Hochwasserscheitel aus Sazava und Elbe) erheblich vermindert.



Sermuth, Zusammenfluss Zwickauer Mulde – Freiburger Mulde (Foto: SMUL)

1.2 Die meteorologischen Ursachen des Hochwasser-Ereignisses Anfang Juni 2013 in Sachsen²

Bereits in der letzten Dekade des Mai sorgten außergewöhnliche Niederschlagsmengen für die Vorbedingungen der extremen Hochwassersituation. Allein in den letzten 11 Tagen des Monats Mai fielen in Sachsen und den angrenzenden Regionen Thüringens mit 80 bis 110 l/qm etwa 150 % der Normalwerte der mittleren Monatssumme (1961–90) des Monats Mai. Insgesamt wurden im Mai 2013 bis zu 240 % der Normalwerte (1961–90) der Monatssumme des Niederschlags erreicht. In den Gebieten etwa östlich der Spree wurden nur ca. 115 % der Normalwerte erreicht.

Als weiterer verschärfender Faktor kam in der letzten Maidekade eine deutlich reduzierte Verdunstung hinzu, die bedingt war durch meist hohe Werte der Luftfeuchtigkeit und niedrige Temperaturen (Maxima auch am Tage nicht über 18 °C). Deshalb waren die Böden Ende Mai/Anfang Juni mit Wasser gesättigt oder sogar bereits deutlich übersättigt. In der Westhälfte von Sachsen wurden Bodenfeuchtwerte gemessen, wie sie im Mai in den letzten 50 Jahren nicht auftraten.

Auslöser der Niederschläge vom 31. Mai bis 3. Juni war ein umfangreiches Höhentief mit Schwerpunkt über dem östlichen Mitteleuropa, auf dessen Nordseite über das Schwarze Meer hochreichend labil geschichtete und wasserdampfreiche Warmluft in den Nordosten Deutschlands geführt wurde. Das dazugehörige Bodentief verlagerte seinen Schwerpunkt von Polen über Schlesien nach Tschechien und löste sich dort im Laufe des Sonntags (2. Juni) allmählich auf.

An der dazugehörigen Luftmassengrenze, die außerdem überlagert war von dynamischem Hebungsantrieb in der Troposphäre, bildeten sich schauerartig und gewittrig verstärkte Niederschlagsgebiete. Diese zogen von Nordosten über Brandenburg nach Sachsen. Je nach genauer Zugrichtung waren unterschiedliche Regionen von den höchsten Niederschlagsintensitäten betroffen, zunächst hauptsächlich jedoch Gebiete von Ostthüringen bis zum mittleren Erzgebirge. Auch die tschechischen Einzugsgebiete der Elbe und ihrer Nebenflüsse wie Eger und Moldau wurden erfasst. Aufgrund der Zugrichtung der Niederschlagsgebiete von Nordosten nach Sachsen fielen diesmal im Unterschied z.B. zur Hochwassersituation im Jahr 2002 bereits zeitlich vor den hohen Niederschlagsintensitäten in den Mittelgebirgen auch erhebliche Regenmengen zwischen 60 und 100 Liter pro Quadratmeter (in 96 Stunden) im Sächsischen Tiefland, so dass auch schon in die Unterläufe der Flüsse erhebliche Wassermassen gelangten. Aufgrund dessen waren die Auswirkungen auf die Wasserführung der Flüsse trotz diesmal niedrigeren Niederschlagsmengen in den Mittelgebirgen fast mit denen im Jahr 2002 vergleichbar.

Da Sachsen im Laufe des Sonntags (2. Juni) auf der Rückseite des Tiefs in eine nördliche Strömung gelangte, entstand am Vogtland und Erzgebirge zusätzlich zum dynamischen Hebungsantrieb eine starke Stau-Komponente und orografisch bedingte Hebung, die immer wieder für Intensivierung der Niederschläge sorgte. Zwar schwächten sich beide Komponenten am Montag (3. Juni) ab, die weiter zunehmende Labilisierung der Luftmasse sorgte jedoch in der Osthälfte Sachsens nochmals für kräftige Schauerniederschläge.

² Der nachfolgende Bericht wurde vom Leiter der Regionalzentrale Leipzig des Deutschen Wetterdienstes, Herrn Diplom-Meteorologen Gerold Weber, erstellt, dem hierfür besonderer Dank gilt.

Mittels regionaler Warnlageberichte in zeitlich verdichteter Ausgabefrequenz, Vorabinformationen Unwetter, amtlichen Wetter- und Unwetterwarnungen auf Landkreisebene und speziellen Vorhersagen der zu erwartenden Niederschlagsmengen in den einzelnen Flusseinzugsgebieten für das Landeshochwasserzentrum des Freistaates Sachsen in Dresden stellte die Regionalzentrale Leipzig des Deutschen Wetterdienstes rund um die Uhr Wetterinformationen sowohl für die Öffentlichkeit als auch die Katastrophenschutz-Einrichtungen bereit.

Einige Niederschlagssummen, aufsummiert vom 30. Mai 8 Uhr bis 3. Juni 8 Uhr (96 Stunden) in Liter pro Quadratmeter:

Plauen:	97,7
Lichtentanne (b. Zwickau):	132,4
Langenwetzendorf-Göttendorf:	119,0
Gera-Leumnitz:	99,8
Leipzig-Holzhausen:	70,4
Stützengrün-Hundshübel:	224,0
Carlsfeld:	194,3
Aue:	177,3
Marienberg:	169,1
Deutschneudorf-Brüderwiese:	163,2
Zinnwald:	153,8
Dippoldiswalde-Reinberg:	144,9
Pec pod Snezkou (CZ):	134,3
Liberec (CZ):	115,2
Chemnitz:	159,5
Dresden-Klotzsche:	104,7
Sohland(Spree):	103,1
Kubschütz Krs. Bautzen:	81,6
Görlitz:	65,5

1.3 Das Katastrophenmanagement im Freistaat Sachsen

1.3.1 Die Auslösung des Katastrophenalarms

Bereits am 1. Juni 2013 wurde Katastrophenalarm im Landkreis Leipzig und im Vogtlandkreis ausgelöst. Im weiteren Verlauf führten die andauernden starken Regenfälle zu einer gefährlichen Hochwasserlage in weiten Teilen des Freistaates. Am 2. Juni 2013 wurde daher Katastrophenalarm bzw. Katastrophenvoralarm auch in den Städten Leipzig und Chemnitz und in den Landkreisen Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Erzgebirgskreis, Mittelsachsen und Zwickau ausgelöst. Am 3. Juni 2013 lösten die Stadt Dresden und der Landkreis Görlitz Katastrophenalarm aus und am 4. Juni 2013 löste der Landkreis Bautzen Katastrophenvoralarm aus.

Insgesamt wurde in 295 Städten und Gemeinden Katastrophenalarm ausgelöst.

1.3.2 Die regionale Betroffenheit

Alle zehn sächsischen Landkreise und die drei kreisfreien Städte waren – in unterschiedlicher Intensität – vom Hochwasser betroffen.

In den Flussgebieten der betroffenen Gewässer kam es zu zahlreichen Straßensperrungen durch Überflutungen. Die Innenstädte von Grimma, Döbeln und Waldheim wurden bereits am 2. Juni 2013 komplett überschwemmt und mussten ebenso wie Teile der Stadt Chemnitz und weitere Orts- bzw. Stadtteile evakuiert werden. Es kam zu Ausfällen und Störungen in der Energieversorgung, im öffentlichen Personen- und Nahverkehr (ÖPNV) und im Bahnverkehr. Der Schulunterricht fiel in großen Teilen Sachsens aus.

Deichanlagen wurden schwer beschädigt, es waren mehrere Deichbrüche zu verzeichnen, so dass es zu großflächigen Überflutungen kam. In den Folgetagen verlagerte sich der Schwerpunkt des Hochwassers auf die Flussgebiete von Elbe und Mulde. Erforderlich wurden umfangreiche Evakuierungsmaßnahmen. Die Innenstädte von Bad Schandau, Pirna und Meißen wurden ebenso wie Teile der Stadt Dresden und viele kleinere Gemeinden komplett überflutet. Wasserwerke fielen aus. Die Infrastruktur wurde schwer beschädigt. Die Energie- und Trinkwasserversorgung musste in den betroffenen Gebieten eingestellt werden. Teilweise kam es zu Beeinträchtigungen im Telekommunikationsbereich.



Meißen (Foto: Dr. Bruno Bartscher, LDS)

1.3.3 Einsatzkräfte

Zur Bewältigung der Hochwasserlagen waren zahlreiche Hilfskräfte im Einsatz. Die Einsatzkräfte verteilen sich anhand der bisherigen Meldungen auf folgende Bereiche:

Durch die Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 sind zudem in erheblichem Umfang Einsatzfahrzeuge, Maschinen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (Einsatzmittel) der Freiwilligen Feuerwehren und der privaten Hilfsorganisationen bzw. der Leistungserbringer im Rettungsdienst in Sachsen im Rahmen der Katastropheneinsätze beschädigt oder zerstört worden.

Den Feuerwehren entstanden im Zuge der Flutbewältigung 2013 etwa 10 Millionen EUR Schaden an Einsatzfahrzeugen.

1.3.4 Personenschäden und Evakuierungen

Im Freistaat Sachsen sind infolge des Hochwasserereignisses 1 Toter und 21 Verletzte zu beklagen.

Die vorläufige Zahl der Evakuierten belief sich auf 8.270 (3. Juni), 10.000 (4. Juni), 15.000 (5. Juni), 16.000 (6. Juni), 13.000 (7. Juni), 13.400 (8. Juni), 12.200 (9. Juni), 12.000 (10. Juni), 11.300 (11. Juni), 10.600 (12. Juni) und 10.100 (13. Juni). In den dargestellten Zahlen sind diejenigen enthalten, die ihre Häuser und Wohnungen aufgrund des Hochwassers verlassen mussten und für kurze Zeit oder mehrere Tage auf Hilfe und Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung angewiesen waren.

1.3.5 Die Tätigkeit des Verwaltungsstabes des Freistaates Sachsen

Die zentrale Rolle bei der Bewältigung der akuten Katastrophe spielte der beim Sächsischen Staatsministerium des Innern angesiedelte Verwaltungsstab des Freistaates Sachsen. Dessen Einrichtung wurde vor dem Hintergrund der Wetterentwicklung am 2. Juni 2013 beschlossen. Ab dem 3. Juni 2013 arbeitete der Stab durchgängig in zwei Schichten zu jeweils 12 Stunden. Der Verwaltungsstab war dabei immer mit mindestens 22 Personen, zu Spitzenzeiten und den Lagebesprechungen mit bis zu 45 Personen besetzt. Die Anwesenden setzten sich aus Vertretern aller Ressorts und der Staatskanzlei, der Bundeswehr, des THW und der Hilfsorganisationen zusammen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Verwaltungsstabes gehörten:

- die Vorbereitung von Verwaltungsmaßnahmen unter Beachtung aller Umstände der Schadenslage,
- die Koordination von Einsatz und Verteilung von Kräften und Mitteln anderer Bundesländer, des Bundes und des Auslandes,

- die Anforderung von Unterstützung, insbesondere von Kräften und Mitteln aus anderen Bundesländern, dem Bund und aus dem Ausland sowie von Kräften und Mitteln der Bundeswehr,
- die Information der Sächsischen Staatsregierung über die eingetretene Lage und deren voraussichtliche Entwicklung sowie
- der Informationsaustausch mit Behörden, Dienststellen und Einrichtungen im Freistaat Sachsen, des Bundes, anderer Länder und angrenzender Staaten.

Nach Abschluss der zur unmittelbaren Katastrophenbewältigung erforderlichen Maßnahmen hat der Verwaltungsstab am Nachmittag des 13. Juni 2013 seine Tätigkeit beendet.

2. Die Schadensbilanz des Juni-Hochwassers 2013

Obwohl die Schadenssummen des August-Hochwassers 2002 nicht erreicht wurden, sind die durch das Hochwasser im Juni 2013 verursachten Schäden gravierend. Allerdings konnte durch die Entschlossenheit und Umsicht der Einsatzkräfte und zahlreichen Helfer vielerorts noch Schlimmeres verhindert werden. Die im Vergleich zum Hochwasser im August 2002 längeren Vorwarnzeiten, insbesondere im Bereich der größeren Flüsse, haben der Bevölkerung zudem ermöglicht, ihr Hab und Gut rechtzeitig in Sicherheit, insbesondere in höhergelegene Stockwerke zu bringen. Kellerräume und Garagen wurden weitestgehend leergeräumt. Auch haben sich die bisherigen Hochwasserschutzmaßnahmen bewährt.



Eilenburg, links: wirksame, intakte Hochwasserschutzanlage nach 2002 von LTV errichtet (Foto: SMUL)

Bei der Schadenserfassung wurden die Erfahrungen aus den Jahren 2002 und 2010 aufgegriffen. Die Kommunen konnten weitestgehend auf bewährte Strukturen zurückgreifen, was ihnen die Arbeit erheblich erleichterte.

2.1 Die Erstschadenserfassung

Zur genauen Bestimmung der Gebietskulisse der vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinden bzw. Ortsteile begann noch während der eigentlichen Katastrophe die überschlägige Ersterfassung der Schäden. Hierzu haben die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften, die Kirchen sowie die zuständigen staatlichen Stellen die zu diesem Zeitpunkt überschaubaren Schäden ermittelt. Die Schadenserfassung wurde durch die Landesdirektion Sachsen koordiniert und sollte durch die einzelnen Gemeinden schon bis zum 12. Juni 2013 bzw. spätestens bis sieben Tage nach Aufhebung des Katastrophenalarms für die jeweilige Gemeinde erfolgen. Die erhobenen Daten wurden durch die Landesdirektion Sachsen aggregiert. Die Erstschadenserfassung trägt den Charakter einer Schätzung und ist folglich mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet.

Die kurzfristige Erstschadenserfassung diente vor allem als Argumentationshilfe bei den Verhandlungen mit dem Bund über einen Aufbauhilfefonds zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden. Aber auch für den Antrag des Bundes auf Bereitstellung von Mitteln aus dem Europäischen Solidaritätsfonds bedurfte es eines Überblicks über die in den betroffenen Bundesländern durch die Flutkatastrophe entstandenen Schäden.

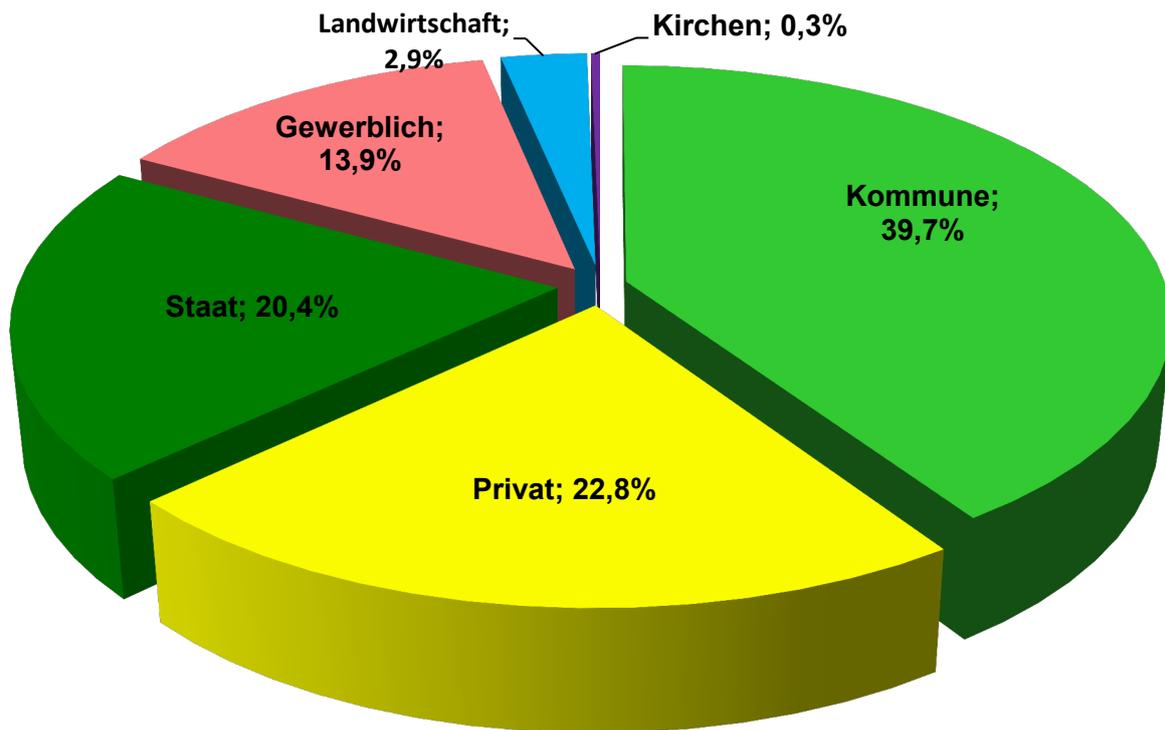
Gemäß der Erstschadenserfassung (Stand: 24. Juni 2013) sind in 378 der insgesamt 438 sächsischen Kommunen Schäden infolge des Hochwassers zu verzeichnen.

2.1.1 Ergebnisse der Ersterfassung

Die unmittelbaren Schäden im Freistaat Sachsen belaufen sich nach der Ersterfassung auf **1.883 Millionen EUR**. Es handelt sich dabei um den nach Abschluss der Ersterfassung am 27. Juni 2013 ermittelten Schadensbetrag. Dieser wurde dem Bund für die Beantragung von Mitteln aus dem Europäischen Solidaritätsfonds gemeldet. Zudem war die Erstschadensmeldung Grundlage des Schlüssels zur Verteilung der Mittel des Aufbauhilfefonds des Bundes.

Der Schaden gliedert sich dabei wie folgt auf die einzelnen Bereiche auf:

Bereich	Schadenssumme Ersterfassung in Mio. EUR	Prozentualer Anteil
Gewerblich	262,2	13,9
Landwirtschaft	54,3	2,9
Privat	428,5	22,8
Kommunen	747,8	39,7
Staat	384,8	20,4
Kirchen	6,1	0,3
Summe	1.883,7	100



Verteilung der Gesamtschäden auf Bereiche, Stand: 27. Juni 2013

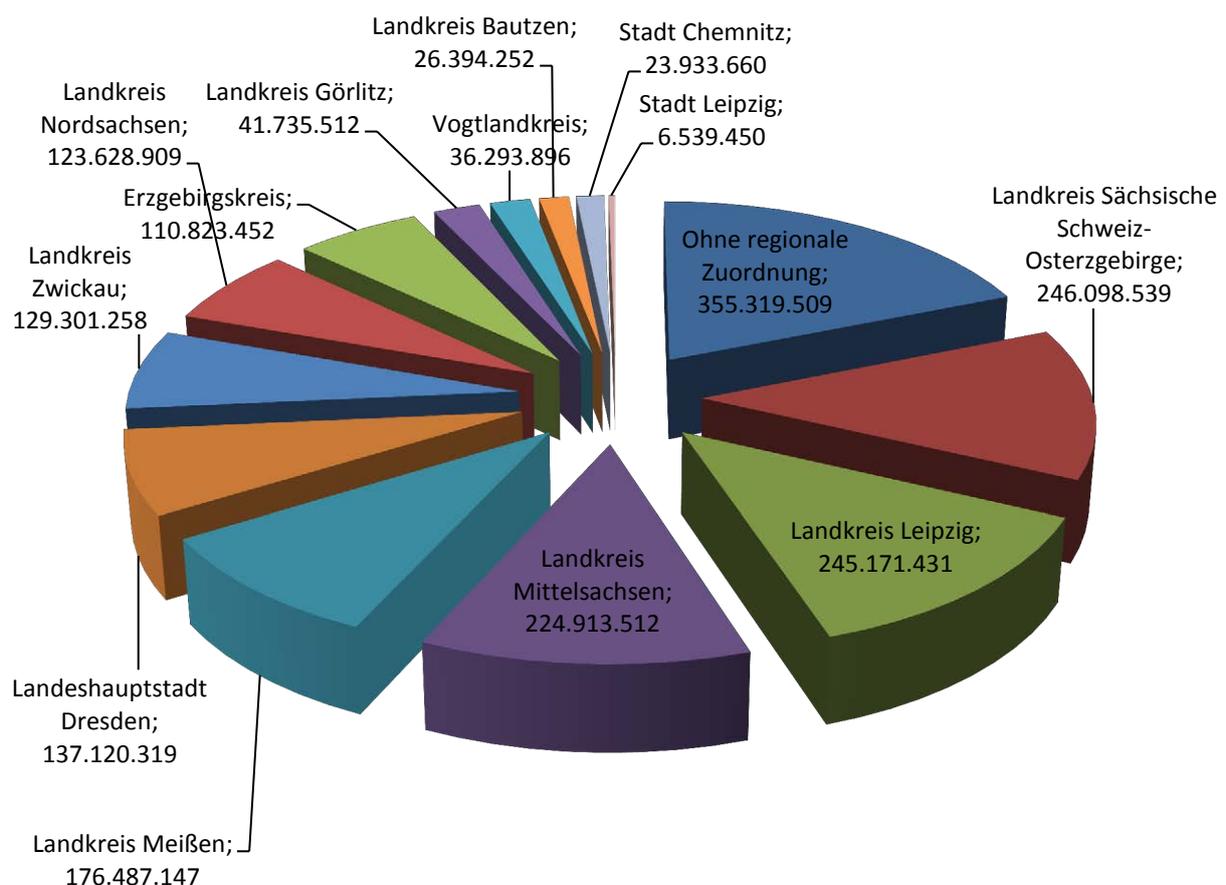
Bei den Schadenssummen der Ersterfassung handelt es sich um die unmittelbaren Schäden. Verdeckte Schäden bzw. bauliche Folgeschäden, die möglicherweise erst später sichtbar werden, konnten bisher noch nicht erfasst werden. Auch mittelbare Schäden, wie Ertrags- und Umsatzeinbußen sind in den Beträgen nicht enthalten.

2.1.2 Die regionale Verteilung der Schäden

Die regionale Verteilung der Schäden im Freistaat Sachsen stellt sich sehr unterschiedlich dar. Die Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Leipzig sowie Mittelsachsen sind mit 38 Prozent der erfassten Schäden am stärksten von den im Rahmen der Erstschaadens Erfassung gemeldeten unmittelbaren Schäden des Hochwassers betroffen.

	Schäden in Mio. EUR
Ohne regionale Zuordnung	355,3
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	246,1
Landkreis Leipzig	245,2
Landkreis Mittelsachsen	224,9
Landkreis Meißen	176,5
Landeshauptstadt Dresden	137,1
Landkreis Zwickau	129,3

Landkreis Nordsachsen	123,6
Erzgebirgskreis	110,8
Landkreis Görlitz	41,7
Vogtlandkreis	36,3
Landkreis Bautzen	26,4
Stadt Chemnitz	23,9
Stadt Leipzig	6,5



Regionale Zuordnung der Schäden in EUR, Stand: 27. Juni 2013

2.1.3 Die Schäden in den privaten Haushalten

Konkrete Schadenszahlen zu Schäden in den privaten Haushalten, insbesondere zu Hausratsschäden, liegen derzeit nicht vor. Entsprechende Auswertungen der Versicherungswirtschaft hierzu dauern an. Aufgrund im Vergleich zu 2002 längerer Vorwarnzeiten hatten viele Betroffene die Möglichkeit, bewegliche Sachen aus Keller und Erdgeschoss in höhergelegene Stockwerke zu verbringen. Dennoch konnte oft nicht alles gerettet werden.



Dresden-Zschieren (Foto: Dr. Bruno Bartscher, LDS)

Nach den Statistiken des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) liegt der Anteil der gegen Elementarschäden versicherten Gebäude im Freistaat Sachsen bei 42 Prozent. In der höchsten Risikozone (Gefahrenklasse 4), die statistisch gesehen alle zehn Jahre ein Hochwasser erlebt, liegt die Versicherungsquote sogar bei 60 Prozent. Im Vergleich aller Bundesländer liegt Sachsen damit an zweiter Stelle. So war in den stark vom aktuellen Hochwasser betroffenen Orten Grimma und Döbeln 2011 fast jedes zweite Gebäude innerhalb der Hochrisikozone 4 gegen Hochwasser versichert (in Grimma 46 Prozent und in Döbeln 47 Prozent). Im Bundesvergleich sind das überdurchschnittlich viele versicherte Gebäude.³

2.1.4 Die Schäden an Wohngebäuden

Durch das Junihochwasser 2013 wurden 13.000 gewässernahe Wohngebäude zum Teil erheblich geschädigt. Die Gewässer traten über ihre Ufer und überschwemmten die gewässernahen Grundstücke. Die darauf befindlichen Wohngebäude wurden überflutet. Keller liefen voll und teilweise stand das Hochwasser mehr als 1,50 m in den Erdgeschossen der Gebäude. Das Junihochwasser 2013 zeichnete sich insbesondere dadurch aus, dass der Hochwasserpegel besonders lang andauerte. Dadurch wurde der Grundwasserspiegel erheblich angehoben, so dass die Kellerwände der Wohngebäude zunächst vom wild abfließenden Wasser der Gewässer und dann von dem Grundwasser ungewöhnlich lange durchfeuchtet wurden. Teilweise standen dadurch die Keller in den Wohngebäuden unter Wasser, da das Grundwasser noch Anfang Juli 2013 in die Kellerräume eindrang. Nach einer ersten Schadenserfassung beläuft sich der vorläufig geschätzte Schaden an Wohngebäuden auf knapp 169 Mio. EUR.

³ Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

2.1.5 Die Schäden in der gewerblichen Wirtschaft

Aufgrund des aktuell erst angelaufenen Antrags- und Bewilligungsverfahrens liegen belastbare detaillierte Angaben zu den Schäden in der gewerblichen Wirtschaft noch nicht vor. Bereits jetzt ist absehbar, dass von aufgequollenem Mobiliar, zerstörten Computern und verdrecktem Interieur vor allem klein- und mittelständische Unternehmen betroffen sein dürften. Bei größeren Unternehmen kam es hingegen durch Produktionsstopps häufig zu indirekten Schäden. Überflutete Brücken und Straßen führten zum Abbruch von Logistikketten. In der Folge fehlten in den Betrieben Teile und Material. So erging es z. B. dem Volkswagen-Werk in Zwickau sowie Porsche in Leipzig. Teilweise konnten Mitarbeiter ihre Arbeit in den Betrieben nicht antreten, da diese wegen überschwemmter und gesperrter Straßen nicht mehr zu erreichen waren.⁴

Nach den mit Stand 20. September 2013 bei der Sächsischen Aufbaubank eingegangenen Anträgen von Unternehmen liegt der durchschnittliche Schaden pro Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bei etwa 90.000,00 EUR. Hierbei handelt es sich aufgrund der verfahrensbedingt bisher geringen Anzahl vorliegender Förderanträge lediglich um eine Hochrechnung.

Die Auswirkungen des Hochwassers auf den Tourismus in Sachsen

Verlässliche Daten zu den Schäden an der touristischen Infrastruktur und Tourismuswirtschaft liegen bisher nicht vor. Fest steht allerdings, dass das Juni-Hochwasser auch in der Tourismusbranche zu erheblichen direkten und indirekten Schäden führte. So verzeichnet die Branche zahlreiche Stornierungen und zurückgehende Anmeldungen teilweise bis in die Herbstsaison hinein. Die Auswirkungen des Hochwassers schaden der sächsischen Tourismusbranche nicht nur in den unmittelbar vom Hochwasser betroffenen touristischen Ausflugs- und Reisezielen. Denn Stornierungen und eine zögerliche Reisenachfrage sind auch in Orten zu verzeichnen, wo das Hochwasser nie hingekommen ist bzw. die schon wieder instand gesetzt sind.

Insbesondere in den Tourismusorten entlang von Elbe und Mulde, wie z. B. Bad Schandau, Dresden, Meißen oder Grimma, wurde die touristische Infrastruktur (Erlebnisbäder, Radwanderwege, Wanderwege etc.) und Gastgewerbebetriebe stark in Mitleidenschaft gezogen. Insgesamt waren zwei Drittel aller statistisch erfassten Übernachtungskapazitäten in Sachsen betroffen. Im Hochwassermonat Juni wurden lt. monatlicher Schnellmeldungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 121.068 Übernachtungen weniger als im gleichen Monat 2012 realisiert.⁵

⁴ WILDHAGEN, Andreas, Wie die Flut Unternehmen lahmlegt;

<http://www.wiwo.de/unternehmen/industrie/hochwasser-wie-die-flut-unternehmen-lahmlegt-/8313222.html>

⁵ BÖHME, Manfred, Verbandsdirektor des Landestourismusverbandes Sachsen e. V., Arbeitspapier (Entwurf) zu den „Auswirkungen des Juni-Hochwassers 2013 auf den Tourismus in Sachsen (Stand 20. August 2013)“

2.1.6 Die Schäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Das Hochwasser 2013 führte zu Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben, in Betrieben des Gartenbaus sowie in der Fischereiwirtschaft. Besonders betroffen sind bislang mehr als 33.000 ha landwirtschaftliche Fläche. Hier entstanden vor allem Schäden durch den Ausfall der Ernte (teilweise Totalausfall), durch Ablagerungen von Schlamm und Geröll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie infolge Abtrags von Mutterböden und einer damit verbundenen starken Erosion. Wegen des Ernteausfalls wiegen die Schäden in der Landwirtschaft diesmal schwerer als bei der Jahrhundertflut von 2002. Denn im August 2002 war die Ernte zum größten Teil bereits eingefahren. Auch landwirtschaftliche Infrastruktur und Wirtschaftsgebäude wurden in Mitleidenschaft gezogen.

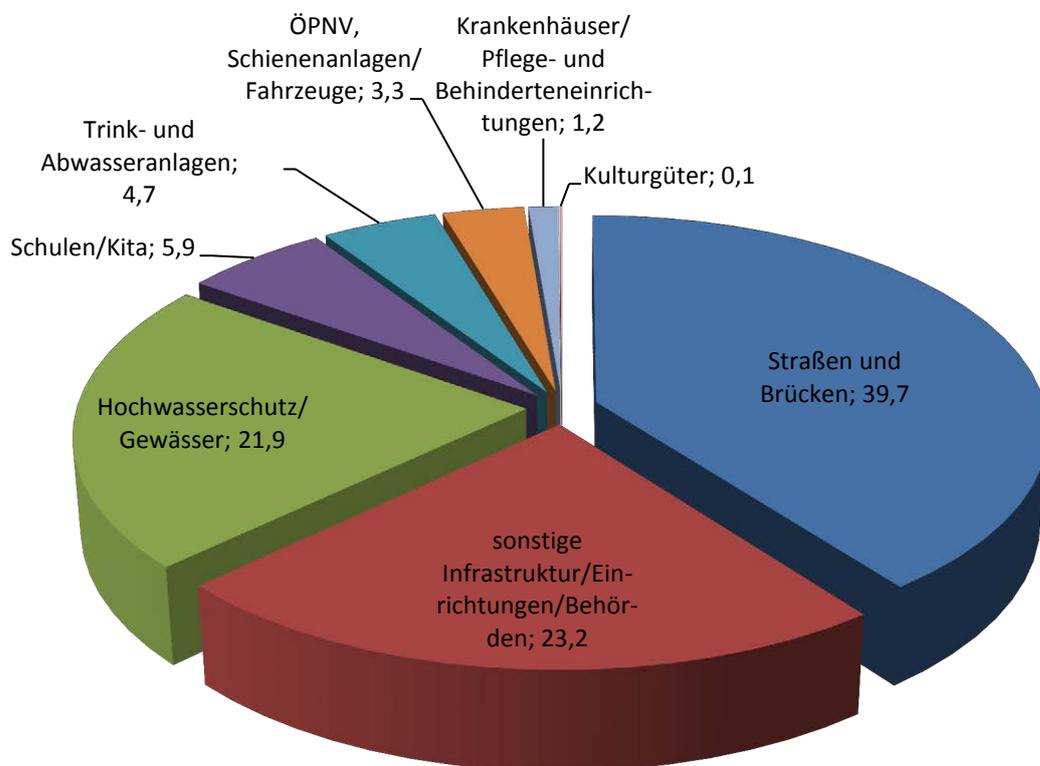
In der Fischereiwirtschaft kam es in den Betrieben aufgrund von Überspülungen z. T. zu erheblichen Verlusten im Fischbestand. Fast 90 Prozent der bisher bekannten Schäden in der Landwirtschaft sind in den Landkreisen Nordsachsen, Mittelsachsen, Leipzig und Meißen aufgetreten.

Wild abfließendes Oberflächenwasser und über die Ufer getretene Gewässer verursachten im staatlichen, körperschaftlichen, kirchlichen und privaten Waldbesitz erheblichen Schaden. Sie zerstörten durch Ausspülungen, Unterspülungen und Überschwemmung vor allem die forstliche Infrastruktur wie Waldwege, Rückewege, Brücken, Durchlässe und Stützmauern sowie Teichdämme und Betriebsgebäude. Der Schaden an befestigten Waldwegen, die der Holzabfuhr, der Walderschließung und der Erholungsnutzung dienen, ist mit über 50 Prozent am gesamten Schadensausmaß beteiligt. Die Zerstörung der geordneten Walderschließung in den betroffenen Waldgebieten hat zur Folge, dass dort die Nutzung der Ressource Holz ohne eine Wiederinstandsetzung der Infrastruktur ausgeschlossen ist und in einem Schadensfall (z. B. Waldbrand) die Erschließung nicht gegeben wäre. Bei weiteren Hochwässern oder Starkregenereignissen drohen ohne Wiederinstandsetzungsmaßnahmen Folgeschäden an der Infrastruktur. Über 70 Prozent der materiellen Schäden im Wald und für die Waldbesitzer sind im Erzgebirgskreis, im Vogtlandkreis und im Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge aufgetreten. Schadensschwerpunkt waren die walddreichen Mittelgebirge und deren Vorland.

2.1.7 Die Infrastrukturschäden in den Kommunen nach der Ersterfassung

Mit einer Summe in Höhe von insgesamt rund 747,8 Mio. EUR hat die Infrastruktur der Kommunen die größten Schäden erlitten. Mit knapp 40 Prozent betrifft der überwiegende Teil der Schäden im kommunalen Bereich Straßen und Brücken. Im Übrigen verteilen sich die kommunalen Schäden auf folgende Bereiche:

Aufteilung der Schäden an kommunaler Infrastruktur	Schäden in Mio. EUR	Prozentualer Anteil
Straßen/Brücken	297,0	39,72
Hochwasserschutz/Gewässer II. Ordnung	163,8	21,90
Sonstige Einrichtungen/Behörden	89,8	12,01
Sonstige Infrastruktur	84,2	11,26
Kita/Schulen	44,0	5,88
Trinkwasser/Abwasser	34,9	4,67
ÖPNV, Schienenanlagen/Fahrzeuge	24,5	3,28
Krankenhäuser/Pflege- und Behinderteneinrichtungen	9,2	1,23
Bewegliche Kulturgüter	0,4	0,05
Summe	747,8	100,0



Verteilung der kommunalen Schäden nach Bereichen in Prozent, Stand: 27. Juni 2013

2.1.8 Die Infrastrukturschäden in den Kommunen nach den Maßnahmeplankonferenzen

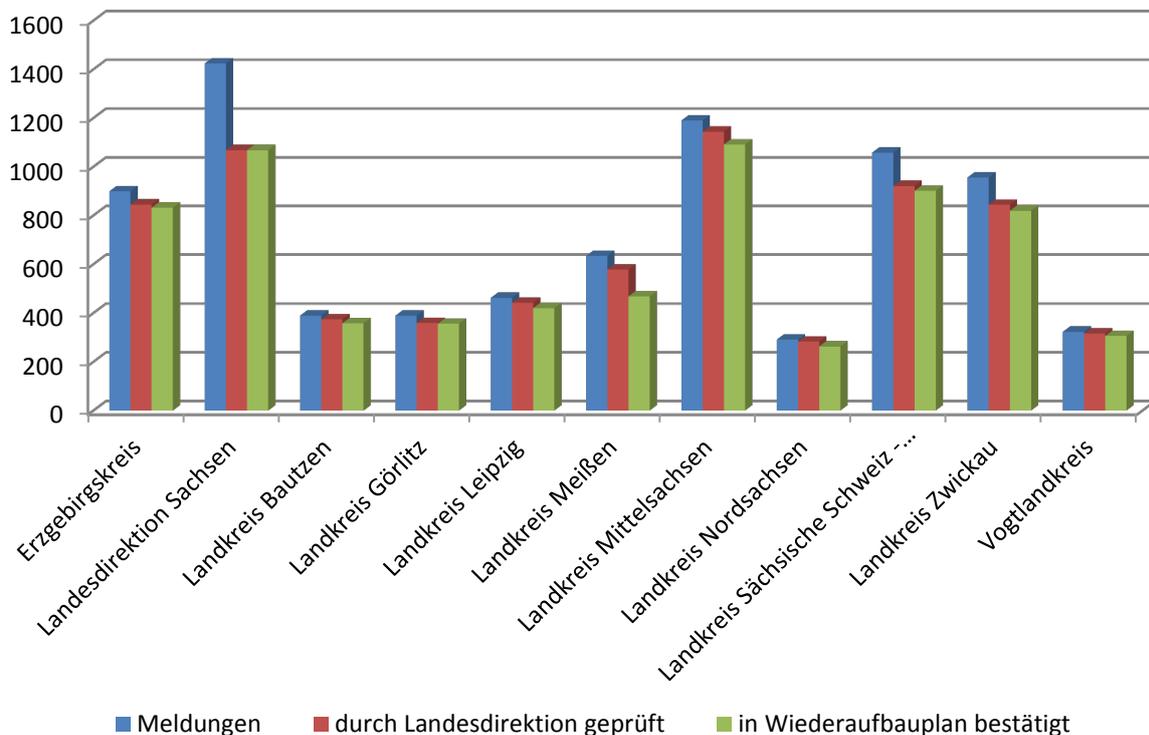
Nach Abschluss der Maßnahmeplankonferenzen (vergleiche dazu Punkt 3.7) am 20. September 2013 können die Schäden im Bereich der kommunalen Infrastruktur hinreichend seriös beziffert werden.

Von den Städten, Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden, Kirchen und sonstigen Trägern öffentlicher Infrastruktur wurden 8.015 Maßnahmen beantragt. Nach Prüfung durch die Landkreise bzw. die Landesdirektion waren 7.174 Maßnahmen (das entspricht 89,5 Prozent) plausibel. Letztlich wurden 6.882 Maßnahmen (das entspricht 85,6 Prozent) vom Wiederaufbaustab der Staatskanzlei bestätigt.

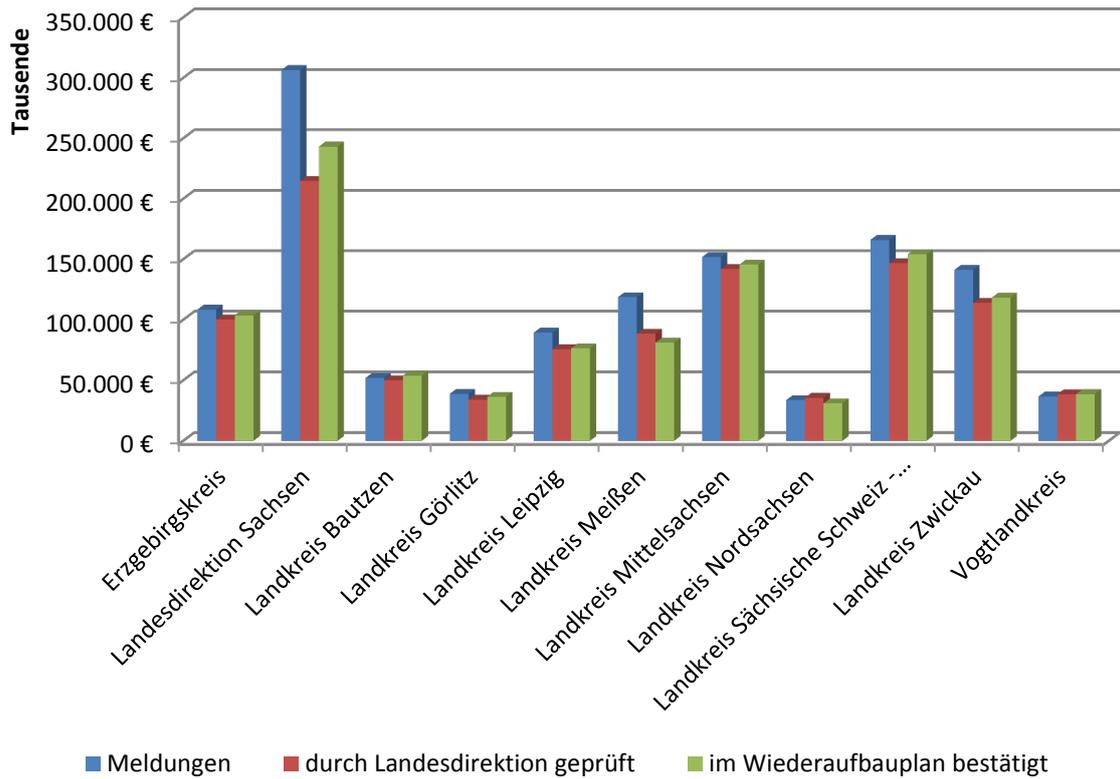
Von den als Schadenssumme insgesamt beantragten 1.242 Millionen EUR bewerteten die Landkreise bzw. die Landesdirektion 1.039 Millionen EUR (das entspricht 83,6 Prozent) an Schadenssumme als plausibel. Der Wiederaufbaustab hat nach Prüfung der Maßnahmepläne eine Schadenssumme für die Schäden an der öffentlichen Infrastruktur von rund 1.081 Millionen EUR inklusive eines Aufschlags zur Steuerung des Budgets in Höhe von 10 Prozent bestätigt. Das entspricht 87,0 Prozent der beantragten Schadenssumme.

Die genannten Zahlen bilden den Stand zum Zeitpunkt des vorläufigen Abschlusses der Maßnahmeplankonferenzen am 20. September 2013 ab. Die Kommunen haben die Gelegenheit, ihre Angaben bis zum 24. Oktober 2013 zu ergänzen. Hierdurch können sich die dargestellten Zahlen nochmals ändern.

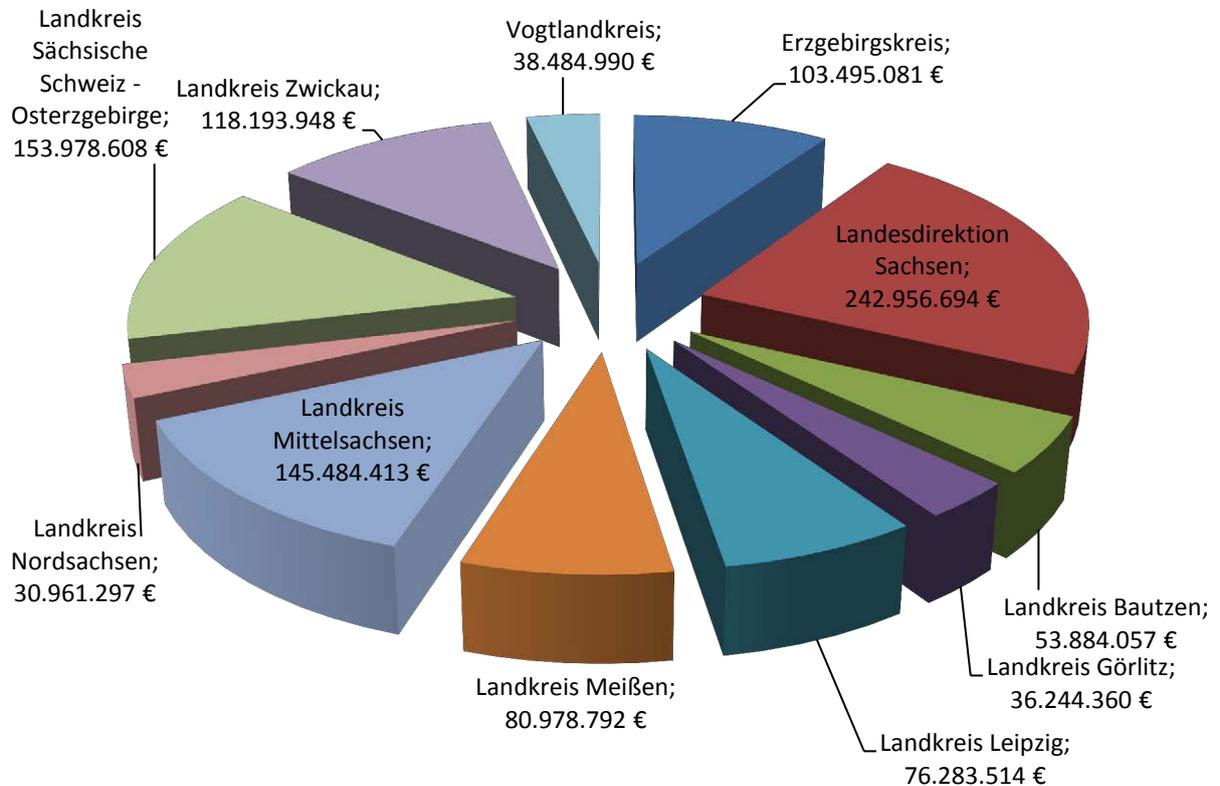
Die nachfolgenden Schaubilder veranschaulichen die regionale und strukturelle Zuordnung der Schäden nach Abschluss der Maßnahmeplankonferenzen.



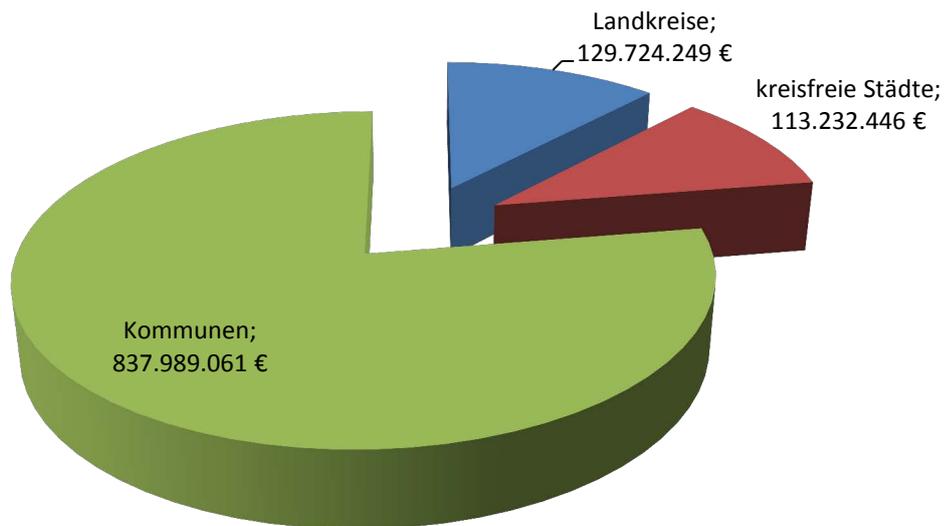
Anzahl der Maßnahmen



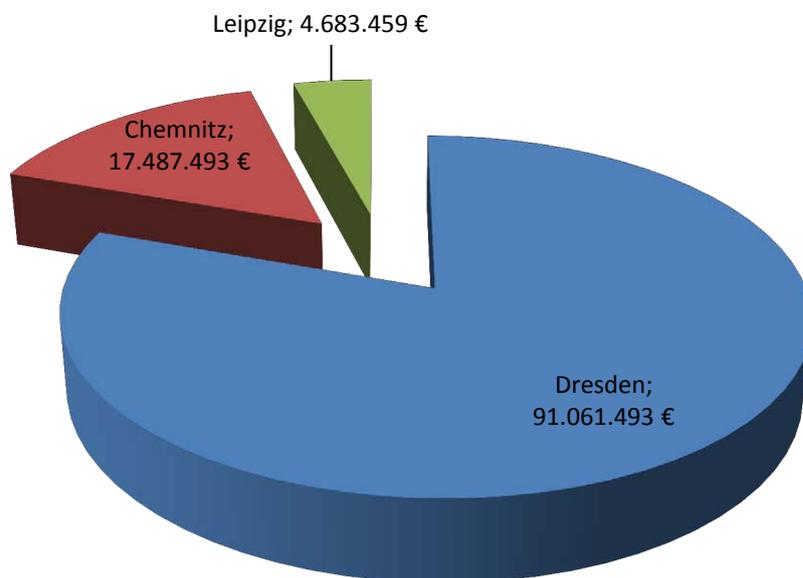
Gesamtvolumen der Maßnahmen



Regionale Zuordnung der in den Wiederaufbauplänen bestätigten Schäden, Stand: 20. September 2013



Strukturelle Zuordnung der in den Wiederaufbauplänen bestätigten Schäden, Stand: 20. September 2013



Zuordnung der auf die kreisfreien Städte entfallenden, in den Wiederaufbauplänen bestätigten Schäden, Stand: 20. September 2013

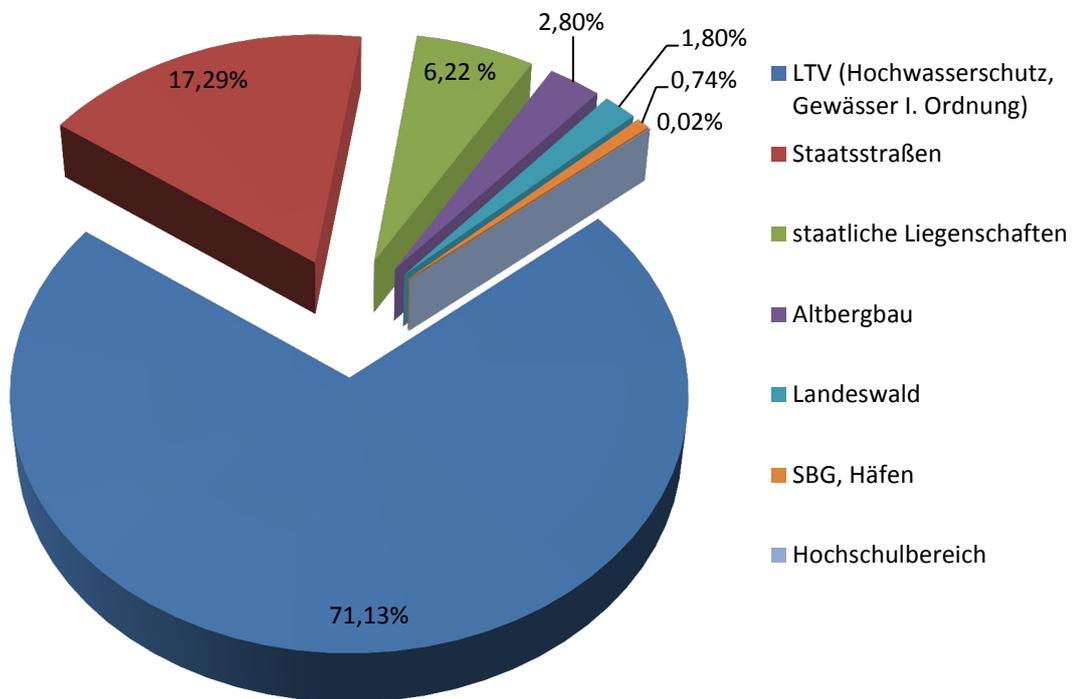
2.1.9 Die Schäden an staatlicher Infrastruktur



Riesa mit Hafen (Foto: Dr. Bruno Bartscher, LDS)

Nach der Erstschadenserfassung mit Stand 27. Juni 2013 und einer Nachmeldung vom 16. August 2013 belaufen sich die Hochwasserschäden im Bereich der staatlichen Infrastruktur auf rund 353 Millionen EUR, die sich wie folgt verteilen:

Bereich	Schadenssumme in EUR	Anteile in %
Landestalsperrenverwaltung (Hochwasserschutz, Gewässer I. Ordnung)	251.219.500,00	71,13
Staatsstraßen	61.059.000,00	17,29
Staatliche Liegenschaften	21.991.120,00	6,22
Altbergbau	9.885.000,00	2,80
Landeswald	6.348.300,00	1,80
Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH (SBG), Häfen	2.608.643,00	0,74
Hochschulbereich	75.000,00	0,02
Summe	353.186.563,00	100,00



Schäden an staatlicher Infrastruktur in den einzelnen Bereichen nach der Erstschadenserfassung Stand 27. Juni 2013 unter Berücksichtigung der Nachmeldung vom 16. August 2013

Im Bereich der Gewässer und des Hochwasserschutzes sind die größten Schäden entstanden: Auf einer Länge von 230 km wurden insbesondere an Elbe und Mulde Hochwasserschutzdeiche derart beschädigt, dass dringender Instandsetzungsbedarf besteht. An rund 40 Deichbrüchen mussten Sofortsicherungsmaßnahmen vorgenommen werden, um für mögliche weitere Hochwasserereignisse Mindestvorkehrungen zu treffen. Schäden durch das Hochwasser sind auch an zahlreichen Hochwassermelde- bzw. gewässerkundlichen Pegeln im Netz der Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft und der Landestalsperrenverwaltung eingetreten. Es handelt sich dabei um Schäden an Gebäudeteilen, an Messeinrichtungen, an Technik zur Datenfernübertragung sowie durch Ablagerungen und Ausspülungen am Messprofil. Mehrere Pegel müssen komplett hochwassersicher neu errichtet werden.



Deichbruch unterhalb Wurzen (Foto: SMUL)

2.1.10 Die Kosten der Katastrophenbekämpfung

Für die Katastrophenbekämpfung sind nach vorläufigem Stand insgesamt rund 28,535 Mio. EUR entstanden.

Durch die Landkreise und kreisfreien Städte wurden mit Stand 6. September 2013 Katastrophenbekämpfungskosten in Höhe von 18.534.551,40 EUR gemeldet. Da die abschließenden Kostenabrechnungen für die Hilfeleistung von Katastrophenschutzeinheiten anderer Bundesländer in Sachsen teilweise noch ausstehen, ist der bisher gemeldete Betrag nicht abschließend. Hinzu kommen außerdem noch rund 10 Mio. EUR für Schäden an Fahrzeugen der Feuerwehr.

2.2 Die Schadensdefinition

Bei der Schadensdefinition konnte auf die umfangreichen Überlegungen und Konzepte aus dem Jahr 2002 zurückgegriffen werden. Die Begrenzung der für den Wiederaufbau zur Verfügung stehenden Mittel erfordert einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz der Mittel. Hierin liegt zugleich die Bedeutung der Schadensdefinition. Auch kann nur durch eine entsprechende Definition Klarheit bei der Rechtsanwendung erreicht werden. Ein einheitlicher Schadensbegriff ist zwingend notwendig, um eine maßstabsgerechte Mittelverteilung zwischen den betroffenen Ländern zu erreichen. Nur so kann ein Wettlauf um ein möglichst hohes Fördervolumen und eine damit einhergehende Überlastung des Fonds und der Haushalte der Länder vermieden werden. Sachsen hat sich daher von Anfang an bei den Verhandlungen mit dem Bund für die Aufnahme der entsprechenden Definition in die bundesrechtlichen Regelungen, insbesondere die Aufbauhilfverordnung des Bundes, eingesetzt.

Die Schadensdefinition zur Ermittlung der Gesamtschäden in den vom Hochwasser betroffenen Ländern berücksichtigt alle

- (1) unmittelbar
- (2) durch Hochwasser
- (3) im Einzugsgebiet von Elbe und Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse oder in Gebieten, in denen Soforthilfen gemäß einer im Jahr 2013 zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung geleistet wurden,
- (4) im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013
- (5) an baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen und Infrastruktureinrichtungen

verursachten Schäden.

Die mit dem Bund abgestimmte Definition des Begriffes „Hochwasser“ schließt mit ein:

- wild abfließendes Wasser,
- Sturzflut,
- aufsteigendes Grundwassers,
- überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation sowie
- Hangrutsch.

Die genannten Ereignisse müssen jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht worden sein.

Unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Vorbehaltlich konkreter Regelungen in den Verwaltungsvereinbarungen ist bei der Schadensermittlung auf die Wiederherstellungskosten oder die Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abzustellen.

Mit der dargestellten Schadensdefinition lässt sich allerdings nicht der Totalschaden oder der volkswirtschaftliche Schaden abbilden. Letzterer umfasst neben allen unmittelbaren Schäden unabhängig von Gebietskulisse und Status der Geschädigten auch die mittelbaren Schäden und Folgeschäden sowie Personen- und Vermögensschäden jeglicher Art. Hierunter fallen z. B. Einbußen durch Betriebsunterbrechungen oder entgangene Gewinne oder die Schäden, die mittels kaum erfassbarer Eigenleistungen behoben werden. Der volkswirtschaftliche Schaden lässt sich daher allenfalls annähernd schätzen, mangels Quantifizierbarkeit vieler dafür relevanter Größen aber nicht genau ermitteln.



Löbnitz, die vom Hochwasser der Mulde zerstörte Straße zwischen dem sächsischen Löbnitz und Pouch in Sachsen-Anhalt (Foto: Dr. Bruno Bartscher, LDS)

3. Das Konzept des Wiederaufbaus

3.1 Die Finanzierung

Eines der wesentlichen Anliegen im Zusammenhang mit der Organisation und Koordination des Wiederaufbaus durch den Freistaat Sachsen war die Sicherstellung der Finanzierung für die zahlreichen Hilfen und Maßnahmen bei der Beseitigung der Schäden. Zwingende Voraussetzung jeder Förderung ist eine schnelle, solide und auskömmliche Finanzierung. Der Freistaat Sachsen stand vor der Herausforderung, schnell ausreichend Mittel zur Bewältigung der Hochwasserfolgen zu generieren, ohne dabei die Eckpfeiler der soliden sächsischen Haushaltswirtschaft als Markenzeichen der sächsischen Politik zu gefährden. Hierbei konnte der Freistaat auf die umfangreichen Erfahrungen aus den zurückliegenden Hochwasserereignissen, insbesondere aus dem August-Hochwasser 2002 und den Hochwasserereignissen 2010 zurückgreifen. Instrumente, die sich dort bewährt hatten, wurden aufgegriffen. Gleichzeitig hat sich der Freistaat Sachsen u. a. bei den Verhandlungen mit dem Bund dafür eingesetzt, auf Maßnahmen, die sich nach dem August-Hochwasser 2002 als verfahrensverzögernd erwiesen haben, insbesondere die Zersplitterung des Förderverfahrens auf mehrere Bewilligungsstellen und Förderrichtlinien, zu verzichten. Von zentraler Bedeutung im Rahmen des Finanzierungskonzepts war die großzügige Unterstützung durch den Bund und die anderen Länder, die sich in der Schaffung des Aufbauhilfefonds manifestierte. Hieran beteiligten sich auch die nicht hochwasserbetroffenen Länder. Daneben kam dem Freistaat Sachsen mehrfach seine bisherige solide

Finanzsituation zugute. Die fiskalischen Instrumente, die für die Finanzierung des Wiederaufbaus eine entscheidende Rolle gespielt haben, werden im Folgenden dargestellt.

3.1.1 Die Grundlage des Wiederaufbaukonzepts

Von seiner Konzeption her sind hinsichtlich des geförderten Wiederaufbaus vom **zeitlichen Aspekt** her die Soforthilfen und Sofortmaßnahmen von den Aufbauhilfen und Aufbaumaßnahmen zu unterscheiden. **Soforthilfen und -maßnahmen** betreffen den sofortigen Wiederaufbau; **Aufbauhilfen und -maßnahmen** hingegen den langfristigen nachhaltigen Wiederaufbau.

Eine weitere Unterscheidung betrifft den **Adressaten**. So sind **Sofort- und Aufbauhilfen** zum Ausgleich der Schäden Dritter konzipiert während **Sofort- und Aufbaumaßnahmen** die infrastrukturellen Schäden des Freistaates Sachsen betreffen.

Unter den Terminus **Soforthilfen** fallen dementsprechend erste Not- und Übergangshilfen, die an die betroffenen Bürger, Hauseigentümer, Kommunen, Unternehmen etc. in sehr einfachen Verfahren und nach pauschalisierten Kriterien ausgezahlt wurden. Ziel der Soforthilfen ist die schnelle und unbürokratische Unterstützung Betroffener. Zur Ermöglichung einer sehr kurzfristigen Bewilligung sind daher die Antragstellungen und -prüfung stark vereinfacht und die Soforthilfen in ihrer Höhe begrenzt.

Im Unterschied dazu dienen die **Aufbauhilfen** dem eigentlichen Wiederaufbau. Sie werden differenziert und gezielt für bestimmte Investitionen eingesetzt. Mit den Aufbauhilfen kann ein hoher Schadensausgleich erreicht werden. Das Verfahren entspricht weitestgehend der regulären Förderpraxis. Es bedarf einer umfassenderen Antragstellung und tieferen Prüfung der Bewilligungsstellen.

Zu den **Sofortmaßnahmen** gehören insbesondere Beräumungen und die kurzfristige beziehungsweise provisorische Wiederherstellung der Infrastruktur des Freistaates.

Die **Aufbaumaßnahmen** hingegen betreffen den eigentlichen, langfristigen und nachhaltigen Wiederaufbau im Bereich der staatlichen Infrastruktur, der einen entsprechenden Planungsvorlauf voraussetzt.

Auch haushalterisch verfolgte der Freistaat Sachsen eine strikte Trennung von Soforthilfen und Wiederaufbau. Die Soforthilfen dienten der Bewältigung der unmittelbaren Folgen des Hochwassers, wie z. B. der Beseitigung von Müll und Unrat, der provisorischen Wiederherstellung von Stromleitungen oder der Ausreichung von Handgeld an Bürgerinnen und Bürger, um schlicht die kommenden Tage versorgt zu sein. Naturgemäß ist das Haushaltsvolumen von Soforthilfen in diesem Sinne relativ niedrig, muss jedoch gleichsam über Nacht bereitstehen.

Der Wiederaufbau, der nach sächsischer Lesart nur ein nachhaltiger Wiederaufbau sein kann, vollzieht sich naturgemäß über mehrere Jahre und macht gegenüber den Soforthilfen ein Vielfaches an Haushaltsmitteln erforderlich, die sukzessive bereitstehen müssen.

3.1.2 Die Soforthilfen

Noch während des Hochwassers stellte die Staatsregierung einen umfassenden Kanon von Soforthilfen zur Verfügung:

Soforthilfeerlasse			
07.06.2013	Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Landkreise bei der Schadensbeseitigung, Beräumung und Säuberung aufgrund des Juni-Hochwassers 2013 nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG	<ul style="list-style-type: none"> • Soforthilfe für Kommunen • Adressat: Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte 	30 Mio. EUR
07.06.2013	Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung des Erlasses „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Unternehmen“ vom 06.06.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Soforthilfe für Unternehmen • Adressat: Unternehmen, freie Berufe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe 	10 Mio. EUR
10.06.2013	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Gewährung einer Soforthilfe für geschädigte Eigentümer von Wohngebäuden (RL Soforthilfe Wohngebäude 2013)	<ul style="list-style-type: none"> • Soforthilfe für Wohngebäude • Adressat: Wohneigentümer (ohne juristische Personen) 	15 Mio. EUR
05.06.2013	Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Soforthilfe zur finanziellen Unterstützung der vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> • Soforthilfe für Bürger • Adressat: betroffene Einwohner, soweit selbstgenutzter Wohnraum geschädigt ist 	30 Mio. EUR
Gesamtvolumen			85 Mio. EUR

Die Haushaltsmittel wurden mit Deckung im Gesamthaushalt im Wege des Notbewilligungsrechts des Staatsministers der Finanzen gemäß Artikel 96 der Sächsischen Verfassung bereitgestellt. Nicht zuletzt aufgrund der soliden Haushaltslage des Freistaates Sachsen konnten die Mittel unverzüglich verfügbar gemacht werden. Der Freistaat war deshalb nicht darauf angewiesen, zunächst abzuwarten, ob und inwieweit der Bund den Ländern bei der Finanzierung der Soforthilfen zur Seite stehen würde. Es mussten zudem keine Kredite – auch keine Kassenkredite – in Anspruch genommen werden.

Die Soforthilfen für Bürger, Unternehmen und Eigentümer von Wohngebäuden wurden im Wesentlichen ohne komplexe Fördervoraussetzungen und –bedingungen als Billigkeitsleistung im Sinne von § 53 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) ausgereicht. Die damit verbundenen Vereinfachungen im Förderverfahren waren Voraussetzung für eine schnelle Bearbeitung von Soforthilfeanträgen innerhalb weniger Tage. Im Gegensatz dazu werden die Aufbauhilfen nicht zuletzt ob des wesentlich höheren Volumens im Regelverfahren nach § 44 SäHO ausgereicht.

3.1.3 Der Aufbauhilfefonds als Sondervermögen des Bundes

Noch in der akuten Phase der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 hat der Freistaat Sachsen den Kontakt zum Bund gesucht und Vorschläge zur Ausgestaltung der Bund-Länder-Finanzierung des Wiederaufbaus gemacht. Es bestand von Anfang an Einigkeit zwischen Bund und Ländern, dass die Finanzierung des Wiederaufbaus nicht allein von den betroffenen Ländern geschultert werden kann, sondern eine solidarische Aufgabe aller Länder und des Bundes ist. Immerhin handelte es sich um eine nationale Katastrophe. Zu Recht hat deshalb die Bundeskanzlerin den Wiederaufbau nach dem Juni-Hochwasser 2013 als nationale Aufgabe bezeichnet. Entsprechend konstruktiv und zügig verliefen die Verhandlungsrunden zwischen Bund und Ländern. Bund und Länder haben unter Beweis gestellt, dass sie im Interesse von Kommunen, Bürgern und Unternehmen gerade in Krisensituationen schnell entscheidungs- und handlungsfähig sind.

Das wichtigste Finanzierungsinstrument für den Wiederaufbau war – wie auch schon nach dem August-Hochwasser 2002 – ein neu einzurichtender Fonds „Aufbauhilfe“. Noch während das Wasser in Sachsen wieder abließ, in anderen Teilen Deutschlands indes noch nicht einmal seinen Scheitelpunkt erreicht hatte, verständigten sich Bund und Länder auf die Einrichtung des Aufbauhilfefonds. Gesetzliche Grundlage ist das Aufbauhilfegesetz, dessen Kernstück das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz (Art. 1) ist. Das Gesetz sieht die Errichtung eines nationalen Fonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes vor, regelt seine Zweckbestimmung sowie die Grundsätze zur Bemessung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern. Ferner ermächtigt das Gesetz die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der Einzelheiten einschließlich des Wirtschaftsplans für den Fonds.

Der Aufbauhilfefonds wird mit 8 Milliarden EUR ausgestattet. Der Bund übernimmt 4,75 Milliarden EUR des Fonds und finanziert den Länderanteil vor. Den Betrag nimmt der Bund als zusätzliche Schulden auf. Die Nettokreditaufnahme von 17,1 Milliarden EUR für das Haushaltsjahr 2013 wurde deshalb auf 25,1 Milliarden EUR erhöht und durch den Deutschen Bundestag ein Nachtragshaushalt beschlossen. Die Länder leisten ihren Finanzierungsbeitrag einschließlich der Kosten der Vorfinanzierung dergestalt, dass für die Jahre 2014 bis 2019 das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) dahingehend geändert wird, dass jährlich ein zusätzlicher Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 202 Millionen EUR an den Bund übertragen wird. Nach Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zahlen die Länder in den Jahren 2020 bis 2033 an den Bund einen Betrag in gleicher Höhe. Der Gesamtfinanzierungsaufwand des Freistaates Sachsen beläuft sich auf ca. 202 Millionen EUR. Damit übersteigt die zu erwartende Leistung aus dem Fonds (1,7 Milliarden EUR) bei Weitem den vom Freistaat Sachsen an den Fonds zu leistenden Beitrag.

In seiner Sitzung am 28. Juni 2013 hat der Deutsche Bundestag das Aufbauhilfegesetz zur Finanzierung des Wiederaufbaus in den Hochwassergebieten sowie den zugehörigen Nachtragshaushalt für zusätzliche Schulden einstimmig beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 5. Juli 2013 zugestimmt. Das Aufbauhilfegesetz wurde am 18. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2401).

Die Bürgerinnen und Bürger hatten damit schon nach einem Monat Gewissheit, dass sie Unterstützung bei der Beseitigung ihrer Schäden durch die öffentliche Hand erhalten und nicht allein gelassen werden.

Der Freistaat Sachsen hat im Rahmen der Verhandlungen zum Aufbauhilfegesetz u. a. darauf hingewirkt, dass auch Vereine von den Mitteln des Aufbauhilfefonds profitieren können, sofern an ihren vereinseigenen Sportstätten Schäden entstanden sind. Es ist gelungen, diese Forderung durchzusetzen.

Gemäß dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz werden die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds und die Einzelheiten der näheren Durchführung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt. Nach der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung) bedarf es zur Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen und der damit einhergehenden Refinanzierung aus dem Aufbauhilfefonds einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den vom Hochwasser 2013 betroffenen Ländern. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Festlegung von einheitlichen Maßstäben zur Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz in den vom Hochwasser betroffenen Ländern wurde am 2. August 2013 unterzeichnet. Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung sind sieben Anlagen mit Programmcharakter für die jeweiligen Förderressorts. Darin werden die Kriterien für die Aufbauhilfe zur Unterstützung privater Haushalte und Wohnungsunternehmen, der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige freier Berufe, der Land- und Forstwirtschaft, zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder und in den Gemeinden sowie zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen dargestellt. Die Aufbauhilfeverordnung wurde am 14. August 2013 vom Bundeskabinett erlassen. Der Bundesrat hat ihr in seiner Sitzung am 16. August 2013 zugestimmt. Die Aufbauhilfeverordnung regelt außerdem den Schlüssel zur Mittelverteilung und legt als Anlage den Wirtschaftsplan für den Fonds fest.

Das enge zeitliche Aufeinanderfolgen der einzelnen Regelungswerke – die Verwaltungsvereinbarung wurde sogar im Vorgriff auf die Rechtsverordnung abgeschlossen – zeigt, dass Bund und Länder mit Hochdruck an der finanziellen Absicherung des Wiederaufbaus gearbeitet haben. Alle Verfahren wurden mit unvermindertem Tempo auch während der parlamentarischen Sommerpause vorangetrieben.

Bei der Erarbeitung der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013 hat sich der Freistaat Sachsen zunächst für die Festlegung moderater Förderquoten entschieden, um die Refinanzierung über den Aufbauhilfefonds in jedem Falle sicherzustellen. Die Anpassung an das Ergebnis der Verhandlungen von Bund und Ländern blieb dabei ausdrücklich vorbehalten. Letztlich waren eine Förderquote von bis zu 80 Prozent für Private und von bis zu 100 Prozent für Kommunen das Ergebnis.

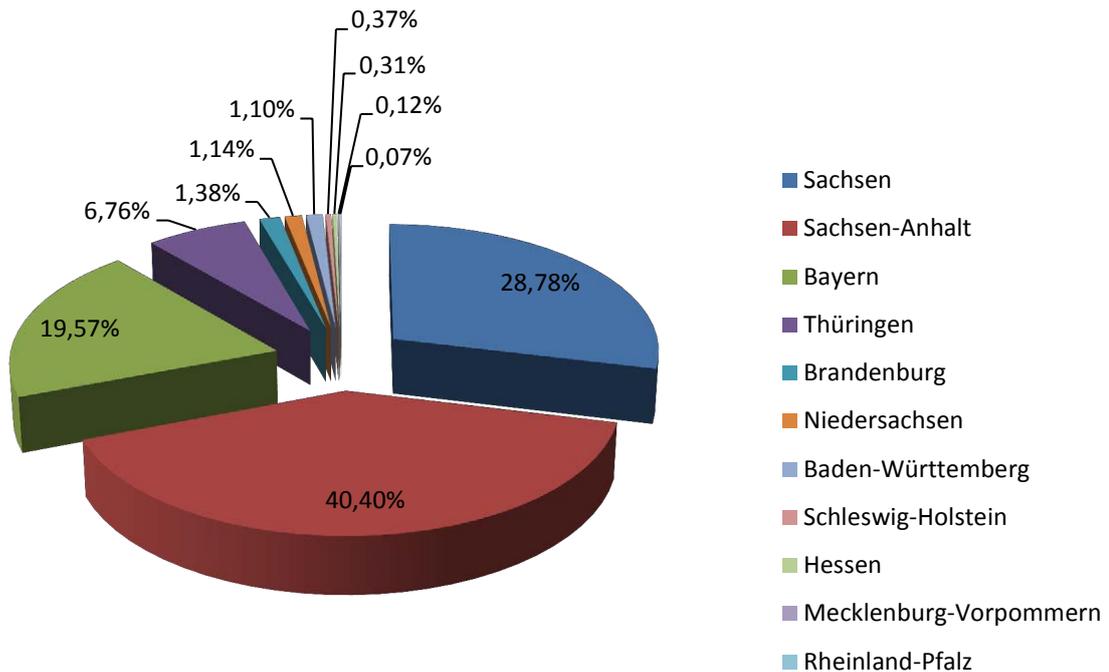
Gemäß der Aufbauhilfverordnung sollen die den Ländern aus dem Aufbauhilfefonds zur Verfügung stehenden Mittel für Aufbauhilfen in zwei, gegebenenfalls drei Stufen verteilt werden. In der ersten Stufe werden 50 Prozent der Mittel nach einem prozentualen Schlüssel auf die einzelnen vom Hochwasser betroffenen Länder verteilt. Die auf die Länder entfallenden Quoten richten sich dabei nach den Schadensmeldungen der Länder für den Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Hilfen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union.

Im Rahmen dieser ersten Stufe soll der Freistaat Sachsen als das von der Hochwasserkatastrophe nach Sachsen-Anhalt am zweitstärksten betroffene Bundesland einen Anteil von 28,78 Prozent der zu verteilenden Mittel erhalten.

Soweit die in der ersten Stufe zugewiesenen Mittel für bestimmte Hilfemaßnahmen nicht ausreichen sollten, besteht die Möglichkeit, in der zweiten Stufe noch einmal bis zu 30 Prozent der insgesamt für Aufbauhilfen zur Verfügung stehenden Mittel zur Verwendung freizugeben. Grundlage hierfür ist die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund.

In der dritten Stufe werden die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden Mittel unter Berücksichtigung des Grades der Betroffenheit der jeweiligen Länder auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den vom Hochwasser betroffenen Ländern verteilt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Schadensbilanz, die anhand der in der Verordnung enthaltenen Schadensdefinition erstellt wurde.

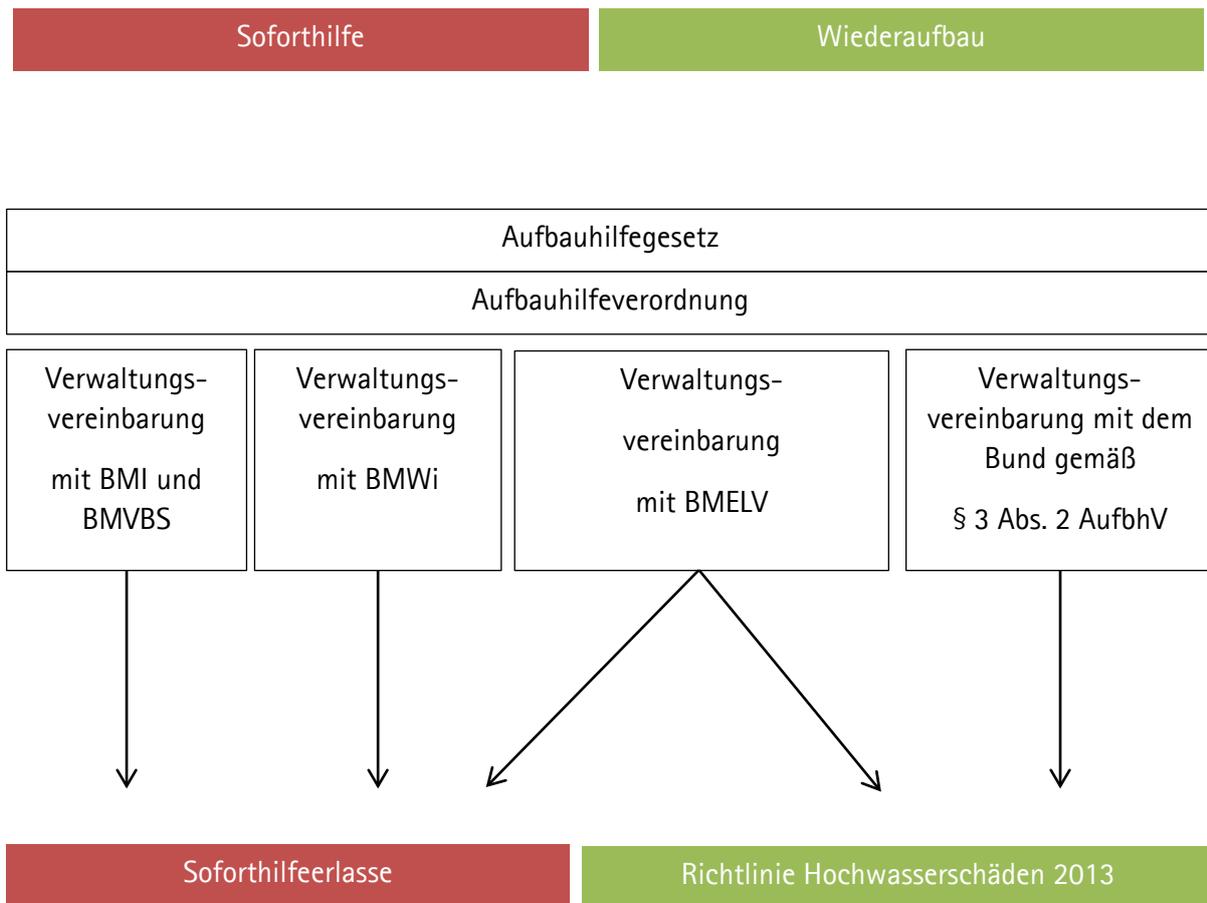
Nach der Aufbauhilfeverordnung soll in der ersten Stufe die Hälfte der auf die Länder entfallenden Mittel nach folgendem Schlüssel aufgeteilt werden:



Anteile der vom Hochwasser 2013 betroffenen Länder am Aufbauhilfefonds

Sachsen erhält bei einem angenommenen Finanzierungsschlüssel in allen Stufen in Höhe von 28,78 % nach der vorgesehenen Mittelverteilung einen Gesamtanteil von 1,7 Mrd. EUR am Fonds.

Im Einzelnen stellt sich die Absicherung der Refinanzierung wie folgt dar:



Sächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für Unternehmen

Sächsisches Ministerium der Finanzen für Bürger

Sächsisches Ministerium der Finanzen für Kommunen

Sächsisches Ministerium des Innern für Wohngebäude

3.1.4 Die Refinanzierung der Soforthilfen

Bund und Länder haben von Beginn an auch die haushalterische Bewältigung der Hochwasserkatastrophe als gemeinsame, solidarisch zu lösende Aufgabe angesehen. So sagte die Bundeskanzlerin bereits am 4. Juni 2013 zu, die Hälfte der Soforthilfen der betroffenen Länder mit Bundesmitteln mitzufinanzieren. Der Freistaat Sachsen nimmt die Unterstützung des Bundes in Anspruch und refinanziert so die Hälfte der Soforthilfen aus Bundesmitteln. Hierzu hat der Freistaat Sachsen Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund wie folgt abgeschlossen:

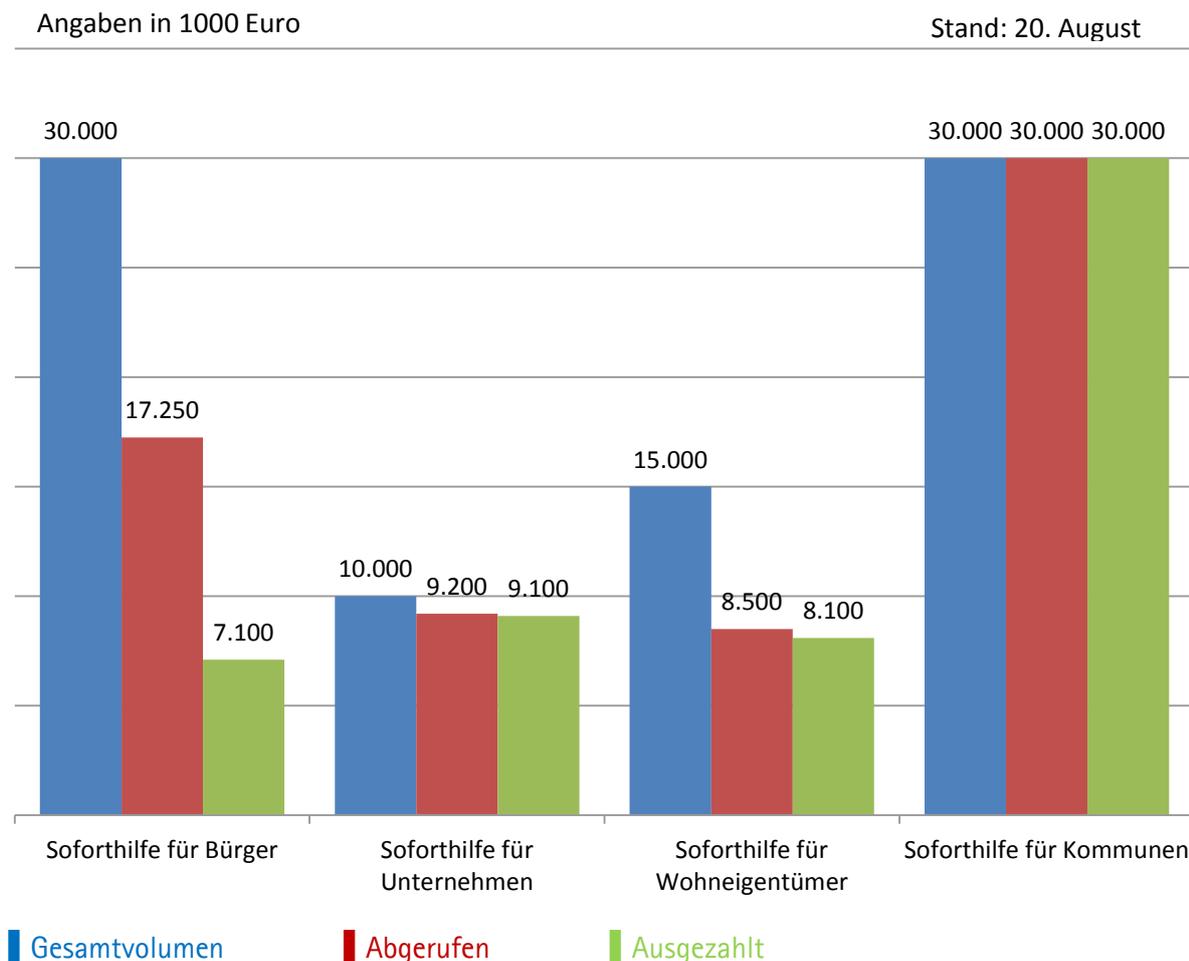
Verwaltungsvereinbarungen zur Refinanzierung

13.06.2013	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen des Freistaates Sachsen für private Haushalte und Wohngebäude	Refinanzierung der Soforthilfe für Wohngebäude und Bürger	Betrag: 50 % der ausgereichten Soforthilfe
25.06.2013	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen des Freistaates Sachsen für die Gewährung von Zuwendungen für von Hochwasserschäden 2013 betroffene land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Refinanzierung der Soforthilfe für Land- und Forstwirtschaft	Betrag: 50 % auf Grundlage der am 07.06.2013 zur Notifizierung an die Kommission eingereichten „Grundsätze für eine nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse verursachte Schäden in der Landwirtschaft“
24.06.2013	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen des Freistaates Sachsen für die Infrastruktur der Gemeinden	Refinanzierung der Soforthilfe für Kommunen	Betrag: bis zu 15 Mio. Euro, mindestens jedoch 50 % der vom Freistaat Sachsen ausgereichten Soforthilfen
04.07.2013	Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen über die Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen des Freistaates Sachsen für die Gewährung von Zuwendungen für vom Hochwasser Mai/Juni 2013 geschädigte gewerbliche Unternehmen und Angehörige Freier Berufe	Refinanzierung der Soforthilfe für gewerbliche Unternehmen und Freie Berufe	Betrag: 50 % am Soforthilfeprogramm des Freistaates „Soforthilfeprogramm des Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zum Wiederaufbau im Bereich der Gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe“

Die weiteren 50 Prozent der vom Freistaat ausgezahlten Soforthilfen werden aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes refinanziert. Auch der Bund refinanziert seinen hälftigen Anteil an den Soforthilfen aus dem Aufbauhilfefonds.

Eine Besonderheit ist bei der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu verzeichnen. Diese ermöglicht nicht nur die grundsätzliche Refinanzierung von Soforthilfen für Landwirte, sondern mit ihr werden auch bereits Mittel zur Verfügung gestellt, die nach der Systematik Sachsens, die Sofort- und Aufbauhilfen unterscheidet, den Aufbauhilfen zuzuordnen sind. Sie werden zur Refinanzierung von Maßnahmen gemäß der dem Wiederaufbau gewidmeten Richtlinie Hochwasserschäden 2013 herangezogen.

Insgesamt sind mit Stand 20. August 2013 (ca. 10 Wochen nach dem Hochwasser) folgende Soforthilfen aus dem sächsischen Staatshaushalt abgeflossen und wie folgt an Empfänger ausgezahlt:



3.1.5 Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union

Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union wurde nach den schweren Überschwemmungen in Mitteleuropa im Sommer 2002 geschaffen. Er gewährt den von einer Katastrophe betroffenen Staaten eine Finanzhilfe. Der Solidaritätsfonds wird vor allem bei einer Naturkatastrophe größeren Ausmaßes eingesetzt, die gravierende Folgen für die Lebensbedingungen, die Umwelt oder die Wirtschaft einer oder mehrerer Regionen eines Mitgliedstaates bzw. Beitrittslandes der Europäischen Union hat. Die Unterstützung aus dem Fonds soll dabei die öffentlichen Anstrengungen des Empfängerstaates ergänzen. Die im Rahmen des Fonds förderfähigen Maßnahmen dienen der Behebung von grundsätzlich nicht versicherbaren Schäden und betreffen:

- den kurzfristigen Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung;
- die Bereitstellung von Notunterkünften und die Mobilisierung der für die unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung bestimmten Hilfsdienste;
- die unverzügliche Sicherung der Schutzeinrichtungen und Maßnahmen zum unmittelbaren Schutz des Kulturerbes sowie
- die Säuberung der von der Katastrophe betroffenen Gebiete einschließlich der Naturräume.

Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311).

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Solidaritätsfonds ist, dass der Gesamtschaden in der Bundesrepublik Deutschland einen Schwellenwert von 3,67 Mrd. EUR überschreitet. Die Antragstellung bei der Europäischen Union erfolgt durch die Bundesregierung über das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Hierzu haben alle vom Hochwasser betroffenen Länder bis zum 10. Juli 2013 ihre Schäden und weitere für die Antragstellung erforderliche Angaben an das Bundesministerium des Innern gemeldet, das die Unterlagen gesammelt, zusammengestellt und an das BMF zur Antragstellung weitergeleitet hat.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 24. Juli 2013 einen Antrag auf Hilfen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union gestellt.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, Deutschland aus dem Europäischen Solidaritätsfonds einen Betrag von rund 360 Millionen EUR zur Verfügung stellen zu wollen. Diese Mittel sollen in den Aufbauhilfefonds fließen und nach den Regeln der Aufbauhilfeverordnung verwaltet und bewirtschaftet werden. Die Hilfen sollen dazu dienen, einen Teil der öffentlichen Aufwendungen abzudecken, mit denen den durch eine Katastrophe größeren Ausmaßes verursachten Schäden begegnet werden soll.

3.2 Die politischen Grundzüge der Förderung

Schnell war klar, dass die vom Hochwasser Betroffenen bei der Beseitigung der Schäden nicht allein gelassen werden sollen. Vielmehr bestand auf politischer Ebene Einigkeit, die Betroffenen bei den Wiederaufbaumaßnahmen auch mit staatlichen Mitteln zu unterstützen. Bei der Ausarbeitung entsprechender Fördergrundlagen spielten allerdings die Erkenntnisse und Erfahrungen vorangegangener Schadensereignisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkatastrophe 2002, eine große Rolle. So war bei der Festlegung der Förderquoten zu berücksichtigen, dass hier das Prinzip der Eigenvorsorge stärker Berücksichtigung finden musste. Denn zurückliegende Schadensereignisse und die wiederholten Appelle der Staatsregierung, aber auch Kampagnen der Versicherungswirtschaft haben den Bürgerinnen und Bürgern verdeutlicht, dass ein wesentlicher Baustein des Schutzes vor einer Existenzvernichtung infolge einer Naturkatastrophe die Eigenvorsorge ist. Die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Kommunen wurden angehalten, entsprechend vorzusorgen, z. B. durch den Abschluss einer Versicherung gegen Elementarschäden, aber auch durch eigene Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf ihrem Grundstück oder an ihren Wohngebäuden.

Der Erfolg dieser Maßnahmen zeigt sich darin, dass nach Angaben des GDV in Deutschland gegenwärtig 32 Prozent der Wohngebäude gegen Elementarschäden versichert sind. Im Jahre 2002 waren es erst 19 Prozent. In Sachsen liegt der Anteil der gegen Elementarschäden versicherten Gebäude aktuell bei 42 Prozent. In der Hochrisikozone für Überschwemmungen und Hochwasser (Gefahrenklasse 4) sind sogar 60 Prozent der Gebäude gegen Elementarschäden versichert. Da die Absicherung in Sachsen damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt, sieht die Versicherungswirtschaft Sachsen inzwischen als Vorbild für andere Länder.

Der Aspekt der Eigenvorsorge spielte neben weiteren ordnungs- und finanzpolitischen, aber auch volkswirtschaftlichen Erwägungen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Förderquoten. Im Hinblick auf wohl auch schon in näherer Zukunft erneut drohende Schadensereignisse und die Grundsätze des sparsamen Haushaltens mit Steuergeldern sollten Anreize für weitere Eigenvorsorgemaßnahmen erhalten bleiben. Gleichzeitig sollten Missbrauchsgefahren und die Gefahr einer wirtschaftlich nicht sinnvollen Mittelverwendung verringert werden.

Im Unterschied zur Wiederaufbau-Konzeption nach dem August-Hochwasser 2002, nach der die Förderung in den einzelnen Bereichen über verschiedene (Fach)Förderrichtlinien erfolgte, sollte diesmal eine einheitliche Richtlinie für alle Bereiche unter dem Stichwort „Förderung aus einer Hand“ geschaffen werden. Der Wiederaufbau sollte dabei unter Nutzung des Aufbauhilfefonds organisiert werden; hieraus ergaben sich Vorgaben und Restriktionen hinsichtlich der Ausgestaltung der Förderrichtlinie.

3.3 Die Richtlinie Hochwasserschäden 2013

3.3.1 Hintergründe zur Entstehung der Gemeinsamen Richtlinie

Der Freistaat Sachsen wurde in den vergangenen Jahren vor eine Reihe wirtschaftlicher Herausforderungen gestellt, die einen gesteigerten Einsatz öffentlicher Fördermittel notwendig machten. Hierzu zählten unter anderem

- der Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2002,
- die Bewältigung des Konjunkturerinbruchs 2009 durch die Konjunkturpakete I und II sowie
- der Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2010.

Die Erfahrungen bei der Umsetzung dieser umfangreichen Maßnahmepakete wurden bei der Konzipierung des Förderverfahrens zum Wiederaufbau nach dem Juni-Hochwasser 2013 berücksichtigt. Ziel war die Konzentration des Förderverfahrens in einer Richtlinie und auf wenige Bewilligungsstellen.

Hinderlich für die Umsetzung des Konjunkturpakets II sowie des Wiederaufbaus nach den Hochwasserereignissen 2002 und 2010 war die Zersplitterung des Förderverfahrens auf mehrere Bewilligungsstellen und Förderrichtlinien. Bereits 2002 wurden Soforthilfe- und Aufbauhilfeprogramme parallel als Landes-, Bundes- und Bund-Länder-Programme aufgestellt und nebeneinander vollzogen. Die notwendige Verzahnung der Sofort- und Aufbauhilfeprogramme über gegenseitige Anrechnungen war dabei nicht immer gewährleistet. Einzelne Programme haben also nicht ineinander gegriffen und wurden faktisch parallel ausgereicht.

Über den Teil II der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Kommlnfra 2009) (KP II) wurden 13 Förderrichtlinien für anwendbar erklärt, für die eine Vielzahl von Bewilligungsbehörden zuständig waren (10 Landkreise, 3 Landesdirektionen, Sächsische Aufbaubank, Kommunalen Sozialverband, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz). Auch einzelne Bewilligungsbehörden mit sehr geringen Antragszahlen und Volumina mussten so in das komplexe Verfahren eingebunden werden. Das gewählte Förderverfahren führte zu einem hohen Abstimmungsaufwand beim Controlling der Programmumsetzung.

Der Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur nach dem Sommerhochwasser 2010 wurde ebenfalls nicht aus einer Richtlinie, sondern aus mehr als 20 Fachförderrichtlinien finanziert. Je nach Fachförderrichtlinie ergab sich das Problem unterschiedlicher Zuwendungsvoraussetzungen und Antragsverfahren. Insbesondere für Kommunen und Landkreise, die mit teilweise begrenzten Verwaltungskapazitäten eine Vielzahl von Wiederaufbaumaßnahmen zu beantragen und durchzuführen hatten, war dies eine große Herausforderung. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass sich die Anwendung von unterschiedlichen Fachförderrichtlinien mit unterschiedlichen Bewilligungsstellen beim Wiederaufbau nach einem Großschadensereignis nicht bewährt hat.

Im Übrigen führt die Abwicklung von derartigen Sonderprogrammen innerhalb bestehender Fachförderprogramme und -richtlinien regelmäßig auch zu Vollzugsproblemen bei den zuständigen Bewilligungsstellen. Sie ziehen umfangreiche Anpassungen der Verwaltungsverfahren und Verfahren der technischen Umsetzung nach sich.

Im Ergebnis dieser Erfahrungen wurde bei der Konzeption des Wiederaufbaus 2013 durch den Wiederaufbaustab darauf Wert gelegt, ein Nebeneinander unterschiedlicher Richtlinien und Bewilligungsstellen für die Aufbauhilfen, soweit wie möglich, zu vermeiden. Daher wurde mit der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 ein einziges Instrument geschaffen, mit dem Aufbauhilfen für Private, Unternehmen und Träger kommunaler Infrastruktur ausgereicht werden. Die Abwicklung der Richtlinie wurde zwei Bewilligungsstellen (der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr) übertragen. Im Gegensatz zur Arbeit mit unterschiedlichen Förderrichtlinien hat dieser Ansatz entscheidende Vorteile: Neben einer einheitlichen Schadensdefinition für alle Geschädigten stellt sich die Refinanzierung aus dem Aufbauhilfefonds einfacher dar als bei Anwendung mehrerer Richtlinien mit unterschiedlichen Verfahren. Überdies gibt es – unabhängig von der Fachförderung – einheitliche Zuwendungsvoraussetzungen je Zuwendungsempfänger. Die Konzentration auf wenige Bewilligungsstellen ermöglicht ein einfacheres Controlling des Förderverfahrens. Und schließlich folgen für Antragsteller und Fachaufsicht hieraus klare Zuständigkeiten und einheitliche Ansprechpartner.

Zur Herstellung der Kompatibilität der durch den Freistaat ausgereichten Aufbauhilfen mit den Refinanzierungsmodalitäten des vom Bund und den Ländern finanzierten Aufbauhilfefonds wurde auf Grundlage der Richtlinie Elementarschäden vom 29. Juni 2011 die Gemeinsame Richtlinie der Ressorts zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 (RL Hochwasserschäden 2013) entwickelt. Die Richtlinie wurde in der Kabinettsitzung am 12. Juli 2013 gebilligt. Sachsen war damit das erste Bundesland, das unabhängig von den Soforthilfen ein komplettes Wiederaufbauprogramm erarbeitet hat. In Sachsen gibt es erstmals eine ressortübergreifende gemeinsame Regelung zu den Hilfen für Hochwasseropfer. Dies trägt zu einer größeren Klarheit bei und soll helfen, die Abwicklung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

3.3.2 Grundlagen der Gemeinsamen Richtlinie und Anpassung an die Bundesregelungen

Als Grundlage für die Entwicklung der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013 diente die seit 2011 bestehende Richtlinie „Elementarschäden“. Diese bedurfte mit Blick auf das Ausmaß und die Besonderheiten der Hochwasserkatastrophe 2013 (Refinanzierbarkeit durch den Aufbauhilfefonds) verschiedener Änderungen. Andere Grundprinzipien der Richtlinie Elementarschäden konnten modifiziert übernommen werden.

Da das Sächsische Kabinett die wesentlichen Entscheidungen zur Ausgestaltung des Wiederaufbaus trifft, fußt die Richtlinie auf den am 25. Juni 2013 vom Sächsischen Kabinett verabschiedeten Eckpunkten für eine Richtlinie Hochwasserschäden 2013.

In der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013 wurden förderbereichsübergreifende Rahmenregelungen verankert, die einen einheitlichen und nachhaltigen Wiederaufbau ermöglichen. Dies betrifft auch das Maßnahmeplanverfahren im Bereich der öffentlichen Infrastruktur. Die Richtlinie ist so ausgestaltet, dass Zuwendungsempfänger, Fördergegenstände, Finanzierungsformen, Verfahren usw. vollumfänglich aus der Richtlinie hervorgehen.

Die bereits am 12. Juli 2013 in Kraft getretene Gemeinsame Richtlinie Hochwasserschäden 2013 bedurfte einer Überarbeitung, nachdem sich Bund und Länder am 25. Juli 2013 abschließend zu allen Fragen zur Aufbauhilfeverordnung und zur Verwaltungsvereinbarung zum Aufbauhilfefonds verständigt hatten. Die Staatsregierung hat sich dazu entschieden, trotz ursprünglich abweichender Ansätze in Einzelfragen die gemeinsamen Festlegungen auch für Sachsen nahezu vollständig zu übernehmen. So wurden u. a. die Fördersätze für Private und Unternehmen auf 80 Prozent angehoben, für die Kommunen sogar auf 100 Prozent.

Von der Möglichkeit der Gewährung von Hilfen für Schäden am Hausrat wurde hingegen aus Gründen des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes nicht Gebrauch gemacht. Im Gegensatz zur Situation in anderen Bundesländern, insbesondere Bayern und Sachsen-Anhalt, war das Hochwasser 2013 durch längere Vorwarnzeiten gekennzeichnet. Daher bestand für die Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit, bewegliche Gegenstände wie Hausrat und Fahrzeuge in Sicherheit zu bringen. Zudem wurden bereits Soforthilfen gewährt. Für besonders bedürftige Personengruppen können Unterstützungen im Rahmen des SGB II gewährt werden. Eine Förderung von Hausratsgegenständen durch den Freistaat würde schließlich auch diejenigen Bürger benachteiligen, die ihren Hausrat entsprechend der von der Staatsregierung immer wieder verlangten Eigenvorsorge versichert haben und wegen der Nachrangigkeit der Förderung von dieser dann nicht profitieren könnten.

Die Änderungen der Richtlinie sind vom Kabinett in der Sitzung vom 20. August 2013 beschlossen wurden. Die geänderte Richtlinie Hochwasserschäden 2013 ist am 3. September 2013 in Kraft getreten. Die Übergabe des ersten Bescheides über Wiederaufbauhilfen gemäß der Richtlinie erfolgte am 16. September 2013 an eine Unternehmerin aus Grimma.

3.3.3 Struktur und inhaltliche Eckpunkte der Gemeinsamen Richtlinie

Die Richtlinie umfasst die Teile B (Aufbauhilfen für Unternehmen), C (Aufbauhilfen für Private, Vereine und Kirchen) und D (Aufbauhilfen für Träger öffentlicher Infrastruktur) sowie gemeinsame Vorschriften in den Teilen A (Zweck, Rechtsgrundlagen), E (Unbillige Härten), F (Allgemeine Förderbestimmungen) und G (Verfahren).

Nach der umfassenden und einheitlichen **Schadensdefinition** der Richtlinie können Maßnahmen zur Beseitigung von durch Hochwasser, einschließlich der durch wild abfließendes Wasser, Sturmflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutschung verursachte Schäden gefördert werden. Bei den zuletzt genannten Ereignissen muss es sich jeweils um unmittelbar durch das Hochwasser verursachte Ereignisse handeln. Die Förderung findet innerhalb einer bestätigten **Gebietskulisse** statt.

Als **Zuwendungsempfänger** kommen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, Unternehmen der Ent- und Versorgungswirtschaft, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Unternehmen der Binnenfischerei und Aquakultur, Unternehmen der Wohnungswirtschaft und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie ihren Wohnungsbestand selbst verwalten sowie Genossenschaften, gemeinnützige private Unternehmen und Stiftungen des Privatrechts in Betracht. Ferner umfasst der Kreis der Zuwendungsempfänger natürliche Personen, Vereine und Träger klösterlicher Einrichtungen, Körperschaften im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG) sowie jüdische Gemeinden. Kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse sowie nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel freie Träger, Träger klösterlicher Einrichtungen, Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen sowie nichtbundeseigene Nahverkehrs- und Schieneninfrastrukturunternehmen, aber auch Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ebenfalls als Zuwendungsempfänger in der Richtlinie genannt.

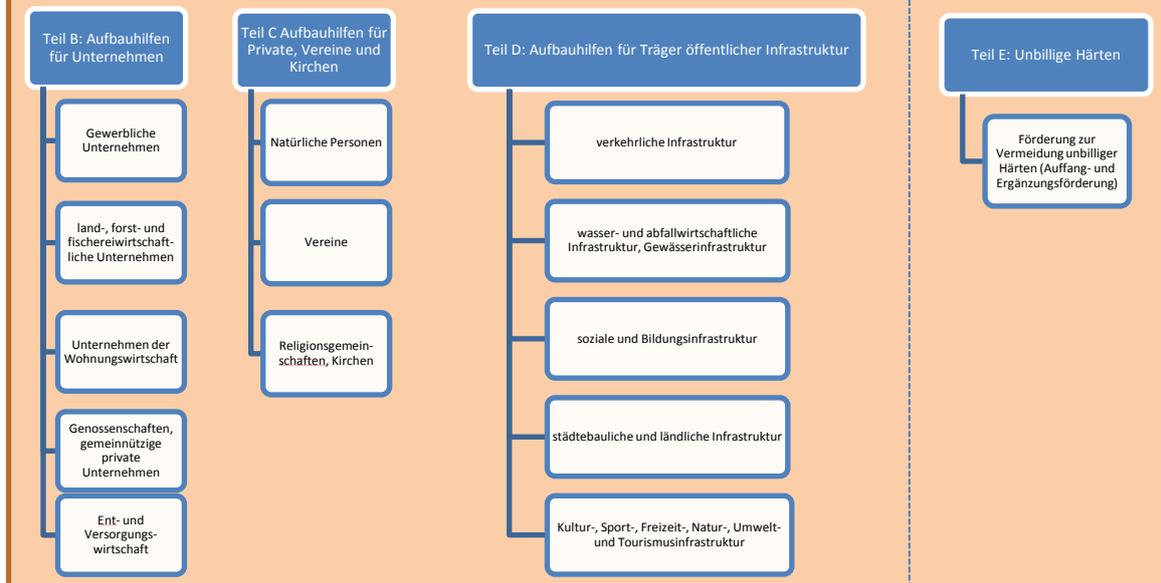
Die in der ursprünglichen Richtlinie vom 12. Juli 2013 für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe enthaltene Begrenzung der Förderung auf Betriebe mit maximal 500 Mitarbeitern ist entfallen. Ferner wurden im Rahmen der Anpassung der Richtlinie an die Bundesregelungen Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften als Zuwendungsempfänger im Teil C der Richtlinie ergänzt.

Die Richtlinie enthält Bestimmungen zu **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**. Je „Hilfenbereich“ wurde ein einheitlicher Finanzierungssatz festgelegt. Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung beziehungsweise Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Private, Vereine, Kirchen und Unternehmen erhalten in der Regel 80 Prozent der Schäden ersetzt. Kommunen können für die Beseitigung von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur Zuschüsse von in der Regel 100 Prozent der Gesamtausgaben geltend machen. Da die Sächsische Staatsregierung großen Wert auf das Thema Eigenvorsorge setzt, sollen die Kommunen einen Vorteil erhalten, die versichert waren bzw. sich zukünftig versichern. Für grundsätzlich versicherbare Objekte reduziert sich der Zuschuss daher auf 90 Prozent, wenn nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachgewiesen wird, dass eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden konnte. Denkmalpflegerischer Mehraufwand wird bei Privaten und Trägern von Infrastruktureinrichtungen zu 100 Prozent ersetzt.

Gemeinsame Richtlinie Hochwasserschäden 2013

Teil A: Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Förderbereiche nach Verwendungsempfängern



Teile F, G: Gemeinsame Förderbestimmungen, Verfahren
(Bevollstättigung: SAB bzw. LASuV)

Die Richtlinie sieht ferner **Bagatellgrenzen** für die Förderung vor. Im Hinblick auf die ausgereichten Soforthilfen für Private (1.000 EUR je Wohngebäude zuzüglich maximal 2.000 EUR „Handgeld“ pro Haushalt) sowie für Unternehmen (1.500 EUR) werden bei diesen beiden Gruppen regelmäßig Schäden erst ab einem Betrag von 5.000 EUR berücksichtigt. Für Vereine – für die keine Soforthilfen gewährt wurden – gilt ein geringerer Mindestschaden von 2.000 EUR. Träger öffentlicher Infrastruktur, also insbesondere die Kommunen, müssen einen Schaden von mindestens 10.000 EUR geltend machen.

Schäden sind für die Teile B und C (Aufbauhilfen für Private, Vereine und Kirchen sowie Aufbauhilfen für Unternehmen) grundsätzlich durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu belegen. Außerdem ist dem Förderantrag eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Notwendigkeit der für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beizufügen.

Im Gegensatz zur Richtlinie „Elementarschäden“, die als Voraussetzung der Förderung die Bedürftigkeit voraussetzt, wird hinsichtlich der Förderung nach der Gemeinsamen Richtlinie auf eine solche **Bedürftigkeitsprüfung verzichtet**. Denn das nationale Ausmaß der Katastrophe gebot hier ein regulierendes Eingreifen, um langfristige strukturelle Schieflagen und volkswirtschaftliche Verwerfungen zu vermeiden bzw. zu lindern. Das Ziel der Förderung von Aufbau- und Schadensbeseitigungsmaßnahmen mit den Mitteln des Aufbauhilfefonds greift damit über die Verwirklichung der jeweiligen individuellen Projekte hinaus.

Festgehalten wurde aber an dem schon in der Elementarschadensrichtlinie verankerten **Prinzip der unverschuldeten Notlage**: Staatliche Hilfen werden nur ausgereicht, soweit der Betroffene unverschuldet in Not geraten ist. Eine unverschuldete Notlage liegt in der Regel nicht vor bei Bauten, die ohne Genehmigung oder die nach 2004 in mit Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten errichtet wurden. Ausnahmen sind städtebaulich erwünschte Lückenschlüsse innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete.

In Teil B, Aufbauhilfen für Unternehmen, wurde zur Bestimmung der förderfähigen Ausgaben gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung ein sogenannter Abzug „neu für alt“ für die Ersatzbeschaffung beweglicher Gegenstände (z. B. Maschinen) vorgesehen. Im Falle einer Reparatur oder der Beschaffung eines gebrauchten Gegenstandes wird die Zuwendung auf die Höhe des möglichen Zuschusses für eine Neubeschaffung begrenzt.

In Teil D der Richtlinie (Aufbauhilfen für Träger öffentlicher Infrastruktur) wird das sog. **Maßnahmenplanverfahren** mit abschließender Schadensfeststellung für den nachhaltigen Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur beschrieben. Im Ergebnis der Kommunal- und Funktionalreform und des neuen Aufgabenzuschnitts der Landkreise wurden die Abläufe des Maßnahmenplanverfahrens neu strukturiert. Die betroffenen Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände melden und priorisieren die jeweiligen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur einschließlich der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger sowie der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind, nunmehr an den jeweils zuständigen Landkreis. Die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände melden und priorisieren ihre Maßnahmen an die Landesdirektion Sachsen.

Hinsichtlich der **Anrechnung von Versicherungsleistungen und Spenden** gilt im Zuwendungsrecht bei einer Anteilsfinanzierung das Prinzip, dass Deckungsmittel Dritter anteilig Eigenanteil und Zuwendung mindern. Dies würde dazu führen, dass Empfänger von Versicherungsleistungen und Spenden mit Blick auf den staatlichen Zuschuss, den sie erhalten, schlechter gestellt werden als solche Geschädigten, bei denen dies nicht der Fall ist. Ziel sollte jedoch einerseits sein, die Versicherten besser zu stellen als Nicht-Versicherte. Eigenvorsorge und der Abschluss einer Elementarschadensversicherung sollten auch bei der Gewährung staatlicher Hilfen honoriert werden. Andererseits war dem Motiv von Spenderinnen und Spendern, mit ihrem persönlichen Opfer Härten zu lindern und Menschen zu helfen, Rechnung zu tragen. Daher wurde in die Förderrichtlinie Hochwasserschäden 2013 eine Regelung aufgenommen, wonach Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungsleistungen, vorrangig und vollständig vor einer Förderung nach der Richtlinie in Anspruch zu nehmen sind. Spenden und Versicherungsleistungen können aber als Eigenmittel des Zuwen-

Empfänger anerkannt werden. Sie werden nur dann auf die Zuwendung angerechnet, wenn sich ohne ihre Anrechnung ein Schadensausgleich von über 100 Prozent ergeben würde. Für die Bereiche Landwirtschaft, Binnenfischerei und Aquakultur gilt eine abweichende Regelung.

Beim **Wiederaufbau an anderer Stelle** wird die Zuwendung anhand des tatsächlich entstandenen Schadens bemessen.

Aus der Richtlinie Elementarschäden übernommen wurden außerdem verschiedene Vereinfachungen und Erleichterungen für den Antragsteller:

So wurde u. a. der **vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn** auf eigenes wirtschaftliches Risiko vom Beginn des Hochwasserereignisses an zugelassen.

Zur **Beteiligung der Bauverwaltung** wurde festgelegt, dass eine einfache Plausibilitätsprüfung stattfindet, soweit die für eine Hochbaumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen des Staates und des Bundes 1 500 000 EUR überschreiten und 5 000 000 EUR unterschreiten. Die einfache Plausibilitätsprüfung soll den Zeitraum von einer Woche nicht überschreiten. Bei einem Zuwendungsbetrag bis 1 500 000 EUR ist von einer Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen. Bei einem Zuwendungsbetrag über 5 000 000 EUR soll die Prüfung innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

Zu den Eckpunkten der Richtlinien gehört schließlich ebenso die Förderung eines **nachhaltigen Wiederaufbaus** unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Gefördert werden ferner auch Maßnahmen zum nachhaltigen Wiederaufbau an anderer Stelle; hierbei wird aber nur die fiktive Wiederherstellung berücksichtigt.

Schließlich findet auch das Prinzip der **Eigenvorsorge** Erwähnung in der Richtlinie: Kommunen, Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Unternehmen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, Vereine und private Haushalte sind gehalten, infolge von Elementarschadensereignissen verursachten Schäden und deren finanziellen Auswirkungen vorzubeugen. Daneben sind bauliche Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Schäden zu verhindern oder zumindest zu verringern; dazu gehört auch die Vermeidung von Neubaumaßnahmen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Schließlich sieht Teil E der Richtlinie Regelungen für Fälle **unbilliger Härten** vor. Danach können Zuschüsse über die Regelförderung hinaus im Einzelfall auch dann gezahlt werden, wenn die Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllt sind, aber besondere Härten damit zumindest etwas abgemildert werden können. Dazu wird in der SAB eine Klärungsstelle eingerichtet, der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der in Sachsen vertretenen Wohlfahrtsorganisationen angehören.

Während die Richtlinie Elementarschäden für den Bereich der kommunalen Infrastruktur als Dachrichtlinie mit Verweis auf die jeweiligen Fachförderungen ausgestaltet ist, wurde die Richtlinie Hochwasserschäden 2013 als **Vollrichtlinie** ausgestaltet. Im Sinne eines einheitlichen und schlanken Förderverfahrens für alle Zuwendungsempfänger gehen aus der Richtlinie alle Regelungen zur Ausreichung der Zuwendungen vollumfänglich hervor.

Aus den festgelegten Förderquoten, insbesondere für Private, Vereine, Kirchen und Unternehmen, folgt, dass Fördermittelempfänger immer auch einen Anteil an Eigenmitteln aufbringen müssen, wenn sie staatliche Wiederaufbauhilfen in Anspruch nehmen wollen. Eigenanteile, deren Erbringung in der jeweiligen Verantwortung des Antragstellers liegt, haben im Wesentlichen eine ordnungspolitische Funktion. Die Betrachtung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen wird verstärkt und damit etwaigen Fehlinvestitionen und Fehlleitungen der Fördermittel vorgebeugt. Durch die Maßgabe, dass Versicherungsleistungen den Eigenanteil verringern, wird zudem eine entsprechende Eigenvorsorge des Antragstellers honoriert.

Nicht gefördert werden mittelbare Schäden, zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstaufschlag, Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens, Schäden an Außenanlagen von Gebäuden, wie Bäume, Sträucher, Rasen, Terrassen usw., soweit sie bei Unternehmen nicht zwingend notwendig für den Geschäftsbetrieb sind. Nicht gefördert werden ferner Schäden an Stützmauern von Gebäuden und Grundstücken, soweit diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes zwingend notwendig sind sowie Schäden, die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können.

Einheitliche **Bewilligungsbehörde** für die Richtlinie Hochwasserschäden 2013 ist mit Ausnahme der verkehrlichen Infrastruktur, die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) bewilligt wird, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB).

3.4 Überblick zu den Fördermöglichkeiten in einzelnen Bereichen einschließlich sonstiger Maßnahmen zur Unterstützung Betroffener

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Sofort- und Aufbauhilfen sowie die wichtigsten, den Wiederaufbau darüber hinaus unterstützenden Maßnahmen in den einzelnen Bereichen.

3.4.1 Die Förderung geschädigter privater Haushalte

- ***Das Landesprogramm Soforthilfe***

Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffener Einwohner“ vom 5. Juni 2013 bildete die Grundlage, um in Not geratenen Bürgern schnell und unkompliziert ein Handgeld für die ersten notwendigen Anschaffungen zu verschaffen. Das Handgeld war bestimmt für Schäden der privaten Haushalte und am Hausrat, die im Erdgeschoss und höher eingetreten sind. Die Auszahlung der Gelder konnte bereits ab dem 6. Juni 2013 über die Kommunen erfolgen.

1. Programmart	Landesprogramm
2. Fördergegenstand	Hausrat, Unterbringung
3. Förderhöhe	400 EUR pro Erwachsenem, 200 EUR pro minderjährigem Kind; maximal 2.000 EUR pro Haushalt
4. Empfänger	Private Haushalte
5. Programmträger	Landkreise und Kreisfreie Städte
6. Finanzierung	Bundeshaushalt/Aufbauhilfefonds

- ***Steuererleichterungen***

Für nicht unerheblich und unmittelbar von den Folgen der Katastrophe betroffenen Steuerpflichtigen sieht eine Billigkeitsrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen u.a. Sofortmaßnahmen und Steuererleichterungen vor. Dabei handelt es sich im Einzelnen um die zeitlich befristete Stundung von Steuern und die Erweiterung der Möglichkeiten zur Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen.

- ***Richtlinie Hochwasserschäden 2013***

Privatpersonen erhalten Zuwendungen gemäß Teil C der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013, sofern sie Eigentümer des geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind. Gefördert werden Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an privaten Wohngebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, die für die Funktionsfähigkeit des privaten Wohngebäudes erforderlich sind sowie an Gewerberäumen. Erstattet werden in der Regel 80 Prozent der Ausgaben. Die Zuwendung setzt einen Mindestschaden von 5.000 EUR voraus. Der Nachweis des entstandenen Schadens und der für dessen Beseitigung notwendigen Ausgaben für einen nachhaltigen Wiederaufbau erfolgt durch ein Sachverständigengutachten. Die Anträge können bis zum 31. Dezember 2014 bei der SAB gestellt werden.

3.4.2 Der Schadensausgleich bei Wohngebäuden

- ***Das Landesprogramm Soforthilfe***

Insgesamt 15 Millionen EUR hat der Freistaat Sachsen zur Gewährung von Soforthilfen für geschädigte Eigentümer von Wohngebäuden gemäß der entsprechenden Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Juni 2013 zur Verfügung gestellt. Eingesetzt werden konnte die Soforthilfe für alle Arbeiten zur Trockenlegung, Sicherung des Hauses durch Ersetzen geschädigter Türen oder Fenster sowie die Wiederherstellung der technischen Ausrüstung (Heizung, Abwasser, Elektrik und Gas). Die zu beseitigenden Schäden müssen durch Oberflächenwasser verursacht worden sein.

1. Programmart	Landesprogramm
2. Fördergegenstand	Trockenlegung, Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit technischer Gebäudeausrüstungen, Sicherung von Wohngebäuden
3. Förderhöhe	bis zu 1.000 EUR pro Wohngebäude
4. Empfänger	privater Eigentümer des Wohngebäudes oder Eigentümergemeinschaft
5. Programmträger	SAB
6. Finanzierung	Bundeshaushalt/Aufbauhilfefonds

- ***Aktionsplan Hochwasser der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)***

Zur Beseitigung von Hochwasserschäden hat die KfW im Rahmen des Aktionsplans Hochwasser 2013 verschiedene Förderprogramme um eine Hochwasservariante erweitert. Hierfür wurde zunächst ein Gesamtvolumen von 100 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Für private Selbstnutzer von Wohneigentum hat die KfW das KfW-Wohneigentumsprogramm sowie für Vermieter und Wohnungsunternehmen das Förderprogramm Altersgerecht Umbauen geöffnet. Die Hochwasser-Varianten in diesen Programmen werden unabhängig von der Laufzeit mit einem Signalzins von 1 % p.a. eingeführt. Es werden alle Kosten für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen Schäden am Wohngebäude (inklusive Außenanlagen, jedoch ohne Mobiliar) gefördert.

- ***Richtlinie Hochwasserschäden 2013***

Zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an privaten Wohngebäuden gemäß der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013 wird auf die obige Darstellung unter Punkt 3.4.1 verwiesen.

3.4.3 Die Förderung von Vereinen

Richtlinie Hochwasserschäden 2013

Teil C der Gemeinsamen Richtlinie der Staatsregierung zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 sieht neben den Aufbauhilfen für Private auch solche für Vereine vor, sofern sie Eigentümer des durch das Hochwasser geschädigten Objektes oder durch Rechtsvorschriften oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind. Es muss ein Mindestschaden von 2.000 EUR entstanden sein. Vom Gesamtschaden können in der Regel 80 Prozent der zur Beseitigung aufgewendeten Ausgaben erstattet werden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an baulichen Anlagen und gemeinschaftlich genutzten Wegen von Vereinen und in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Anträge können noch bis zum 31. Dezember 2014 bei der SAB gestellt werden.

Bauliche Anlagen und deren funktionsbezogene Ausstattungsgegenstände werden Vereinen dann zu 100 Prozent ersetzt, wenn es sich dabei um öffentliche Infrastruktur handelt, wenn diese also wenigstens teilweise der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (Beispiel: öffentlich genutztes Schwimmbad).

3.4.4 Die Förderung geschädigter Unternehmen

- ***Das Landesprogramm Soforthilfe***

Eine schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfestellung für die unmittelbare Schadensbeseitigung für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, die ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in einer vom Juni-Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinde haben und deren Sitz oder Betriebsstätte geschädigt ist, ermöglichte das Soforthilfe-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 6. und 7. Juni 2013. Danach konnte jedes betroffene Unternehmen einmalig eine Unterstützung von 1.500 EUR beantragen. Insgesamt wurden für das Programm 10 Millionen EUR bereitgestellt.

1. Programmart	Landesprogramm
2. Fördergegenstand	Gebäude, Grundstücke, Anlage- oder Umlaufvermögen, Betriebsflächen (land- und forstwirtschaftliche Flächen)
3. Förderhöhe	1.500 EUR je Unternehmen
4. Empfänger	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau sowie der Aquakultur und der Binnenfischerei
5. Programmträger	Landkreise und Kreisfreie Städte
6. Finanzierung	Bundeshaushalt/Aufbauhilfefonds

- ***Aktionsplan Hochwasser der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)***

Die KfW hat im Rahmen des „Aktionsplans Hochwasser“ mit einem Volumen von 100 Mio. EUR mehrere Förderprogramme um eine Hochwasservariante erweitert, um insbesondere auch betroffenen Unternehmen günstige Darlehen zur Beseitigung von Hochwasserschäden anbieten zu können.

Für Schäden an gewerblichen Gebäuden, Lagerbeständen usw. stehen folgende Darlehensprogramme zur Verfügung:

- KfW-Unternehmerkredit,
- ERP-Gründerkredit „Universell“ und
- ERP-Gründerkredit „Startgeld“.

- ***Steuererleichterungen***

Mit der Billigkeitsrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen soll den Geschädigten auch durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten geholfen werden. Sie sieht zahlreiche Verfahrenserleichterungen für nicht unerheblich und unmittelbar von den Folgen der Katastrophe betroffene Steuerpflichtige vor. Geregelt werden u. a. die zeitlich befristete Stundung von Steuern sowie zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten.

Die Finanzämter setzten die Richtlinie unbürokratisch und bürgernah um. Sie sind insbesondere den Unternehmen mit Rücksicht und Augenmaß begegnet. Außenprüfungen bei den von der Flutkatastrophe Betroffenen wurden abgesagt. Über Anträge, z. B. auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen, wurde schnell und unbürokratisch entschieden und ihnen in aller Regel entsprochen.

- ***Entlastung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit***

Sofern der Arbeitgeber bei Arbeitsausfällen der Arbeitnehmer und Auszubildenden in Betrieben, die von Hochwasserschäden betroffen sind, Kurzarbeit eingeführt hat, können die grundsätzlich vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge bis zu einer Dauer von maximal drei Monaten im Zeitraum Juni bis Dezember 2013 erstattet werden.

- ***Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen***

Arbeitgeber, die aufgrund der Hochwasser-Ereignisse ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig zahlen, können bei den Sozialversicherungsträgern eine Stundung der Beiträge beantragen. Auf Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Mahngebühren wird verzichtet.

- ***Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragsfrist***

Durch Artikel 3 des Aufbauhilfegesetzes wird die Insolvenzantragspflicht für diejenigen Unternehmen zeitweise ausgesetzt, die durch die Hochwasserfolgen in eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) geraten sind. Damit wird den Unternehmen die Zeit eingeräumt, die sie benötigen, um die Insolvenz durch den Bezug von Hilfs-, Entschädigungs- oder Spendengeldern, den Bezug von Versicherungsleistungen oder den Abschluss von Finanzierungs- und Sanierungsvereinbarungen zu beseitigen.

Voraussetzung für die Aussetzung der Pflicht zur Stellung des Antrags ist, dass Aussichten darauf bestehen, dass sich die Insolvenzlage im Rahmen der laufenden Verfahren und Verhandlungen beseitigen lässt. Die Aussetzung der Antragspflicht endet spätestens zum 31. Dezember 2013. Das Bundesministerium der Justiz hat die Möglichkeit, die Frist durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 2014 zu verlängern.

- ***Förderung von zusätzlichen Marketingmaßnahmen der touristischen Regionalverbände und Marketingorganisationen***

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr stellte für die durch das Hochwasser veranlassten zusätzlichen Marketingmaßnahmen der touristischen Regionalverbände und Marketingorganisationen Mittel in Höhe von 150.000 EUR zur Verfügung. Die Förderung erfolgte über den Förderplan Tourismus 2013. Angesichts der Umstände wurde ein außerordentlicher Förderersatz von 80 % angesetzt. Die Mittel wurden von den touristischen Regionalverbänden und Marketingorganisationen vollständig nachgefragt, um für ihre Destination zu werben und Gäste zu gewinnen. Die Maßnahme war sehr erfolgreich, nicht zuletzt die Kampagne mit Michael Ballack.

- ***Unterstützung der beruflichen Erstausbildung***

Für Unternehmen, die aufgrund der Flut derzeit nicht selbst ausbilden können und die Ausbildung für die Ausfallzeit durch ein anderes Unternehmen bzw. einen Bildungsträger erfolgt, wurde die Verbundförderung geöffnet.

- ***Aufhebung des Sonntagsfahrverbotes für LKW***

Zur Gewährleistung der lückenlosen Versorgung der Bevölkerung mit allen wichtigen Waren des täglichen Bedarfs und der Bewältigung der durch die Hochwassersituation eingetretenen Schäden hob das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr das Sonntagsfahrverbot für LKW für den 9. und 16. Juni 2013 auf. Unternehmen wurde damit die Möglichkeit gegeben, Engpässe wieder aufzuholen, die durch ausgefallene Fahrten während des Hochwassers entstanden sind. Damit konnten Logistikunternehmen ihre Lagerbestände füllen bzw. wichtige Liefertermine einhalten.

- ***Erweiterte Ladenöffnungszeiten***

Um die Versorgung der Bevölkerung und Helfer mit notwendigen Lebensmitteln und anderen Waren zu erleichtern, hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 5. Juni 2013 die vom Hochwasser betroffenen Kommunen gebeten, von den verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten des Ladenöffnungsgesetzes unbürokratisch Gebrauch zu machen.

- ***Richtlinie Hochwasserschäden 2013***

Die Gemeinsame Richtlinie der Ressorts zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 richtet sich an Unternehmen aller Wirtschaftssektoren sowie an Genossenschaften, gemeinnützige private Unternehmen und Stiftungen des Privatrechts. Unterstützt wird der nachhaltige Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden und Gegenständen, die durch das Hochwasser 2013 beschädigt worden sind. Dies schließt auch Schäden von wild abfließendem Wasser, Sturzflut, aufsteigendem Grundwasser, überlaufender Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind, ein.

Auch ohne Förderbescheid – allerdings dann auf eigenes Risiko – können die Betroffenen mit den notwendigen Maßnahmen beginnen. Der dafür notwendige förderunschädliche Maßnahmebeginn gilt als erteilt. Bis zum 31. Dezember 2014 ist der Förderantrag bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, die Bewilligungsstelle ist, einzureichen.

Die Förderkonditionen sind für die Betroffenen attraktiv gestaltet. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden werden durch nicht rückzahlbare Zuschüsse unterstützt. Die Förderhöhe beträgt in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung können die Zuwendungsempfänger zinsgünstige Darlehen, z. B. von der KfW oder der SAB, in Anspruch nehmen.

Gefördert wird insbesondere die Beseitigung von Schäden an betriebsnotwendigem Anlage- und Umlaufvermögen sowie an Gebäuden und Grundstücken. Bemessungsgrundlage ist der Wert der beschädigten gebrauchten beweglichen Sache und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache (Abzug neu für alt). Der Abzug ist bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bei 30 Prozent gedeckelt.

3.4.5 Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

- ***Das Landesprogramm Soforthilfe***
- ***Aktionsplan Hochwasser der Kreditanstalt für Wiederaufbau***
- ***Steuererleichterungen***
- ***Entlastung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit***
- ***Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen***
- ***Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht***

Zum Landesprogramm „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Unternehmen“ sowie den weiteren Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die auch für Unternehmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft Anwendung finden, wird auf die Darstellung unter Punkt 3.4.4 verwiesen.

- ***Liquiditätshilfen der Landwirtschaftlichen Rentenbank***

Für landwirtschaftliche Betriebe, die von Schäden durch Hochwasser oder heftige Regenfälle betroffen sind, bietet die Landwirtschaftliche Rentenbank Liquiditätshilfedarlehen zu besonders günstigen Konditionen an. Laufzeit und Zinsbindung betragen vier oder sechs Jahre bzw. zehn Jahre mit fünfjähriger Zinsbindung. Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr ausgestattet. Außerdem

finanziert die Rentenbank im Rahmen ihres Programms „Wachstum“ Ersatzbeschaffungen sowie die Reparatur von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu sehr günstigen Konditionen.

- ***Richtlinie Hochwasserschäden 2013***

Teil B der Gemeinsamen Richtlinie der Ressorts zur Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 vom 12. Juli 2013 nennt als Zuwendungsempfänger der Aufbauhilfen für Unternehmen auch die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie die der Binnenfischerei und Aquakultur. Voraussetzung der Förderung von Unternehmen der Landwirtschaft sowie der Binnenfischerei und Aquakultur ist, dass es sich um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen gemäß der Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 handelt. Ferner darf die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand bei Unternehmen der Landwirtschaft nicht mehr als 25 Prozent betragen. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer, Besitzer oder sonstiger dinglicher Nutzungsberechtigter oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sein. Zuwendungsberechtigt können auch juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind. Gefördert werden durch das Hochwasser verursachte Schäden am Anlage- und Umlaufvermögen und an gewerblich genutzten Gebäuden sowie Flächenschäden und Verluste von Tieren. Für die Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur werden ausnahmsweise auch Evakuierungskosten, Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Einkommensminderungen als Schäden berücksichtigt.

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, für öffentliche Träger im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sogar bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Mindestschaden muss 5.000 EUR betragen. Nach den Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts gilt im Bereich der Forstwirtschaft eine Förderobergrenze von 200.000 EUR (sog. De-minimis-Beihilfe). *Für den Sektor Landwirtschaft liegt eine gesonderte beihilferechtliche Genehmigung vor*, für den Bereich der Binnenfischerei wurde eine solche bei der Europäischen Union beantragt. Die Schadenshöhe und die zur Beseitigung des Schadens notwendigen Ausgaben für einen nachhaltigen Wiederaufbau sind durch ein Gutachten nachzuweisen.

3.4.6 Die Förderung der Infrastruktur in den Kommunen

- ***Das Landesprogramm Soforthilfe***

Zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur der vom Hochwasser 2013 betroffenen Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden hat der Freistaat 30 Millionen EUR bereitgestellt. Näheres zur Verwendung dieser Soforthilfe regelt ein entsprechender Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Juni 2013. Mit der finanziellen Hilfe für die Kommunen sollte es diesen ermöglicht werden, ohne Verzögerung in den von der Katastrophe betroffenen Gebieten Abfall und Schlamm zu beseitigen und zu entsorgen. Auch konnte mit den Soforthilfen die erste Behebung von Schäden an der zerstörten Infrastruktur begonnen werden. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel erfolgte pauschal nach Schadenskategorien.

1. Programmart	Landesprogramm
2. Fördergegenstand	Säuberung, kurzfristiger Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit und Bildung sowie wichtiger Einrichtungen; sonstige kommunale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und -beseitigung
3. Förderhöhe	individuell nach Bedarf
4. Empfänger	kreisangehörige Gemeinden und Landkreise sowie Kreisfreie Städte
5. Programmträger	Landesdirektion Sachsen
6. Finanzierung	Bundshaushalt/Aufbauhilfefonds

▪ ***Richtlinie Hochwasserschäden 2013***

Die Förderung von Trägern öffentlicher Infrastruktur ist in Teil D der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013 geregelt. Gefördert werden danach Maßnahmen zur Beseitigung der infolge des Hochwassers 2013 verursachten unmittelbaren Schäden und zum nachhaltigen Wiederaufbau geschädigter Infrastruktur. In diesem Rahmen können auch bauliche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden gefördert werden. Die förderfähigen Maßnahmen müssen sich den folgenden Bereichen zuordnen lassen:

- verkehrliche Infrastruktur,
- wasser- und abfallwirtschaftliche Infrastruktur,
- soziale und Bildungsinfrastruktur
- städtebauliche und ländliche Infrastruktur sowie
- Kultur-, Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt- und Tourismusinfrastruktur.

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

- kommunale Gebietskörperschaften,
- kommunale Zusammenschlüsse,
- nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel freie Träger, Träger klösterlicher Einrichtungen, Körperschaften im Sinne von § 1 Sächsisches Kirchensteuergesetz (SächsKiStG), jüdische Gemeinden,
- nicht-bundeseigene Nahverkehrsunternehmen,
- nicht-bundeseigene Schieneninfrastrukturunternehmen,
- kommunale Aufgabenträger und deren Zusammenschlüsse nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG,
- Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung, soweit sie Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie
- Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Maßnahmen, für die Zuwendungen beantragt werden, als Teil eines Wiederaufbauplans bestätigt worden sind. Ferner muss die

Schadenskausalität zum Hochwasser 2013 sowie die Notwendigkeit der Wiederherstellung nachgewiesen worden sein.

Die Bagatellgrenze liegt bei einer Schadenssumme von 10.000 EUR. Erstattet werden im Rahmen einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Für grundsätzlich versicherbare Objekte beträgt der Zuschuss lediglich 90 Prozent der Ausgaben, wenn nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachgewiesen wird, dass eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden konnte. Für Religionsgemeinschaften beträgt die Förderquote in der Regel 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn es handelt sich um eine Einrichtung der öffentlichen Infrastruktur (z. B. kirchlicher Kindergarten), die ebenfalls mit in der Regel 100 Prozent gefördert werden kann.

Zentrales Element für den Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur ist das in der Richtlinie vorgesehene Maßnahmeplanverfahren. Das Verfahren dient der Beschleunigung des Wiederaufbauprozesses und Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der anstehenden Aufgaben. Die zu erstellenden Wiederaufbaupläne entfalten eine Steuerungsfunktion für den Wiederaufbau und bilden zudem eine wichtige Grundlage für die konkrete Antragstellung.

Die Richtlinie sieht vor, dass die betroffenen Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände ihre jeweiligen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur einschließlich der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger sowie der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind, an den jeweils zuständigen Landkreis melden und priorisieren. Die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände melden ihre Maßnahmen an die Landesdirektion Sachsen. Die Träger klösterlicher Einrichtungen, Körperschaften nach § 1 SächsKiStG sowie jüdischen Gemeinden melden und priorisieren ihre Maßnahmen selbst an die Landesdirektion Sachsen. Die Meldungen erfolgten bis zum 31. Juli 2013 erfolgen.

In einem zweiten Schritt wurde der Maßnahmeplan für die kreisangehörigen Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände vom zuständigen Landkreis und für die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände sowie die Träger klösterlicher Einrichtungen, die Körperschaften nach § 1 SächsKiStG und jüdischen Gemeinden von der Landesdirektion Sachsen auf Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe, Schlüssigkeit und Notwendigkeit der Wiederaufbaumaßnahme sowie Kostenschätzung und Prioritätensetzung beurteilt.

Im Anschluss daran wurden die geprüften Maßnahmepläne von den Landkreisen und der Landesdirektion Sachsen bis zum 31. August 2013 dem Wiederaufbaustab bei der Sächsischen Staatskanzlei zur Vorbereitung der Maßnahmeplankonferenzen vorgelegt.

Im Rahmen der im September 2013 durchgeführten Maßnahmeplankonferenzen wurden die Maßnahmepläne als Wiederaufbaupläne durch den Wiederaufbaustab der Sächsischen Staatskanzlei bestätigt. Mit der Bestätigung wurde für den jeweiligen Wiederaufbauplan ein Schadensbudget als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen durch die jeweilige Bewilligungsstelle festgelegt.

Für die im Wiederaufbauplan bestätigten Einzelmaßnahmen können sodann bei der Bewilligungsstelle Anträge auf Gewährung von Zuwendungen gestellt werden.

▪ *Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht*

Mit Erlass zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts zur Ermöglichung und Beschleunigung des Wiederaufbaus in den vom Hochwasser in den Monaten Mai/Juni 2013 betroffenen Kommunen im Freistaat Sachsen vom 6. Juni 2013 hat das Sächsische Staatsministerium des Innern für die Kommunen verschiedene Maßgaben zum kommunalen Haushaltsrecht aufgestellt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Verfahren der Kommunen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur zu erleichtern und hierdurch die Wiederherstellung der infrastrukturellen Funktionsfähigkeit in den betroffenen Kommunen zu beschleunigen.

▪ *Verwaltungsvorschrift Aufbauhilfe Feuerwehren 2013*

Durch die Hochwasserkatastrophe sind Einsatzfahrzeuge, Maschinen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände (Einsatzmittel) der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der Katastropheneinsätze in einem erheblichen Umfang beschädigt oder zerstört worden.

Im Regelverfahren nach dem Sächsischen Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) trägt im Katastrophenfall

- die Gemeinde die Kosten, die
 - für den Einsatz ihrer eigenen Feuerwehr im eigenen Gemeindegebiet angefallen sind,
- der Landkreis die Kosten, die
 - durch die Inanspruchnahme unbeteiligter oder vertraglich gebundener Dritter,
 - durch den überörtlichen Einsatz von herangezogenen Katastrophenschutz-einheiten (Hilfsorganisationen),
 - durch Heranziehung von Kräften aus anderen Ländern und dem Bund

entstehen.

Nach der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung werden die beim Landkreis nach dem SächsBRKG anfallenden Kosten folgendermaßen getragen:

Kosten in Höhe von

- bis zu 2 EUR je Einwohner trägt der jeweilige Landkreis in voller Höhe;
- ab 2,01 bis 10 EUR je Einwohner sind die Kosten im Wege der Kostenteilung vom betroffenen Landkreis einerseits und aus Mitteln des Finanzausgleichs nach dem Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) andererseits jeweils zur Hälfte zu decken;
- ab 10,01 bis 40 EUR je Einwohner sind die Kosten zu einem Drittel vom Landkreis, zu einem Drittel aus Mitteln des Finanzausgleichs nach dem SächsFAG und zu einem weiteren Drittel vom Freistaat zu tragen;
- bei Kosten über 40 EUR je Einwohner der Landkreis; hier kann der Freistaat Sachsen im Einzelfall eine weitergehende Erstattung gewähren.

Nach den bisher gültigen Vorschriften können die Gemeinden für die Wiederbeschaffung von Fahrzeugen eine Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw) in Anspruch nehmen. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent bei Elementarschadensereignissen. Diese Förderrichtlinie ist aus dem FAG finanziert. Derzeit ist diese Richtlinie nicht mit Finanzmitteln zur Deckung von katastrophengebunden Einbußen unterlegt.

Um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehren schnellstmöglich wiederherzustellen, hat die Sächsische Staatsregierung ein Sonderförderprogramm mit einem Umfang von 10 Millionen EUR aufgelegt. Mit Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Instandsetzung und Wiederbeschaffung der im Zuge des Hochwassers 2013 zerstörten oder beschädigten Einsatzmittel der öffentlichen Feuerwehren im Freistaat Sachsen (VwV Aufbauhilfe Feuerwehren 2013) vom 12. Juli 2013 wurde die Richtlinie des SMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens vom 7. März 2012 mit verschiedenen Maßgaben für Zuwendungen zur Instandsetzung und Wiederbeschaffung von Einsatzmitteln der öffentlichen Feuerwehren im Freistaat Sachsen für entsprechend anwendbar erklärt. Zur Beseitigung hochwasserbedingter Schäden sollen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erstattet werden. Voraussetzung der Antragstellung ist das Erreichen eines Ausgabenbetrages von mehr als 1.000 EUR anstelle der im Rahmen der regulären Feuerwehrförderung geltenden Bagatellgrenze von 5.000 EUR. Bei der Schadensberechnung ist der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gilt als erteilt.

3.4.7 Die Wiederherstellung der staatlichen Infrastruktur

Der Wiederaufbau der Landesinfrastruktur, hierzu gehören auch die Schäden an Anlagen der Binnenschifffahrt und des Bergbaus/Altbergbaus, ist nicht Gegenstand der Richtlinie Hochwasserschäden 2013, sondern erfolgt allein auf der Grundlage des Aufbauhilfegesetzes, der Aufbauhilfeverordnung und der diesbezüglichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund vom 2. August 2013, insbesondere deren Anlage 3. Die hierfür benötigten Mittel weist das SMF dem jeweils zuständigen Ressort auf Antrag zu.



Dresden-Pillnitz (Foto: Dr. Bruno Bartscher, LDS)

3.4.8 Sonstige Maßnahmen

- *Hinweis zur Rechtslage bei der Erteilung von Aufträgen zur Beseitigung von Hochwasserschäden*

Daneben hat das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 7. Juni 2013 auf verschiedene Vereinfachungen hingewiesen, dass bei der Erteilung von Aufträgen zur Beseitigung von Hochwasserschäden und Hochwassergefahren vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens aufgrund der Dringlichkeit dieser Maßnahmen abgewichen werden darf. Danach können öffentliche Aufträge für Bauleistungen und andere Dienstleistungen zur Beseitigung von Flutschäden unabhängig vom Schwellenwert freihändig oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Auftrag der Beseitigung von Schäden oder Gefahren dient, die durch die Flutkatastrophe verursacht worden sind.

- *Erleichterung von Baumaßnahmen an Denkmälern*

Mit dem Ziel der schnelleren Realisierung des Wiederaufbaus betroffener historischer Altstädte im Freistaat Sachsen hat das Sächsische Staatsministerium des Innern die Verwaltungsvorschrift Projektmanagement Hochwasser 2013 erlassen. Damit werden Verfahren zur Genehmigung von Baumaßnahmen an Denkmälern, die durch das Hochwasser beschädigt sind, beschleunigt. Innerhalb von nur zwei Wochen entscheiden Projektgruppen abschließend über geplante Baumaßnahmen. Die Gruppen sind besetzt mit unterer Denkmalschutzbehörde, Landesamt für Denkmalpflege und weiteren Behörden, die in der Sache zuständig sind.

- ***Nachhaltige Beseitigung von Hochwasserschäden („Wiederaufbau-Erlass“)***

In seinem Wiederaufbau-Erlass vom 12. Juli 2013 hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verschiedene Hinweise und Maßgaben aus wasserrechtlicher Sicht für eine nachhaltige Schadensbeseitigung zusammengestellt. Hintergrund ist die Vermeidung einer unreflektierten 1:1-Wiederherstellung des bisherigen Zustandes. Ziel der Schadensbeseitigung muss vielmehr deren Nachhaltigkeit sein, damit Schäden bei einem zukünftigen Hochwasser nicht erneut in diesem Ausmaß entstehen.

Um die Hochwassergefahr und künftige Schäden so weit wie möglich zu minimieren, dürfen insbesondere abflussbehindernde Strukturen und Anlagen nicht wiederhergestellt werden und müssen bauliche Anlagen sowie Infrastruktureinrichtungen aus dem gefährdeten Bereich verlegt oder zumindest hochwasserangepasst ausgeführt werden. Letzteres gilt auch im Zusammenhang mit hohen Grundwasserständen.

Die Hinweise und Maßgaben sind in allen Zulassungsverfahren und bei allen behördlichen Planungen unmittelbar zu beachten. Außerdem sollen die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen von behördlichen Stellungnahmen oder Beratungen von Bürgern und Antragstellern darauf hinwirken, dass sie auch in behördliche und private Entscheidungen einfließen. Dabei soll insbesondere auf den Grundsatz der Eigenvorsorge nach dem Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen werden.



Pirna (Foto: Dr. Bruno Bartscher, LDS)

3.5 Die Projektorganisation

Auch bei der Organisation des Wiederaufbaus konnte im Wesentlichen auf die Konzeption aus dem Jahr 2002 und die dortigen Projektstrukturen zurückgegriffen werden. Dies sparte wertvolle Zeit und Ressourcen, die sogleich für den Wiederaufbau genutzt werden konnten. Durch die im Jahr 2008 stattgefundenen Verwaltungs- und Funktionalreform wurden jedoch umfangreiche Aufgaben des Freistaates Sachsen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen, die bei der Projektstruktur berücksichtigt werden mussten.

Dabei orientierte sich der Wiederaufbau nach dem Juni-Hochwasser 2013 an den im Rahmen des August-Hochwassers 2002 erprobten und bewährten drei Leitgedanken:

- Beschleunigung des Wiederaufbaus,
- Festlegung einer verantwortlichen Anlaufstelle für den Wiederaufbau und
- fachübergreifende Bündelung des Wiederaufbaus.

Verzögerungen beim Wiederaufbau aufgrund langwieriger bürokratischer Verfahren sollten unbedingt vermieden werden. Vielmehr waren Verwaltungsabläufe und erforderliche Abstimmungsprozesse zu optimieren und zu **beschleunigen**.

Der Beschleunigung und Verbesserung der Effizienz einzelner Verfahrensschritte dienten auch die Bestrebungen zur **Durchführung des Wiederaufbaus in einer Verantwortlichkeit**. Wie bereits bei der Bewältigung der Folgen der Flutkatastrophe des Jahres 2002 war hierfür die gewählte Projektorganisation entscheidend.

Die **fachübergreifende Bündelung des Wiederaufbaus** erfolgte im Wesentlichen über die Einrichtung von Wiederaufbaustäben bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie eines Wiederaufbaustabes bei der Landesdirektion Sachsen und die Festlegung des Maßnahmeplanverfahrens für die einheitliche Erstellung und Überprüfung der von den Kommunen vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus. Hierdurch konnte eine Konzentration des verfügbaren Personals auf die wesentlichen Aufgaben erreicht werden.

Die für den Wiederaufbau nach dem Juni-Hochwasser 2013 gewählte Projektstruktur war straffer als die im Jahr 2002. Es wurden auf der Ebene der Sächsischen Staatsregierung drei Gremien eingesetzt:

- (1) Lenkungsausschuss
- (2) Wiederaufbaustab 2013 in der Sächsischen Staatskanzlei
- (3) Beirat

Der Lenkungsausschuss und der Wiederaufbaustab 2013 haben sich am 6. Juni 2013 konstituiert. Sie haben ihre Arbeit am 30. September 2013 abgeschlossen.

3.5.1 Der Lenkungsausschuss

Da für die Gewährleistung eines schnellen und erfolgreichen Wiederaufbaus ein konzentriertes und koordiniertes Vorgehen unabdingbar war, hat das Kabinett die Einsetzung eines Lenkungsausschusses und eines Wiederaufbaustabes 2013 beschlossen. Der Lenkungsausschuss bestand aus dem Chef der Staatskanzlei, der den Ausschuss leitete, den Staatssekretären aller Ressorts, dem Vorsitzenden des Vorstands der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – und dem Präsidenten der Landesdirektion Sachsen.

Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehörten die Koordinierung der Soforthilfen der Bundesregierung und des Freistaates Sachsen, die Koordinierung der Schadensbeseitigung auf der Grundlage der Ressortentscheidungen, die Festlegung von Sofortmaßnahmen für den staatlichen Bereich und die Auswertung der Schadenserhebung und Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Ressorts.

Der Lenkungsausschuss traf die vom Wiederaufbaustab 2013 vorbereiteten Entscheidungen und berichtete dem Kabinett regelmäßig.

3.5.2 Der Wiederaufbaustab 2013

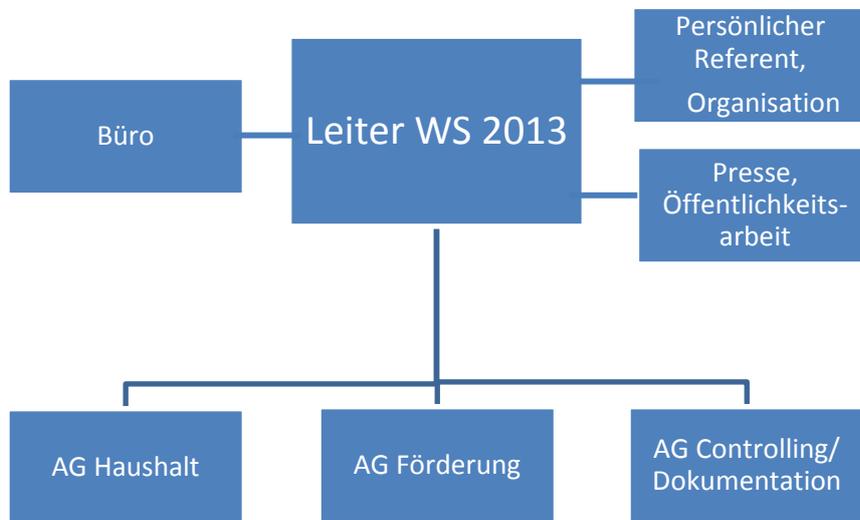
Der Wiederaufbaustab 2013 wurde vom Staatssekretär des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft geleitet und war organisatorisch als Stabsstelle beim Chef der Staatskanzlei angebunden. Die Mitglieder wurden von der Sächsischen Staatskanzlei und den Fachressorts gestellt und an die Sächsische Staatskanzlei abgeordnet. Außerdem wurde der Wiederaufbaustab durch Vertreter der kommunalen Ebene und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – sowie zeitweise vom Sächsischen Rechnungshof ergänzt.

Neben der Vorbereitung der Sitzungen und der Entscheidungen des Lenkungsausschusses und des Beirats koordinierte der Wiederaufbaustab den Wiederaufbau ressortübergreifend, bereitete die Beratungsgrundlagen für Verhandlungen mit der Bundesregierung und der Europäischen Kommission über die Bereitstellung finanzieller Hilfen vor und koordinierte diese. Die Koordinierung des Wiederaufbaus erstreckte sich sowohl auf den Bereich der öffentlichen Infrastruktur als auch auf die Aufbauhilfen für Unternehmen und Private. Hierdurch wurde ein einheitliches Vorgehen in allen Bereichen gewährleistet. Außerdem führte der Wiederaufbaustab die Antragskonferenzen durch und bestätigte die Maßnahmepläne der Gebietskörperschaften.

Der Wiederaufbaustab 2013 gliederte sich in drei Arbeitsgruppen:

- (1) AG Haushalt
- (2) AG Förderung
- (3) AG Controlling/Dokumentation

Das Organigramm des Wiederaufbaustabes 2013



3.5.3 Der Beirat

Der Beirat, dem die Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände, der Direktor beim Sächsischen Landtag und der Vorsitzende der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Sachsen angehörten, koordinierte die Belange der kommunalen Ebene, des Sächsischen Landtages und der Wohlfahrtsverbände.

Die konstituierende Sitzung des Beirates fand am 25. Juli 2013 statt.

3.5.4 Der Wiederaufbaustab der Landesdirektion Sachsen

Der Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur erforderte auch auf der Ebene der Landesdirektion Sachsen die Einrichtung eines Wiederaufbaustabes für eine koordinierte und strukturierte Bearbeitung aller die Schadensbeseitigung betreffenden Fragestellungen. Der Wiederaufbaustab in der Landesdirektion sollte als Schnittstelle zwischen der kommunalen und der staatlichen Ebene fungieren und so einen effizienten Informationsfluss sowie eine schnelle Entscheidungsfindung sicherstellen. Der Wiederaufbaustab der Landesdirektion nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Erstschadens Erfassung,
- Erfassung der detaillierten Schäden der Landkreise, der Kreisfreien Städte und der kreisübergreifenden Zweckverbände,
- Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Schäden der Landkreise, der Kreisfreien Städte und der kreisübergreifenden Zweckverbände einschließlich des erforderlichen Mittelbedarfes und der gemeldeten Manahmepriorität für einen zeitlich gestaffelten Wiederaufbau,
- Priorisierung der Einzelmaßnahmen für einen zeitlich gestaffelten Wiederaufbau sowie
- Erstellung eines Entwurfs eines Maßnahmenplans der landkreiseigenen Infrastruktur, der Infrastruktur der Kreisfreien Städte und der kreisübergreifenden Zweckverbände als Grundlage der Antragskonferenzen.

Der Landesdirektion wurde auf Anforderung für die vorstehenden Aufgaben externer ingenieurtechnischer Sachverstand zugewiesen.

3.5.5 Die Wiederaufbaustäbe der Landkreise und Kreisfreien Städte

Auch auf der kommunalen Ebene wurden Wiederaufbaustäbe in der Landkreisverwaltung für die Schadenserfassung eingerichtet. Diese Stäbe sollen weitere Koordinierungs-, Umsetzungs- und Beratungsfunktionen im Rahmen des Wiederaufbauprozesses auf der gemeindlichen Ebene übernehmen.

Der Wiederaufbaustab im Landkreis soll zum einen als Schnittstelle zwischen der kommunalen und der staatlichen Ebene fungieren, um dadurch einheitliche Verfahrenswege zu etablieren. Zum anderen soll der Wiederaufbaustab im Landkreis sämtliche mit der Schadensbeseitigung erforderlichen Genehmigungswege steuern und koordinieren sowie insbesondere die Gemeinden bei der Projektumsetzung unterstützen.

Zu den Aufgaben der Wiederaufbaustäbe der Landkreise gehören demnach:

- die Unterstützung der Gemeinden bei der Erfassung der detaillierten Schäden,
- die Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Schäden der Gemeinden einschließlich des erforderlichen Mittelbedarfs und der angemeldeten Maßnahmepriorität für einen zeitlich gestaffelten Wiederaufbau,
- die Erstellung eines Maßnahmeplans für die jeweiligen Gemeinden als Grundlage der Antragskonferenzen,
- die Unterstützung bei der Projektsteuerung des Wiederaufbaus in den Gemeinden und
- die fachliche Beurteilung der Förderanträge durch die Fachbehörden der Landkreise über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Landkreise können für die vorstehenden Aufgaben zusätzliches Personal aus der Landesverwaltung, externen ingenieurtechnischen Sachverstand sowie technische Hilfe bei der Sächsischen Staatsregierung anfordern.

Der Freistaat Sachsen hat mit den Landkreisen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen, wonach den Landkreisen vom Freistaat Sachsen ein Betrag von 6,8 Millionen EUR als Aufwendersersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben im Maßnahmeplanverfahren zur Verfügung gestellt wird. Die Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Landkreise erfolgt nach der jeweiligen Betroffenheit gemäß Erstschadensmeldung.

3.6 Die Rolle der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – im Wiederaufbauprozess

- *Zentrale Bewilligungsstelle für die Aufbauhilfen*

Als zentraler Bewilligungsstelle für die Aufbauhilfen für Private, Vereine, Kirchen, Unternehmen, aber auch die Kommunen als Träger der öffentlichen Infrastruktur mit Ausnahme der verkehrlichen Infrastruktur kommt der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – eine wichtige Rolle im Wiederaufbauprozess zu.

Bereits in den Prozess der Abwicklung der Soforthilfen nach der Richtlinie Soforthilfe Wohngebäude vom 10. Juni 2013 wurde die SAB eingebunden. Hierfür wurde in der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – innerhalb kürzester Zeit ein Kompetenzzentrum zum Vollzug des Programmes geschaffen. Durch Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen der Bank sowie zusätzliche Unterstützung in den Abteilungen der Bank wurden die Anträge auch an Samstagen bearbeitet.

Im August 2013 waren die gestellten Anträge (Stückzahl 8.138; Volumen ca. 8,1 Mio. EUR) bewilligt und bis auf einen Rest von ca. 100.000 EUR ausgezahlt. 374 Anträge mit einem Volumen von ca. 369.000 EUR wurden abgelehnt. Gründe hierfür waren unter anderem die Antragstellung durch nicht von der Richtlinie erfasste Eigentümer (juristische Personen, Eigentümer von Eigentumswohnungen), Beantragung der Billigkeitsleistungen für nicht überwiegend wohnwirtschaftlich genutzte Objekte, die nicht erfolgte Bestätigung der Leistungsvoraussetzungen gemäß Richtlinie durch die zuständige Gemeinde, aber auch die verfristete Einreichung des Antrages.

Der Schwerpunkt des Wiederaufbaus und damit auch der Tätigkeit der SAB im Förderverfahren liegt allerdings bei den Aufbauhilfen. Unternehmen, Private und Vereine sowie Träger öffentlicher Infrastruktur, die durch das Hochwasser 2013 geschädigt wurden, können seit dem 20. Juli 2013 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Aufbauhilfen aus dem Programm „Hochwasserschäden 2013“ des Freistaates Sachsen beantragen. Für die verkehrliche Infrastruktur sowie für öffentliche Wege und Plätze ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Bewilligungsstelle.

Die Richtlinie Hochwasserschäden 2013 (RL Hochwasserschäden 2013) vom 12. Juli 2013 wurde mit Wirkung zum 3. September 2013 durch die Richtlinie Hochwasserschäden vom 20. August 2013 ersetzt. Damit erfolgte eine Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung des Bundes. Die Verbesserung der Fördersätze erforderte eine erneute Überarbeitung der Antragsunterlagen durch die SAB.

Laut Antragsstatistik lagen 664 Anträge mit einem Volumen von ca. 24,3 Mio. EUR per 15. September 2013 vor. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Besonderheit im Verfahren ist, dass die Prüfung der Auszahlungen im Rahmen einer Vollbelegprüfung durchzuführen ist.

Nach Beauftragung der SAB erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 bis auf Weiteres in den Abteilungen Wohnungsbau, Umwelt und Landwirtschaft, Wirtschaft, Infrastruktur und Städtebau.

Programmabwicklung durch die Sächsische Aufbaubank (SAB)		
Koordination Hochwasserprogramme Abteilung Grundsatz und Recht		
Aufbauhilfen für Unternehmen Abteilung Wirtschaft	Aufbauhilfen für Private, Vereine und Kirchen Abteilung Wohnungsbau Abteilung Umwelt und Landwirtschaft	Aufbauhilfen für Träger öffentlicher Infrastruktur Abteilung Infrastruktur und Städtebau Abteilung Umwelt und Landwirtschaft

Daneben begleitet die SAB den Wiederaufbauprozess durch zahlreiche weitere Maßnahmen:

Durch die befristete Abordnung von zwei Mitarbeitern und die Durchführung regelmäßiger Jour-Fixe zum Informationstransport aktueller Richtlinienentwicklungen und zur Abstimmung von Verfahrensfragen wurde die Arbeit des Wiederaufbaustabes 2013 in der Sächsischen Staatskanzlei unterstützt.

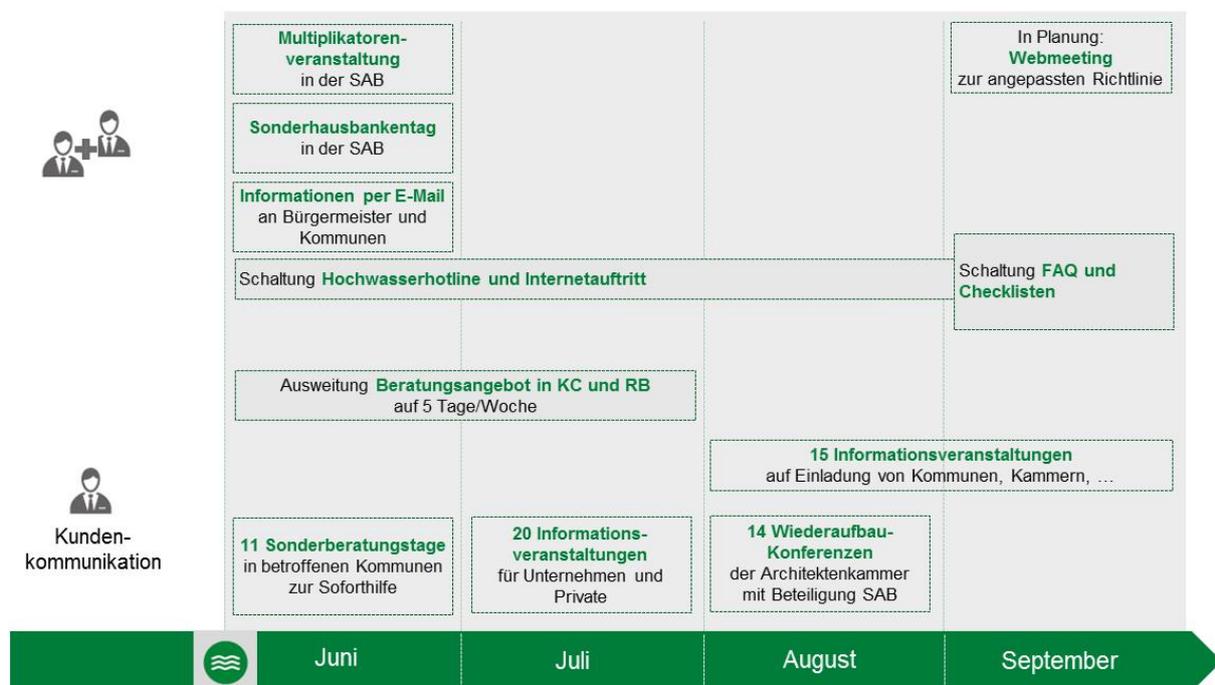
Über ihren Internetauftritt www.sab.sachsen.de/hochwasser stellt die SAB seit 5. Juni 2013 fortlaufend Informationen zu Sofortmaßnahmen und Programmen, ergänzt durch zusätzliche Angebote wie FAQ, Checklisten, Schaubild zum Antragsprocedere und Glossar zur Verfügung. Ferner fand durch das Servicecenter die telefonische Erfassung und Erstberatung von Flutgeschädigten statt. Ab dem 5. Juni 2013 wurde eine Infohotline „Hochwasser“ geschaltet. Darüber hinaus wurden Interessenten und Multiplikatoren erfasst, die nach Vorlage der entsprechenden Aufbauhilfen durch die SAB die Antragsunterlagen per Post oder E-Mail erhalten haben. Im Zeitraum vom 5. Juni 2013 bis zum 13. September 2013 wurden 7.060 Telefongespräche geführt.

Die SAB bot Beratungen in den vom Hochwasser besonders betroffenen Kommunen an. In einer ersten Phase handelte es sich dabei um elf Sonderberatungstage in den vom Hochwasser betroffenen Kommunen zur Soforthilfe für Wohneigentümer im Juni 2013. Im Juli 2013 folgten in einer zweiten Phase 20 Vortragsveranstaltungen für Unternehmen sowie Private und Vereine. Hierbei handelte es sich jeweils um kurze Präsentationen mit anschließenden Fragerunden. Im August und September 2013 hat sich die SAB überdies an 14 der 21 gemeinsamen Wiederaufbau-Konferenzen der Architektenkammer Sachsen und der Ingenieurkammer Sachsen beteiligt (dritte Phase). Außerdem nahm die SAB an 15 Vortragsveranstaltungen auf Einladung von Kommunen, Kammern, Gewerbevereinen und Kreditinstituten teil.

Nach Inkrafttreten der Richtlinie startete die SAB eine Informationsoffensive gegenüber den Multiplikatoren. Die Auftaktveranstaltung hierzu fand im Konferenzzentrum der SAB für Kammern, Wirtschaftsverbände und Wirtschaftsförderer statt. Bürgermeister und Hochwasser-Koordinatoren der betroffenen Kommunen erhielten Informationen der SAB per E-Mail. Die SAB veranstaltete einen Sonder-Hausbankeninformationstag.

Das Beratungsangebot in den bestehenden Kundencentern und Regionalbüros der Bank wurde in den Monaten Juni und Juli 2013 auf grundsätzlich fünf Tage je Woche ausgeweitet. Seit August 2013 gelten in den Einrichtungen wieder die regulären Öffnungszeiten von zwei Tagen pro Woche, um freie Beratungskapazitäten aus den Regionalbüros in die betroffenen Kommunen zu verlagern.

Hochwasser 2013 - Kommunikationsmaßnahmen von Juni bis September



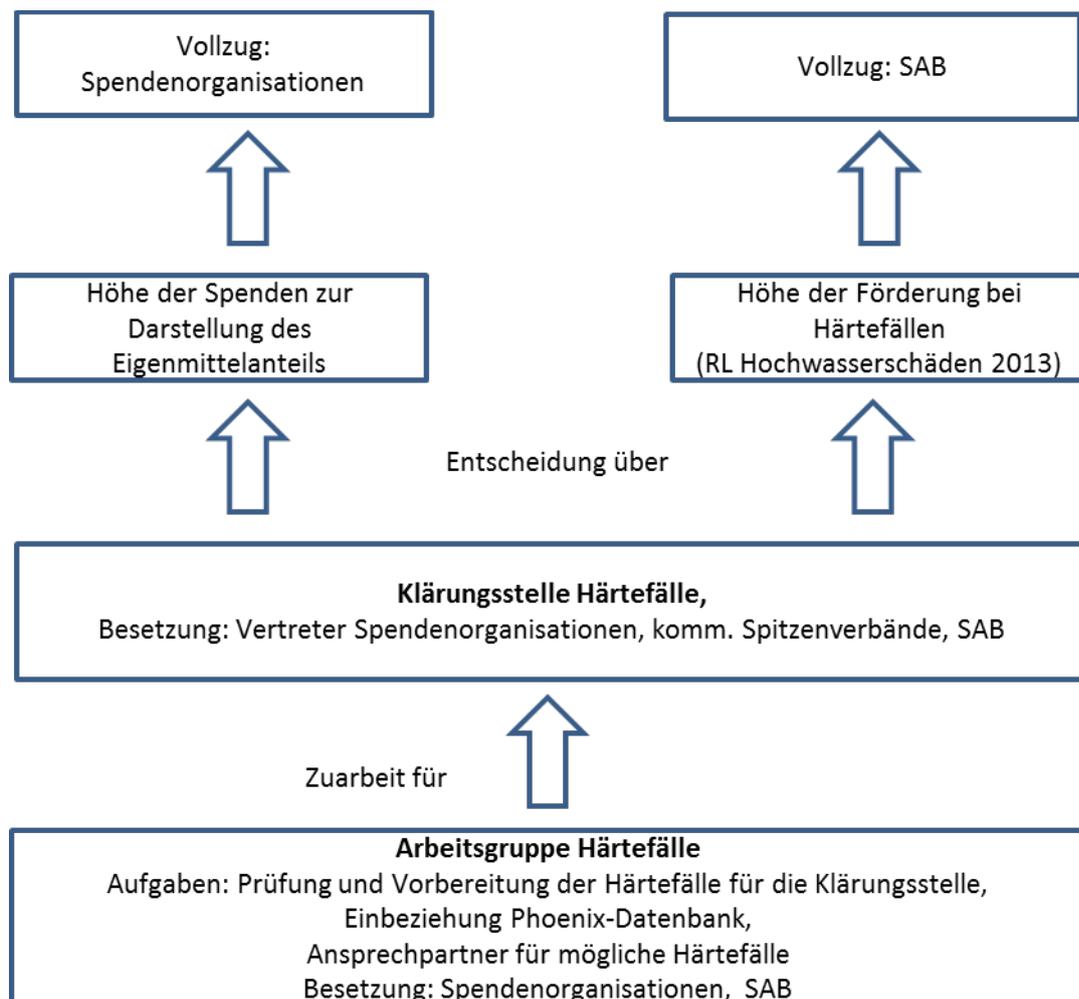
Kommunikationsmaßnahmen von Juni bis September 2013 (Quelle: SAB)

- Klärungsstelle zur Entscheidung über unbillige Härten

Zur Entscheidung über unbillige Härten wird bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – eine Klärungsstelle eingerichtet. Hintergrund ist eine Klausel in der Richtlinie Hochwasserschäden 2013, wonach im Einzelfall auch dann eine Förderung erfolgen kann, soweit dies erforderlich ist, um nach Sinn und Zweck der Richtlinie oder einzelner ihrer Regelungen eine nicht anders abwendbare unbillige Härte zu vermeiden. Die Art, Höhe und Ausgestaltung der Förderung ist nach pflichtgemäßem Ermessen so zu bestimmen, dass die nicht anders abwendbare unbillige Härte auf das Maß einer zumutbaren Härte gemindert wird (z. B. zumutbare Eigenleistungen). Erforderlichenfalls kann die Klärungsstelle in eine Arbeitsebene (Arbeitsgruppe Härtefälle) und in eine Entscheidungsebene-Härtefälle untergliedert werden. In beiden Ebenen arbeiten Spendenorganisationen mit. Die in Abhängigkeit von der zu beurteilenden Fallzahl und den sich noch im Förderverfahren ergebenden

Fallgruppen lediglich bei Bedarf einberufene Arbeitsebene bereitet die Entscheidungen vor und sondiert die Bereitstellung von Spendengeldern. Durch die Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände wird einer umfassenden Spendengerechtigkeit Rechnung getragen, da auch Kommunen und Landkreise über Spendenkonten verfügen. Bereits auf der Ebene der Arbeitsgruppe Härtefälle kann durch die Mitwirkung der Spendenorganisationen geklärt werden, ob und in welcher Höhe Spendenmittel zur Kompensation des Eigenanteils des Antragstellers einfließen können. Die Mitwirkung der Spendenorganisationen sichert außerdem den aufgrund der Sensibilität der Einzelfälle notwendigen sozialen Sachverstand.

Die Behandlung von Härtefällen:



3.7 Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als Bewilligungsstelle für die verkehrliche Infrastruktur

Gemäß der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 ist neben der SAB das LASuV Bewilligungsstelle für die verkehrliche Infrastruktur im Förderverfahren nach der Richtlinie Hochwasserschäden 2013. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, wurden folgende organisatorische Maßnahmen getroffen:

Zur Deckung des vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit berechneten Personalbedarfs des LASuV und des Oberbergamtes (OBA) zur Schadensbeseitigung Hochwasser 2013 werden Projektmittel im Einzelplan 07 ausgebracht (2013: 0,22 Mio. EUR, 2014/15 je 4,7 Mio. EUR, 2016/17 je 4,0 Mio. EUR). Aus den Projektmitteln sind neben den Personalkosten auch Raum- und Sachkosten abzudecken.

3.8 Vorgehen bei der kommunalen Infrastrukturförderung im Rahmen des Wiederaufbaus

Wesentliches Element der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 ist das für den Bereich der öffentlichen Infrastruktur vorgesehene Maßnahmeplanverfahren.

Mit diesem strukturierten Verfahren, in dem die bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten eingerichteten Wiederaufbaustäbe eingebunden werden, soll der Prozess des Wiederaufbaus beschleunigt und insbesondere die Gemeinden bei der Umsetzung der anstehenden Aufgaben unterstützt werden. Die zu erstellenden Wiederaufbaupläne entfalten eine Steuerungsfunktion für den Wiederaufbau und bilden zudem eine wichtige Grundlage für die konkrete Antragstellung.

Die betroffenen Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände melden und priorisieren die jeweiligen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Infrastruktur unter Verwendung der festgelegten Vordrucke einschließlich der Maßnahmen nicht-kommunaler Träger sowie der Maßnahmen von Unternehmen, an denen sie überwiegend beteiligt sind, an den jeweils zuständigen Landkreis. Die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände melden ihre Maßnahmen an die Landesdirektion Sachsen. Abweichend davon melden und priorisieren die Träger klösterlicher Einrichtungen, Körperschaften nach § 1 SächsKiStG sowie jüdischen Gemeinden ihre Maßnahmen selbst an die Landesdirektion Sachsen.

Neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung (Kostenschätzung, Gutachten) und einer Beschreibung des Schadens enthalten die Maßnahmemeldungen Informationen darüber, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgte. Außerdem enthalten die Maßnahmemeldungen Angaben darüber, ob Versicherungsleistungen oder Spenden eingesetzt worden sind oder erwartet werden.

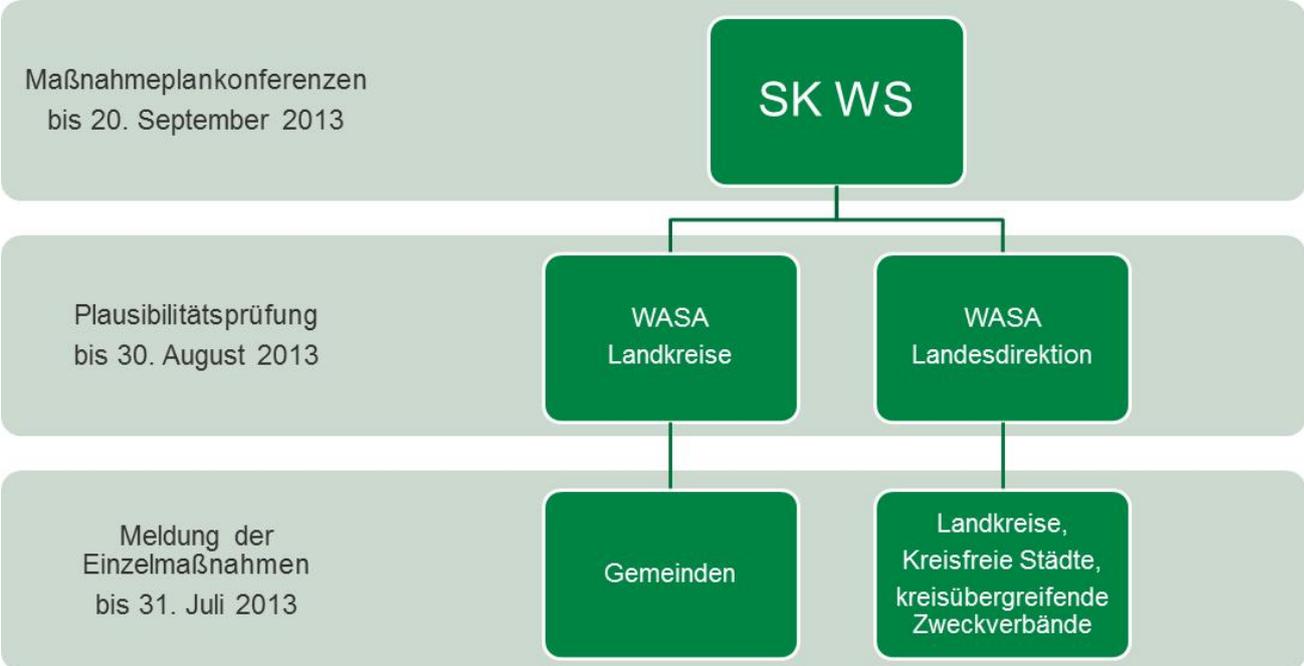
Der Maßnahmeplan wird für die kreisangehörigen Gemeinden und kreisinternen Zweckverbände vom zuständigen Landkreis und für die Landkreise, Kreisfreien Städte und kreisübergreifenden Zweckverbände sowie die Träger klösterlicher Einrichtungen, die Körperschaften nach § 1 SächsKiStG und jüdischen Gemeinden von der Landesdirektion Sachsen auf Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe, Schlüssigkeit und Notwendigkeit der Wiederaufbaumaßnahme sowie Kostenschätzung und Prioritätensetzung beurteilt.

Die geprüften Maßnahmepläne sind von den Landkreisen und der Landesdirektion Sachsen dem Wiederaufbaustab bei der Sächsischen Staatskanzlei zur Vorbereitung der Maßnahmeplankonferenz vorzulegen. Die Beurteilung des Maßnahmeplanes wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält zudem Hinweise auf die Anrechnung bereits geleisteter Abschlagszahlungen und Soforthilfen und erhaltener sowie beantragter Drittmittel. Soweit erforderlich enthält die Mitteilung Hinweise zur Konkretisierung der Unterlagen.

Durch den Wiederaufbaustab der Sächsischen Staatskanzlei werden die Maßnahmepläne als Wiederaufbaupläne im Rahmen der Maßnahmeplankonferenz bestätigt. Mit der Bestätigung wird für den jeweiligen Wiederaufbauplan ein Schadensbudget als Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen durch die jeweilige Bewilligungsstelle festgelegt.

Bei Auftreten verdeckter Schäden sowie geohydrologischer Spätschäden oder Kostenerhöhungen, die zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar gewesen sind, kann ein Wiederaufbauplan auf Antrag nach Ablauf von mindestens zwölf und höchstens 15 Monaten nach der Bestätigung einmalig überprüft werden. Im Ergebnis der Überprüfung können der Wiederaufbauplan um Einzelmaßnahmen mit unvorhersehbaren Schäden ergänzt und Budgeterhöhungen aufgrund nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen festgesetzt werden.

↑ Beginn Förderverfahren



Maßnahmeplan – Verfahren für die kommunale Infrastruktur



Wiederaufbaupläne Juni-Hochwasser 2013

Durchführung der Maßnahmeplankonferenzen

Nachdem die Landkreise sowie die Landesdirektion ihre Plausibilitätsprüfung abgeschlossen und alle Maßnahmepläne fristgerecht zum 31. August 2013 beim Wiederaufbaustab der Sächsischen Staatskanzlei eingereicht hatten, begann die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Maßnahmeplankonferenzen.

Vom 2. September bis zum 17. September 2013 fanden in allen Landkreisen sowie in der Landesdirektion zum Teil mehrtägige Maßnahmeplankonferenzen statt. Dabei sind zwei Teams des Wiederaufbaustabes unter der Leitung des Leiters des Wiederaufbaustabes sowie der stellvertretenden Stabsstellenleiterin parallel in den Behörden vor Ort gewesen.

Ziel der Wiederaufbaukonferenzen war es, bis zum 20. September 2013 die von den Städten, Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Trägern öffentlicher Infrastruktur angemeldeten Vorhaben als Maßnahmen des Wiederaufbaus nach dem Hochwasser 2013 zu bestätigen und den Betrag, der jeweils zur Schadensbeseitigung erforderlich ist, festzulegen.

Mit diesem Verfahren wird erreicht, dass bereits im September 2013 für den Bereich der öffentlichen Infrastruktur feststeht, welche Maßnahmen in welchem finanziellen Umfang zur Beseitigung der Hochwasserschäden im Freistaat Sachsen erforderlich werden. Für die im Wiederaufbauplan bestätigten Einzelmaßnahmen können ab Oktober 2013 bei der jeweiligen Bewilligungsstelle Anträge auf Gewährung von Zuwendungen gestellt werden.

Für unvorhergesehene Kostenerhöhungen, mit denen im Baubereich erfahrungsgemäß zu rechnen ist, wurde den Städten, Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Maßnahmeplanträgern ein Aufschlag in Höhe von 10 Prozent auf die bestätigte Schadenssumme gewährt. Somit wird das eigenständige Aussteuern innerhalb der festgelegten Budgets erleichtert und die Nachhaltigkeit der Maßnahmepläne gewahrt. Dennoch können sich auch im Nachhinein Schäden an kommunaler Infrastruktur zeigen, die zunächst nicht sichtbar waren oder mit deutlich geringerem Ausmaß eingeschätzt wurden. Für diese Fälle besteht im Zeitraum von 12 bis 15 Monaten nach Bestätigung des Wiederaufbauplanes die Möglichkeit, einmalig Nachmeldungen vorzunehmen oder Kostenerhöhungen, die nicht innerhalb des Budgets ausgeglichen werden konnten, anzumelden.

Um eine fundierte Entscheidung über die Aufnahme einer Maßnahme in den Wiederaufbauplan treffen zu können, haben die Mitarbeiter des Wiederaufbaustabes der Sächsischen Staatskanzlei gemeinsam mit den Wiederaufbaustäben der Landkreise sowie der Landesdirektion die einzelnen Akten hinsichtlich der Plausibilität von Schadenskausalität und Schadenshöhe geprüft. Fachlich wurden die Teams des Wiederaufbaustabes von Vertretern des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, der Landestalsperrenverwaltung, des Landesamtes für Denkmalpflege sowie des für Sportpolitik zuständigen Referates des Sächsischen Staatsministeriums des Innern begleitet. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Aufnahme einer Maßnahme in den Wiederaufbauplan auch aus fachlichen Gesichtspunkten befürwortet wird.

Die weit überwiegende Anzahl an bestätigten Maßnahmen betrifft die Instandsetzung von Gewässerbetten und die Ufersanierung sowie kommunale Straßen- und Brückenbauvorhaben. Auch zahlreiche Maßnahmen an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Sportstätten konnten bestätigt werden. Die häufigsten Gründe für die Nichtaufnahme in den Wiederaufbauplan waren die ausschließliche Schädigung durch Starkniederschläge sowie die fehlende öffentliche Nutzung der Infrastrukturmaßnahme. Für Maßnahmen, die nicht in den Wiederaufbauplan aufgenommen werden konnten, wurden – sofern zutreffend – Hinweise auf Fördermöglichkeiten für den privaten und gewerblichen Bereich der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 bzw. Hinweise auf Fördermöglichkeiten aus der jeweiligen Fachförderung gegeben.

Insgesamt wurden 434 Maßnahmepläne mit 8.015 Einzelmaßnahmen geprüft und hinsichtlich der Aufnahme in den Wiederaufbauplan bewertet. Insgesamt konnten 6.882 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von ca. 1.081 Mio. EUR bestätigt werden.

Den Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Trägern öffentlicher Infrastruktur wurden die Maßnahmepläne nach Abschluss des Maßnahmeplanverfahrens am 20. September 2013 übersandt. Nach Absprache mit den kommunalen Behörden wurden einzelne Maßnahmepläne ab dem 23. September 2013 vom Leiter des Wiederaufbaustabes gemeinsam mit dem zuständigen Landrat sowie unter Beteiligung der entsprechenden Abgeordneten des Sächsischen Landtages übergeben.

3.9 IT-technische Begleitung des Förderverfahrens

Schon zu Beginn des Wiederaufbauprozesses war klar, dass die Vielzahl der Maßnahmen in öffentlicher, privater und gewerblicher Infrastruktur nur mit entsprechender IT-technischer Unterstützung zuverlässig verwaltet werden kann. Zur Datenerfassung und -auswertung im Verwaltungsverfahren für die kommunale Infrastruktur sowie zur Ermöglichung einer Bündelung sämtlicher Schadens- und Bearbeitungsdaten des Wiederaufbaus im Förderverfahren bedurfte es spezifischer IT-Werkzeuge.

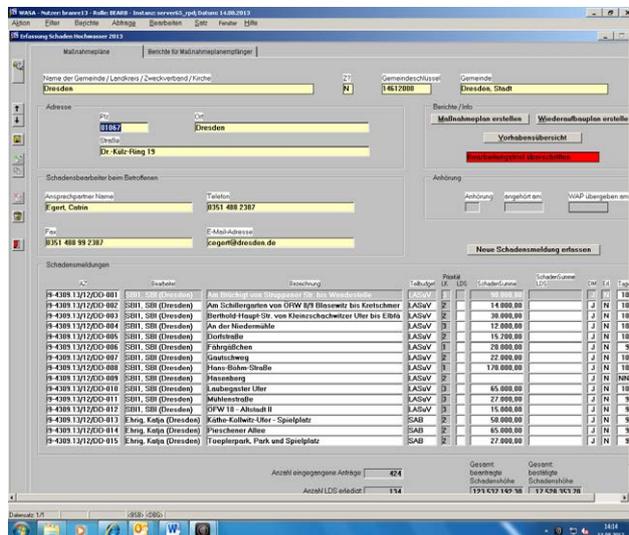
Grundlage für ein IT-gestütztes System für die Gemeinden und kreisangehörigen Zweckverbände, aber auch für die Landkreise, Kreisfreien Städte, Kirchen und kreisübergreifenden Zweckverbände ist dabei das Maßnahmeplanverfahren. An das zum Einsatz kommende IT-Werkzeug waren daher die folgenden Anforderungen zu stellen:

- Erfassung der Meldung der Einzelmaßnahmen,
- Plausibilitätsprüfung durch die Landesdirektion Sachsen bzw. Landkreise,
- Erstellung der Maßnahme- und Wiederaufbaupläne der Gemeinden und Zweckverbände sowie der Landkreise, Kreisfreien Städte, Kirchen und kreisübergreifenden Zweckverbände,
- Ermöglichung statistischer Auswertungen und von Berichten.

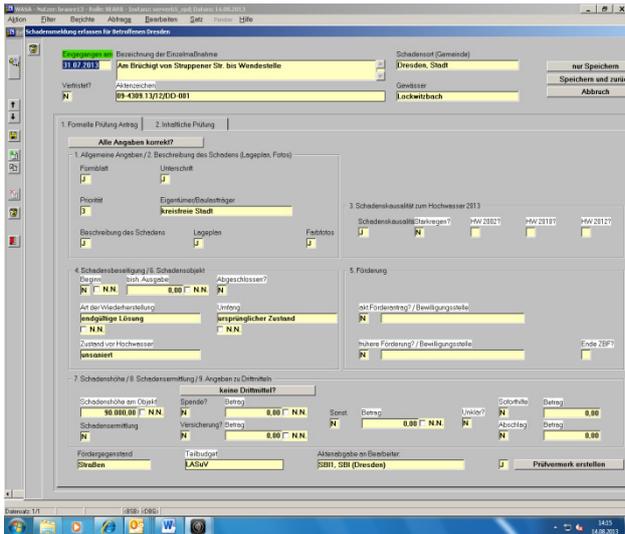
3.9.1 Landesdirektion Sachsen

Bei der Realisierung der IT-Lösung konnte auf eine bei der Bewältigung der Hochwasserfolgen des Jahres 2010 in der Landesdirektion Sachsen (ehemalige Landesdirektion Dresden) programmierte IT-Anwendung, die sich dort bewährt hat, zurückgegriffen werden. Die Hochwasserdatenbank wurde von der hauseigenen IT entwickelt. Auf der Grundlage dieser Datenbank wurde eine Lösung für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur der Landkreise, Kreisfreien Städte, Kirchen und kreisübergreifenden Zweckverbände des gesamten Freistaates entwickelt. Die Datenbank musste hierfür erweitert und an die Fördervorschriften der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013 angepasst werden.

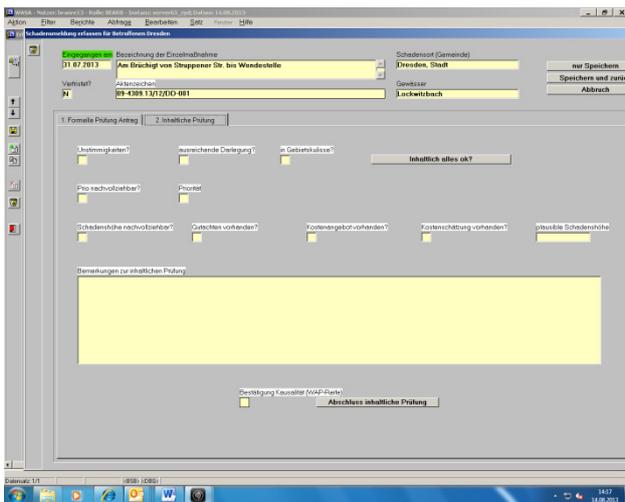
Die Datenbank enthält insgesamt drei Erfassungsmasken. In der ersten Erfassungsmaske werden die Angaben zum Maßnahmeplanempfänger sowie eine Auflistung aller erfassten Einzelmeldungen incl. dem aktuellen Bearbeitungsstand und einem dementsprechenden Mahnwesen aufgelistet.



In der zweiten Erfassungsmaske werden die Angaben der formellen Prüfung (welche identisch mit dem Formblatt Schadensmeldung Einzelmaßnahme sind) erfasst. In der dritten Erfassungsmaske werden die Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung eingetragen. Der von der Sächsischen Staatskanzlei vorgegebene Prüfvermerk wird nach der formellen Prüfung durch die Datenbank mit den notwendigen Angaben zur Schadensmeldung (incl. Aktenzeichenvergabe) erstellt und wird für die inhaltliche Prüfung im Fachreferat genutzt.



Diese Ergebnisse werden dann in das dritte Erfassungsblatt übernommen. Bei Bedarf können für das weitere Verfahren (Bewilligungsverfahren bei der Sächsischen Aufbaubank oder dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr) im Feld Bemerkungen notwendige Eintragungen vorgenommen werden.

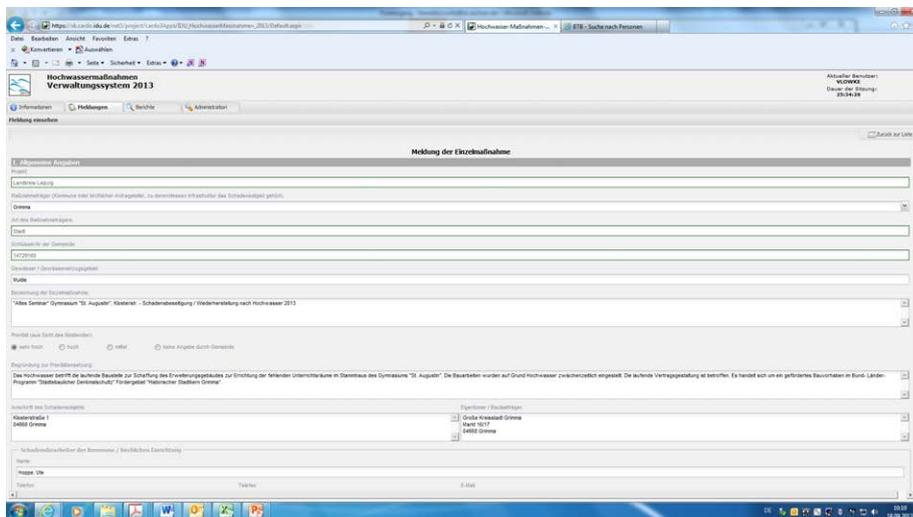


Weiterhin besteht die Möglichkeit, über die erste Erfassungsmaske auf Grund der vorgegebenen Muster der Sächsischen Staatskanzlei den Maßnahmeplan und den Wiederaufbauplan für den jeweiligen Maßnahmeplanempfänger zu generieren.

Zusätzlich hierzu wurden verschiedene Auswertungen zu dieser Datenbank programmiert, welche sich als Excel-Datei erstellen lassen, um auf diesem Wege bei Bedarf Gesamtauswertungen durchführen zu können (Anzahl, Summe, Fördergegenstand, Teilbudget... insgesamt, je Landkreis, Kreisfreier Stadt, kreisübergreifendem Zweckverband oder Kirche).

3.9.2 Landkreise

Auch bei der Realisierung der IT-Lösung für die Landkreise konnte auf eine bei der Bewältigung der Hochwasserfolgen des Jahres 2010 im Landkreis Görlitz eingesetzte IT-Anwendung, die sich dort bewährt hat, zurückgegriffen werden. Die Hochwasserdatenbank wurde von der Firma IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH mit Sitz in Zittau entwickelt. Auf der Grundlage dieser Datenbank wurde eine Lösung für das Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur in den Kommunen des gesamten Freistaates entwickelt. Die Datenbank musste hierfür erweitert und an die Fördervorschriften der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013 angepasst werden. Die Sächsische Staatskanzlei hat die Anwendung zentral programmieren lassen und diese den Landkreisen kostenfrei als Web-Anwendung zur Verfügung gestellt.



Screenshot der IDU-Datenbank, der die übersichtliche und nutzerfreundliche Eingabemaske der Datenbank zeigt

Die Datenbank diente zunächst der strukturierten Erfassung der eingereichten Anträge für Maßnahmen an öffentlicher Infrastruktur. In einem zweiten und dritten Schritt konnten auch die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung sowie die Ergebnisse der Maßnahmeplankonferenzen in der Datenbank hinterlegt werden. Somit sind jederzeit mit geringem Aufwand strukturierte Auswertungen der durchzuführenden Maßnahmen und ihres finanziellen Umfangs nach örtlichen sowie nach inhaltlichen Parametern möglich.

Die Sächsische Staatskanzlei wird die Datenbank um ein Modul zum Förderverfahren erweitern. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die bestätigten Maßnahmen von den Prüfungen im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren über die Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde bis zum Abschluss des Förderverfahrens zu begleiten. Durch dieses enge Controlling können Engpässe bei der Abarbeitung des Förderverfahrens sowie Schnittstellenprobleme zwischen den am Prozess Beteiligten frühzeitig erkannt und behoben werden. Wie schon 2002 ist es ferner von zentraler Bedeutung, eine direkte Verbindung mit den in Sachsen bestehenden Systemen der Fördermittelverwaltung herzustellen. Hierzu ist eine Verknüpfung mit der Datenbank FÖMISAX (Berichtsdatenbank über den Fördervollzug im Freistaat Sachsen) geplant.

Da für den Wiederaufbauprozess in Sachsen insbesondere auch die Maßnahmen an privater und gewerblicher Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung sind, wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Möglichkeit der Nutzung der Datenbank auch für das Management der Fördermaßnahmen nach Teil B und Teil C der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 angeboten.

Mit Hilfe dieses Instruments konnten bereits zahlreiche Anfragen aus dem Bereich der Staatsregierung sowie auch aus den Medien oder von Abgeordneten des Sächsischen Landtages zügig und zuverlässig beantwortet werden.

3.9.3 Die Fördermitteldatenbank FÖMISAX

Die bei der Sächsischen Staatskanzlei errichtete und geführte Landeseinheitliche Fördermitteldatenbank FÖMISAX dient insbesondere der laufenden Analyse der Förderpraxis und der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht. Sie ist damit auch das zentrale Controlling- und Reportinginstrument für den über den Aufbauhilfefonds refinanzierten Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2013. Außerdem soll sie dabei helfen, rechtswidrige Förderungen zu vermeiden.

Unter anderem zur Erfüllung der umfangreichen Berichterstattungspflichten sollen die Schäden, Maßnahmen und Fördervorhaben zur Schadensbeseitigung in FÖMISAX abgebildet werden. Hierzu werden im Rahmen des Förderverfahrens die bei den Bewilligungsstellen erhobenen Daten an die zentrale Fördermitteldatenbank FÖMISAX gemeldet. Je Antragsteller können die wesentlichen Daten, wie Gesamtkosten der Maßnahme (Investitionsvolumen), beantragte Fördermittel usw., ausgewertet werden.

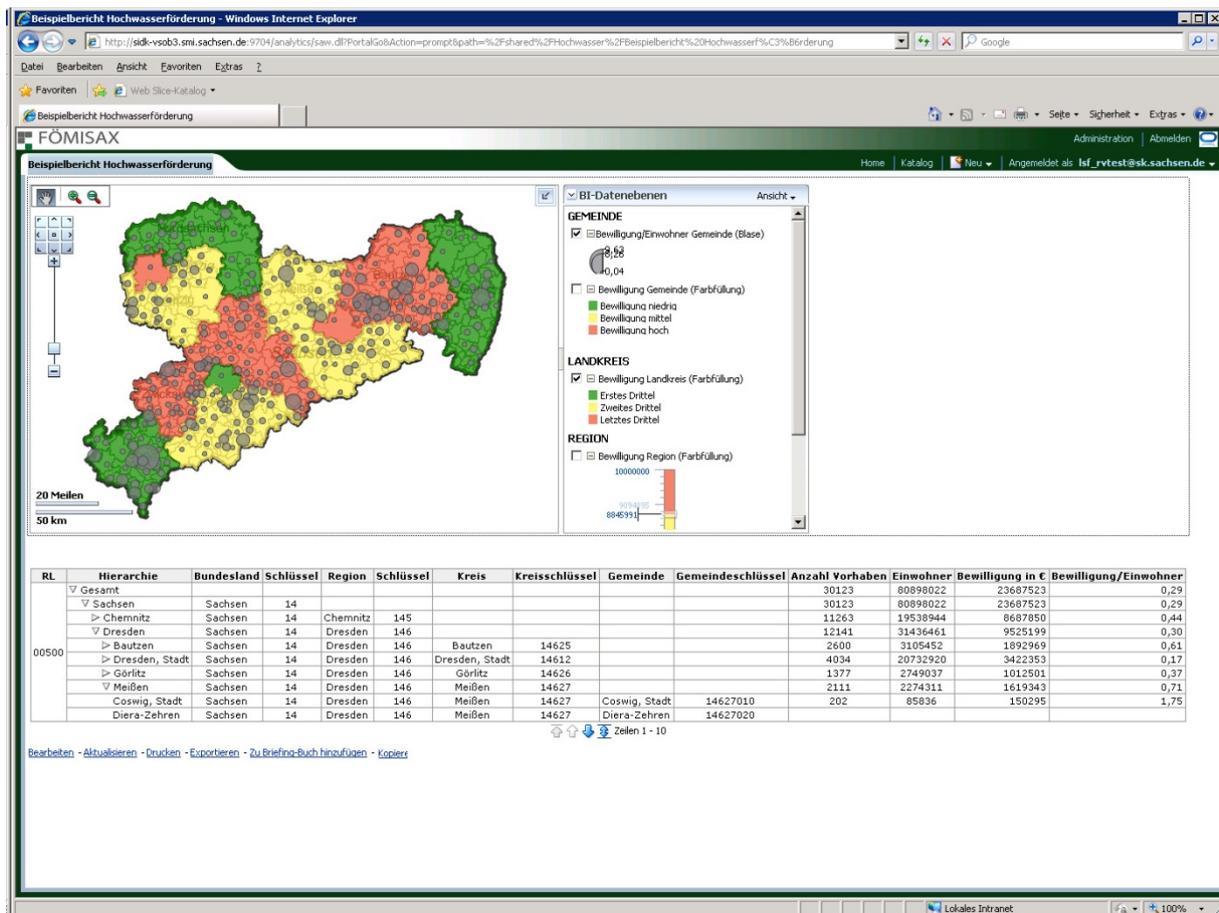
Das Informationssystem sächsische Förderung umfasst zum einen die

- Fördermittelverwaltungssysteme der Bewilligungsstellen zur Erfassung und Bearbeitung der Fördervorhaben von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung sowie die
- zentrale landeseinheitliche Fördermitteldatenbank (FÖMISAX) zur Steuerung des Fördervollzugs und zur Erfüllung unterschiedlichster Berichterstattungspflichten.

In einem ersten Schritt wurden durch den Wiederaufbaustab die Vorgaben für den Fördervollzug, z. B. Mittelausstattung, Fördergegenstände, zulässige Antragsteller usw., entsprechend der Richtlinie Hochwasserschäden 2013 erfasst. Eine Herausforderung bestand hierbei insofern, als künftige, teilweise noch nicht bekannte Anforderungen an die Berichterstattung seitens des Bundes, aus dem parlamentarischen Raum oder auch innerhalb der Staatsverwaltung antizipiert und die technischen Systeme entsprechend eingerichtet werden mussten. Aus diesem Grund hat Sachsen frühzeitig im Rahmen der Verhandlungen zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund darauf gedrängt, einheitliche Anforderungen an das Berichtswesen zu stellen. Der Bund hat sich diesem Anliegen am 25. Juli 2013 angeschlossen. Es wurde ein Modell der vorzuhaltenden Daten vereinbart. Jedem Antrag werden danach Förderempfänger und Fördergegenstände als Merkmale zugewiesen. Auf diese Weise sind unterschiedliche Aggregationsstufen in der Auswertung möglich. Die einheitliche

Datengrundlage ermöglicht je nach Bedarf und Zulässigkeit detaillierte oder aggregierte Auswertungen nach fachlichen, haushalterischen und regionalen Gesichtspunkten.

Für die Beseitigung der Schäden des Juni-Hochwassers 2013 werden zusätzlich zu den Zuwendungen auch die Landesmaßnahmen nach FÖMISAX eingespeichert, um ein einheitliches Berichtswesen abzusichern.



Beispielbericht aus der FÖMISAX-Testdatenbank

Unabhängig von dieser Datenbank sind die Bewilligungsstellen, insbesondere die SAB, gemäß einer Vereinbarung des Lenkungsausschusses den fachlich zuständigen Förderressorts auf deren Anforderung unmittelbar zum Bericht verpflichtet. Umgekehrt darf sich die SAB zum Zwecke der Sachverhaltsermittlung unmittelbar an die fachlich zuständigen Ressorts wenden.⁶

⁶ vergleiche Protokoll der 12. Sitzung des Lenkungsausschusses vom 5. August 2013, TOP 3.3

3.10 Der Umgang mit Spenden

- *Spendenmanagement durch Hilfsorganisationen*

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen bei vorangegangenen Großschadensereignissen mit den sächsischen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen und deren Strukturen hat sich der Freistaat frühzeitig dazu entschlossen, auf die Leistungskraft der Organisationen und deren breite Verankerung in der Bevölkerung zu vertrauen und das Spendenmanagement zu delegieren. Im Vordergrund stand dabei die Überlegung der Gewährleistung einer schnellen und effektiven Hilfe für die Betroffenen. Durch die Verbände wird gewährleistet, dass die Hilfen auch dort ankommen, wo sie benötigt werden. Namhafte Hilfsorganisationen sind in der Aktion „Deutschland hilft“ zusammengeschlossen. Sie gewährleisten anhand ihrer Richtlinien und Grundsätze, dass Geld- und Sachspenden in Sachsen nach dem Maß der Not gerecht verteilt werden.

Der Freistaat Sachsen hat daher kein eigenes Spendenkonto eingerichtet, sondern bei Spendenanfragen auf die bestehenden Spendenkonten bei den Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen sowie auf die bestehenden kommunalen Spendenkonten verwiesen. Beim Umgang mit Sachspenden konnte die Idee einer Bündelung bei den Hilfsorganisationen und Nutzung der dort vorhandenen Strukturen umgesetzt werden. Die Funktion eines zentralen Ansprechpartners für Sachspenden hat das Deutsche Rote Kreuz (DRK), Landesverband Sachsen e. V., übernommen.

Die Spenden- und Hilfsorganisationen haben sich bereit erklärt, einheitliche bzw. abgestimmte Regeln zur Ausbringung ihrer Spendengelder zu verabreden und den Schwerpunkt auf die Regulierung von Härtefällen zu legen.

- *Nutzung der Spendendatenbank PHOENIX 2.1*

Zwischen dem Freistaat Sachsen und dem DRK wurde die Nutzung der Spendendatenbank PHOENIX 2.1 – Programm zur Hilfe und zur Organisation eines Neuaufbaus im Katastrophenfall in Sachsen –, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt hat, als zentrales Instrument des Spendenmanagements vereinbart. Hierbei handelt es sich um ein gemeinsames Spendenmanagementsystem für alle Spendenorganisationen und öffentlichen Verwaltungen, das den schnellen und unkomplizierten Abgleich beantragter und ausgereicher Zuwendungen und Spenden an die Betroffenen ermöglicht. Die Datenbank wurde zur zentralen Erfassung der Spendenverteilung anlässlich des August-Hochwassers 2002 vom damaligen Leitungsstab Wiederaufbau, dem Deutschen Roten Kreuz, der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) und dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten entwickelt. PHOENIX ermöglicht die zentrale Koordinierung der Auszahlung von staatlichen Fördermitteln und privaten Spenden, wodurch eine hohe Transparenz und weitgehende Gerechtigkeit bei der Spendenverteilung an die Flutopfer gewährleistet ist. Alle berechtigten Institutionen, wie z. B. Spendenorganisationen oder Kommunen, pflegen eine gemeinsame Stammdatenbank der Hochwassergeschädigten. So wird einerseits sichergestellt, dass alle Zuwendungsberechtigten die notwendige Unterstützung erhalten. Andererseits führt diese zentrale Datenbank zu mehr Spendengerechtigkeit.

Ihre Einwilligungen zur Datenübermittlung und -verarbeitung erklären die Antragsteller auf dem jeweiligen Antragsformular.

Die Datenbank wird vom DRK betrieben und steht allen Spendenorganisationen, Kommunen, Landkreisen, der SAB und weiteren Trägern zur Verfügung. Der Zugang wird beim DRK beantragt und von dort administriert. Sie dient dem Abgleich staatlicher und nicht staatlicher Hilfen.

- ***Mitarbeit in der Klärungsstelle Härtefälle***

Schließlich arbeiten die Spendenorganisationen in der bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – eingerichteten Klärungsstelle zur Entscheidung über unbillige Härten mit (vergleiche Punkt 3.6). Durch die Mitwirkung der Spendenorganisationen kann unmittelbar geklärt werden, ob und in welcher Höhe Spendenmittel zur Kompensation des Eigenanteils des Antragstellers einfließen können. Die Mitwirkung der Spendenorganisationen dient außerdem der Absicherung des sozialen Sachverstandes, der aufgrund der Sensibilität der Einzelfälle von besonderer Bedeutung ist.

3.11 Der Wiederaufbau an anderer Stelle (Ersatzvorhaben)

Nachdem Bürger in flussnahen Gebieten nach dem Jahrhunderthochwasser 2002 während des Juni-Hochwassers 2013 erneut ihre Wohnhäuser den Wassermassen preisgeben und hierdurch nach dem schon einmal erfolgten Wiederaufbau wiederholt erhebliche Schäden hinnehmen mussten, wurden schnell Rufe nach staatlicher Finanzierung eines Wiederaufbaus an anderer Stelle laut.

Wichtigstes Ziel der Sächsischen Staatsregierung ist der nachhaltige Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2013. In den ausgewiesenen Überschwemmungsflächen an den sächsischen Gewässern besteht ein höheres Risiko für künftige Schadensereignisse. Betroffene Bürger und Unternehmen müssen daher prüfen, ob sie am bisherigen Ort den Schaden beseitigen oder einen Ersatzneubau an anderer Stelle vornehmen. Bei der Umsetzung eines Wiederaufbaus an anderer Stelle ist die Freiwilligkeit oberstes Gebot.

Der Wiederaufbau an anderer Stelle wird durch die Regelungen der Gemeinsamen Richtlinie Hochwasserschäden 2013 für Private (Teil C der Richtlinie) insoweit erfasst, als die Fördermittel, die der Zuwendungsempfänger für den Wiederaufbau an alter Stelle erhalten hätte, auch für einen Ersatzneubau an anderer Stelle verwendet werden können. Nach der Richtlinie sind Ausgaben für die Wiederherstellung der Wohngebäude und anderer erforderlicher baulicher Anlagen (z. B. Zuwegung) zuwendungsfähig. Dies entspricht der Regelung in Anlage 5 der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder zur Aufbauhilfverordnung, wonach bei beschädigten Wohngebäuden Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden an anderer Stelle aus dem Aufbauhilfefonds refinanzierbar sind.

Bei der Bemessung der Förderhöhe ist dabei auf den tatsächlich entstandenen Schaden abzustellen und eine Überkompensation des entstandenen Schadens unter Berücksichtigung von Spenden und Versicherungsleistungen auszuschließen. Ein Wiederaufbau an anderer Stelle kann im Einzelfall besondere finanzielle Belastungen für die Betroffenen mit sich bringen, die über das Maß hinausgehen, was bei einer Schadensbeseitigung an alter Stelle entstanden wäre. Aus diesem Grund hat die Sächsische Staatsregierung gleichzeitig mit Verabschiedung der geänderten Richtlinie am 20. August 2013 entschieden, für private Eigentümer von Wohngebäuden ein Darlehensprogramm für solche Fälle aufzulegen. Dieses Darlehen soll zinslos ausgereicht werden.

Das Finanzierungskonzept sieht vor, 80 Prozent des tatsächlich entstandenen Schadens über die **Richtlinie Hochwasserschäden 2013** als Zuschuss auszureichen. Hinzu kommt bei einem Wiederaufbau an anderer Stelle ein Darlehen zu besonders günstigen Konditionen für die verbleibenden 20 Prozent des Schadens. Auf diese Weise kann eine vollständige Schadenskompensation erreicht werden.

Neben den Betroffenen spielen die **Kommunen** eine wichtige Rolle, wobei insbesondere deren Zuständigkeit für die örtliche Bauplanung hervorzuheben ist. Denkbar ist insoweit, dass die Gemeinden den Betroffenen Ersatzgrundstücke im Tausch (mit dem aufgegebenen Grundstück) oder im Erbbaurecht anbieten. Der Freistaat Sachsen plant diesbezüglich, Erleichterungen im Gemeindefirtschaftsrecht der Sächsischen Gemeindeordnung zuzulassen und somit „Unter-Wert“-Veräußerungen im Ausnahmefall zu ermöglichen.

Sofern der Versicherungsvertrag dies zulässt, können auch die dem betroffenen Bürger zustehenden **Versicherungsleistungen** aus einer Elementarschadensversicherung für einen Wiederaufbau an anderer Stelle eingesetzt werden.

Die Gewährung des Darlehens soll über die SAB erfolgen.

4. Die Umsetzung des Wiederaufbaus

4.1 Die Förderung der privaten Haushalte

Das Landesprogramm Soforthilfen für private Haushalte gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffener Einwohner“ vom 5. Juni 2013 ist abgeschlossen. Danach konnten betroffene Erwachsene einmalig 400 EUR und minderjährige Kinder 250 EUR erhalten. Die Auszahlung war pro Haushalt auf 2.000 EUR begrenzt. Die Antragstellung musste bis zum 25. Juni 2013 erfolgen.

Vom bereitgestellten Mittelvolumen von 30 Millionen EUR wurden bislang (Stand: 20. August 2013) 17,25 Millionen EUR an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt. Privatpersonen wurden bisher rund 8.600 Anträge bewilligt und insgesamt ca. 7,1 Millionen EUR ausgezahlt.

Mit Stand 20. September 2013 sind bei der SAB insgesamt 516 Anträge auf Förderung von Privaten und Vereinen (Teil C der Richtlinie Hochwasserschäden 2013) eingegangen. Der in den Anträgen angegebene Gesamtschaden beträgt 22.555.327,08 EUR. Bisher wurde ein Antrag bewilligt, zwei wurden abgelehnt bzw. zurückgenommen.

4.2 Die Förderung von Wohngebäuden

Das Landesprogramm „Soforthilfe zur Wiederherstellung der Wohnbarkeit von Wohngebäuden gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Gewährung einer Soforthilfe für geschädigte Eigentümer von Wohngebäuden“ vom 10. Juni 2013 ist abgeschlossen. Eigentümer privater Wohngebäude oder Eigentümergemeinschaften (keine juristischen Personen) konnten bis zum 30. Juni 2013 maximal 1.000 EUR pro Gebäude beantragen.

Der Freistaat Sachsen hat für das Soforthilfeprogramm insgesamt 15 Millionen EUR bereitgestellt. Bislang (Stand: 20. August 2013) wurden hiervon 8,5 Millionen EUR abgerufen. Es wurden insgesamt in 8.100 Fällen Auszahlungen an Betroffene in einer Gesamthöhe von ca. 8,1 Millionen EUR geleistet.

Gemäß Statistik der SAB gab es mit Stand vom 20. September 2013 insgesamt 8514 Anträge mit einem Schadensvolumen von 8477.130,34 EUR gemäß der Richtlinie Soforthilfe Wohngebäude des SMI. Die SAB bewilligte davon 8138 Anträge mit einem Gesamtvolumen von 8.106.040,54 EUR. Auf 8132 Bewilligungen erfolgten Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 8.100.040,54 EUR. 376 Anträge mit angegebenen Schäden von insgesamt 370.889,80 EUR wurden abgelehnt bzw. zurückgenommen.

Die Förderung von Schäden an Wohngebäuden erfolgt gemäß Teil C der Richtlinie Hochwasserschäden 2013. Zum Zwischenstand des gerade erst anlaufenden Förderverfahrens wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.1 verwiesen.

4.3 Die Förderung der Unternehmen

Das Landesprogramm Soforthilfe gemäß dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung des Erlasses „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von vom Juni-Hochwasser 2013 direkt betroffenen Unternehmen vom 6. Juni 2013“ in der Fassung vom 7. Juni 2013 ist abgeschlossen. Bis zum 25. Juni 2013 konnten die vom Hochwasser betroffenen Unternehmen einen Zuschuss von 1.500 EUR beantragen.

Die die Soforthilfen für Unternehmen auszahlenden Landkreise und Kreisfreien Städte haben von den insgesamt zur Verfügung gestellten 10 Millionen EUR einen Betrag von 9,2 Millionen EUR abgerufen. Es wurden insgesamt ca. 9,1 Millionen EUR Soforthilfen an über 6.000 Unternehmen ausgezahlt (Stand: 20. August 2013).

Mit Stand vom 20. September 2013 sind bei der SAB 157 Anträge von Unternehmen (ohne Landwirtschaft und Fischerei) eingegangen, nach denen ein Gesamtschaden von 14.686.901,23 EUR entstanden ist. Hiervon wurde bisher ein Antrag bewilligt.

4.4 Die Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Zum aktuellen Stand der Abrechnung der Soforthilfen für Unternehmen wird auf die obige Darstellung unter Punkt 4.3 verwiesen.

Bei der SAB sind bis zum 20. September 2013 40 Anträge von Unternehmen der Landwirtschaft bzw. Fischerei eingegangen. Der in den Anträgen angegebene Gesamtschaden beträgt 3.401.119,23 EUR. Ein Antrag wurde bereits bewilligt.

4.5 Die Förderung der kommunalen Infrastruktur

Im Rahmen des Erlasses des SMF vom 7. Juni 2013 zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Landkreise bei der Schadensbeseitigung, Beräumung und Säuberung aufgrund des Juni-Hochwassers 2013 nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG hat der Freistaat Sachsen Mittel mit einem Gesamtvolumen von 30 Millionen EUR zur Verfügung gestellt. Die Summe wurde komplett am 7. Juni 2013 an die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt.

Förderanträge betreffend die kommunale Infrastruktur konnten bisher von den Kommunen noch nicht gestellt werden, da die Maßnahmeplanverfahren erst am 20. September 2013 abgeschlossen wurden und die Kommunen ihre Maßnahmepläne mit den bestätigten Wiederaufbaumaßnahmen als Grundlage für die Antragstellung bei der SAB und dem LASuV erst im Anschluss hieran erhalten.

4.6 Der Haushaltsvollzug

Der Aufbauhilfefonds wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) bewirtschaftet. Dieses hat entsprechend dem im Grundgesetz festgelegten Ressortprinzip die Bewirtschaftung getrennt nach den in der Verwaltungsvereinbarung vom 2. August festgelegten Programmen jeweils dem zuständigen Fachministerium zugewiesen. Die Bundesressorts wiederum weisen die Mittel den Ländern zu.

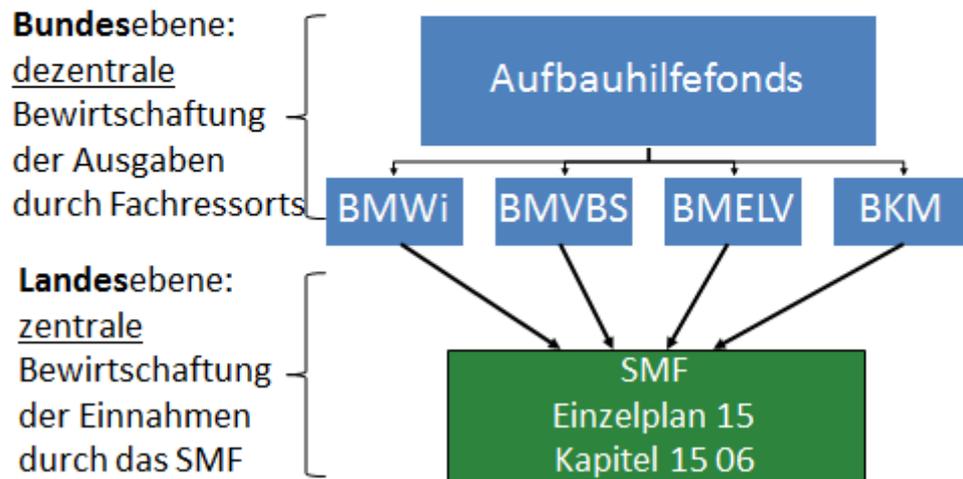
Dieses Verfahren stellt eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem Wiederaufbau nach dem Hochwasser 2002 dar und kommt der sächsischen Intention sehr entgegen. 2002 wurde nicht – wie 2013 – eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund geschlossen, die durch eine Richtlinie in Sachsen umgesetzt wurde, sondern zahlreiche Einzelvereinbarungen, die wiederum zu insgesamt 12 Regelungswerken in Sachsen geführt haben.

Zudem hat der Freistaat Sachsen den Haushaltsvollzug weiter vereinfacht, indem die Mittel zentral vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen beim Bund abgerufen werden. Die Verausgabung erfolgt dann – wie beim Bund – entsprechend dem in der Sächsischen Verfassung festgelegten Ressortprinzip.

Zur haushalterischen Abbildung wurde im Einzelplan 15 ein gesondertes Kapitel (1506) eingerichtet, in dem alle Maßnahmen der Schadensbeseitigung und des Wiederaufbaus im Haushaltsvollzug abgebildet werden sollen. Die Mittel wurden den Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Der Haushaltsvollzug stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Vereinnahmung der Mittel aus dem Bundessondervermögen „Aufbauhilfe“ im Sächsischen Staatshaushalt



Vereinnahmung der Mittel aus dem Aufbauhilfefonds

Weitere Voraussetzung für den Haushaltsvollzug ist der Abschluss einer entsprechenden Auftragsvereinbarung mit der SAB gemäß § 2 Abs. 3 Förderbankgesetz. Dies erfolgte am 13. September 2013. Auch die haushaltstechnischen Voraussetzungen des Fördervollzugs in der SAB sowie die haushaltstechnische Andockung des Fördervollzugs in der SAB an die Sächsische Staatsregierung wurde parallel vorbereitet, sodass bereits am Tag der Unterzeichnung der Auftragsvereinbarung die SAB auch den ersten Fördermittelbescheid erstellen konnte. Die weiteren Verhandlungen mit der SAB über die Verwaltungsvergütung werden durch die Sächsische Staatskanzlei sowie dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit geführt.⁷

⁷ vergleiche Protokoll der 8. Sitzung des Lenkungsausschusses vom 10. Juli 2013, TOP 4.2 sowie Vereinbarung – Hochwasser 2013 – zwischen dem Freistaat Sachsen und der SAB vom 13. September 2013

5. Sonstige den Wiederaufbau begleitende Maßnahmen

Der eigentliche Wiederaufbau wurde von einer Reihe weiterer Maßnahmen begleitet, in die Erkenntnisse der aktuellen Katastrophe einfließen. Initiativen mit dem Ziel eines künftig noch schnelleren und besseren Hochwasserschutzes wurden angestoßen. Hervorzuheben sind hierbei die bereits durchgeführten oder auf den Weg gebrachten Gesetzgebungsverfahren.

- ***Novelle des Sächsischen Wassergesetzes***

Im Zuge des Hochwasserereignisses vom Juni 2013 kam es zur beschleunigten Verabschiedung der Novelle des Sächsischen Wassergesetzes. Die vom Sächsischen Landtag am 11. Juli 2013 verabschiedete Neufassung des Gesetzes enthält eine Reihe für die Verbesserung des Hochwasserschutzes relevanter Regelungen. Hierzu gehören insbesondere die Ausweisung überschwemmungsgefährdeter Gebiete, die Erhaltung neuer Gewässerbetten und der Rückbau bzw. die Nichtwiederherstellung von Ufermauern. Mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung wird der Vorrang des öffentlichen Interesses vor Einzelinteressen durch Einführung einer gebundenen Entscheidung im Planfeststellungsverfahren betont. Die Privilegien von Umweltverbänden werden eingeschränkt, indem sie verfahrensrechtlich mit privaten Einwänden durch Einführung einer Einwendungsfrist mit Ausschluss verspäteter Einwendungen (Präklusion) gleichgestellt werden. Der Wiederaufbau von Deichen auf derselben Deichlinie wird ohne Planfeststellung oder Plangenehmigung ermöglicht. Ferner sieht die Novelle weitere Fristverkürzungen für einzelne Verfahrensschritte vor. Überdies wird der Sofortvollzug von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen gesetzlich angeordnet.

- ***Gemeinsame Bundesratsinitiative zum Hochwasserschutz mit dem Freistaat Bayern***

Die erneute Betroffenheit vieler Regionen führt auch zu der Erkenntnis, dass ein wirksamer Hochwasserschutz im Interesse der Allgemeinheit nicht an den Interessen Einzelner scheitern darf. Gemeinsam mit Bayern hat Sachsen deshalb den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Hochwasserschutzbeschleunigungsgesetz) in den Bundesrat eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Verwaltungsprozessrecht und dem Wasserhaushaltsgesetz zur weiteren Beschleunigung von Bau und Planung von Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes vor.

Rechtsschutzmöglichkeiten für Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen gestrafft und das Verwaltungsverfahrenrecht in diesen Bereichen modifiziert werden. Außerdem soll der Wiederaufbau zerstörter öffentlicher Hochwasserschutzanlagen auf gleicher Linie verfahrensfrei gestellt und das sog. „Küstenschutzprivileg“ auch für Gewässer im Binnenland vorgesehen werden. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Juli 2013 den betroffenen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

- ***Sächsisches Wiederaufbaubegleitgesetz***

Parallel zur gemeinsamen Bundesratsinitiative mit Bayern hat Sachsen auch im Landesrecht Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung und Verbesserung des Hochwasserschutzes geprüft. Der als

Ergebnis dieser Prüfungen erarbeitete Entwurf des Wiederaufbaubegleitgesetzes enthält insbesondere Änderungen des Sächsischen Wassergesetzes, des Sächsischen Straßengesetzes, des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes, des Landesplanungsgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung.

Der Gesetzentwurf wurde in der Kabinettsitzung am 20. August 2013 zur Anhörung freigegeben.

- ***Zusätzliches Tourismusmarketing für das Reiseland Sachsen***

Durch das Hochwasser wurde insbesondere die Tourismuswirtschaft getroffen. Neben den tatsächlichen Zerstörungen erlitt die sächsische Tourismuswirtschaft durch die imageprägende Katastrophen-Berichterstattung überregionaler und internationaler Medien zusätzlichen Schaden. Es waren zurückgehende Anmeldungen sowie Stornierungen in den sächsischen Destinationen zu verzeichnen. Außerdem begann am 20. Juni 2013 die Zeit der Sommerferien, normalerweise eine besucherstarke Zeit in Sachsen. Es drohten Stornierungen/erhebliche wirtschaftliche Verluste auch für nicht betroffene touristische Leistungsträger.

Um die Rückgänge an Gästezahlen und damit verbundenen Umsatzausfälle für die Tourismuswirtschaft in Sachsen so gering wie möglich zu halten, wurde die Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH (TMGS) kurzfristig beauftragt, zusätzliche Marketingmaßnahmen durchzuführen. Es sollte eine Reiseentscheidung für Sachsen mit attraktiven, ansprechenden Bildern, Botschaften und buchbaren Angeboten günstig beeinflusst werden. Noch vor den Sommerferienbeginn in den drei bevölkerungsreichsten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg erfolgte der Start mit der Sonder-beilage „SACHSEN AKTUELL“ in überregionalen Zeitungen und Magazinen sowie eine begleitende Online-Kampagne auf Portalen viel gelesener Online-Medien.

Mit den zusätzlichen touristischen Marketingmaßnahmen konnte eine große Gesamtreichweite und ein hoher Sichtbarkeitswert erzielt und über Facebook neue Sachsen-Fans gewonnen werden. Die Blog-Kampagne lief mit 4,5 Mio. Impressions überaus erfolgreich. Neben zahlreichen Einträgen wurden allein vier Sachsen-Specials geschrieben und somit zum Imageaufbau bei einer neuen Zielgruppe beigetragen.

6. Die Erkenntnisse aus der Katastrophe und den ersten Maßnahmen zu ihrer Bewältigung

Der Bericht schildert im Wesentlichen die den Wiederaufbau vorbereitenden und zu seiner optimalen Durchführung und Begleitung erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, die im Zeitraum Juni bis September 2013 getroffen wurden. Im Mittelpunkt standen dabei die Erarbeitung der Richtlinie Hochwasserschäden 2013, die die Fördervoraussetzungen für alle Bereiche mit Ausnahme der staatlichen Infrastruktur festlegt sowie die Sicherung der Finanzierung des Wiederaufbaus in Abstimmung mit den Bund und den anderen Bundesländern. Der eigentliche Vollzug der Wiederaufbaumaßnahmen hat indes gerade erst begonnen bzw. wird im Bereich der öffentlichen Infrastruktur wegen erforderlicher Ausschreibungen u. ä. teilweise erst im nächsten Jahr beginnen. Die nachfolgend dargestellten Erkenntnisse wurden lediglich als Beispiele ausgewählt.

▪ *Die Rolle sozialer Netzwerke beim Katastrophenmanagement*

Bei der Organisation und Koordination von Helfern und Hilfen vor Ort haben soziale Netzwerke, insbesondere Facebook, eine besondere Rolle gespielt. Helfer verabredeten sich via Internet oder wurden konkret zu Brennpunkten gesteuert. Schwerpunkte waren dabei die Großstädte Chemnitz, Dresden und Leipzig. Die Sächsische Staatsregierung wird diese Entwicklung bei ihren Planungen für künftige Naturkatastrophen und des entsprechenden Vorsorge- und Krisenmanagements berücksichtigen. Ziel muss eine noch bessere Verzahnung der Arbeit professioneller Krisenstäbe und die der freiwilligen Helfer sein. Die in Krisensituationen unerlässliche klare Führung muss sich letztlich auch in sozialen Netzwerken durchsetzen. Außerdem sollte die via Internet organisierte Hilfe auch ländliche Regionen mit einbeziehen⁸. Schließlich bieten die sozialen Netzwerke der öffentlichen Verwaltung auch die Chance, zukünftig in vergleichbaren Situationen eigene Informationsangebote in den sozialen Netzwerken zu schalten. So kann auch die Objektivität von Meldungen gewahrt werden. Das Risiko falscher Informationen, die es während der Katastrophe auch gab und die dazu geführt haben, dass die eigentlich gut gemeinte Hilfe die beabsichtigte Wirkung verfehlte, kann zugleich eingedämmt werden.

▪ *Versicherungen und Eigenvorsorge*

Zu den wichtigsten Erkenntnissen aus vorangegangenen Hochwasserereignissen zählte neben einer Betonung der Notwendigkeit der Eigenvorsorge durch den Einzelnen, z. B. durch geeignete bauliche Maßnahmen, auch der Appell an die Bevölkerung, sich gegen derartige Naturereignisse mit ihren zum Teil katastrophalen Folgen durch den Abschluss von Versicherungen abzusichern. So haben die 2012 gemeinsam durchgeführte Informationskampagne der Staatsregierung, der Versicherungswirtschaft und der Verbraucherschützer zu den Naturgefahren und die Erfahrungen der Menschen in Sachsen aus vergangenen Schadensereignissen maßgeblich dazu beigetragen, dass die Versicherungswirtschaft Sachsen als Vorbild für andere Länder sieht. Denn gegenwärtig ist mehr als jeder

⁸ Interview des sächsischen Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich „Der Mensch kann niemals die Natur beherrschen“ in der Sächsischen Zeitung vom 26. Juni 2013, Seite 6

zweite sächsische Haushalt (60 Prozent) in der höchsten Risikozone (Gefahrenklasse 4) gegen Elementarschäden versichert.

Daneben steht Mietern, Hausbesitzern und Unternehmen seit 2012 das öffentliche Informationssystem ZÜRS public unter www.zuers-public.de zur Verfügung. Auf der Internetseite können sich Interessierte per Mausclick darüber informieren, wie stark ihr Gebäude durch Hochwasser gefährdet ist. Außerdem erfahren die Nutzer, welches Risiko für weitere Naturgefahren, wie Starkregen, Sturm, Blitzschlag und Erdbeben, besteht. Die Informationen sollen das Bewusstsein der Menschen für die Risiken von Naturereignissen schärfen und zur Eigenvorsorge anregen. Darüber hinaus verfügen die deutschen Versicherer mit ZÜRS Geo, dem Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen, über ein geografisches Informationssystem, um das Naturrisiko Hochwasser risikogerecht kalkulieren zu können.

Trotz dieser Erfolge bleibt die Betonung der Notwendigkeit von Eigenvorsorge und Versicherungsschutz auch für die Zukunft ein wesentliches Anliegen der Sächsischen Staatsregierung. Denn im Zusammenhang mit der gestiegenen Wahrscheinlichkeit für die Zunahme entsprechender Schadensereignisse ist auch klar, dass öffentliche Gelder für staatliche Hilfeleistungen beim Wiederaufbau nicht immer in einem derartigen Umfang zur Verfügung stehen werden. Das gilt insbesondere bei räumlich begrenzten Ereignissen.

Neben einem umfassenden Versicherungsschutz kommt auch dem hochwassersicheren bzw. – angepassten Bauen eine besondere Bedeutung zu. So leben die Menschen an Rhein und Donau bereits seit Jahrzehnten mit immer wieder örtlich auftretenden Hochwassern. Größere Schäden bleiben hier aber weitgehend aus. Durch das Fliesen von Kellern und Erdgeschossen, aber auch die Verlagerung von Heizöltanks in höhergelegene Stockwerke oder die Ausrüstung von Häusern mit Flutturen wird das Schadensausmaß erheblich eingedämmt. Die Vorsorgebemühungen der Bewohner in den flusssnahen und hochwassergefährdeten Gebieten sollten zukünftig auch solche baulichen Vorkehrungen mit einschließen.

Daneben dienen die Erfahrungen aus den Hochwassern 2002 und 2010 bereits als Grundlage für raumordnerische Plansätze im Freistaat Sachsen. Mit der raumordnerischen Berücksichtigung auch der Erfahrungen aus dem diesjährigen Hochwasser ist die Sächsische Staatsregierung bestrebt, die Bemühungen der Bürger um Eigenvorsorge maximal zu unterstützen.

- ***Beispielhafte Solidarität zwischen Bund und Ländern***

Alle beteiligten Stellen und Gremien bei Bund und Ländern haben zügig und konstruktiv zusammengearbeitet, um die in einem demokratischen Rechtsstaat erforderlichen gesetzgeberischen und weiteren Voraussetzungen zu schaffen. Durch die strikte Trennung von Soforthilfen und Mitteln zum Wiederaufbau war bereits seit der Hochwasserkatastrophe eine von Anfang an lückenlose Finanzierung gesichert.



Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: +49 351 564 0
E-Mail: info@sk.sachsen.de
<http://www.sachsen.de>

Verantwortlich:
Dr. Fritz Jaeckel

Redaktion:
Susann Wiesbaum

Redaktionsschluss:
20.09.2013

Titelbild:
Dresden, historische Altstadt
Sermuth, Zusammenfluss Zwickauer Mulde – Freiburger Mulde (Foto: SMUL)
Dresden-Zschieren (Foto: Dr. Bruno Bartscher, LDS)

Foto: SMUL